

Neunter Abschnitt.

Verwaltung der Güter und Einkünfte der Gemeinden.

Erklärung der Gemeindegüter.

Unter Gemeindegüter begreift man jene Güter, auf deren Eigenthum oder Nutznießung alle Bewohner einer oder mehrerer Gemeinden ein gemeinschaftliches Recht haben. — Die unbeweglichen Gemeindegüter haben einen besondern Rang unter den Territorial-Besitzungen, weil sie das Eigenthum einer moralischen Person sind, und beständig zu ihren Bedürfnissen verwendet werden müssen; da diese Güter immer Mittel darbieten, einen Theil der Gemeindeausgaben zu bestreiten, so hat die Regierung ein unmittelbares Interesse bey dieser Art des National-Reichthums, und aus diesem Grunde wachen auch die Gesetze für die Erhaltung desselben.

Dem Maire ist die Verwaltung der Gemeindegüter anvertraut; er hat in dieser Hinsicht jene Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche einem Verwalter überhaupt obliegen, und er muß noch über dieß diejenigen Gesetze und Beschlüsse befolgen, die besonders über die Verwaltung dieser Güter gegeben worden sind, von denen weiter unten die Rede seyn wird.

Das Vermögen einer Gemeinde kann, wie jenes der Privat-Personen, aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen, als Aecker, Wiesen, Weinbergen, Waldungen, Häusern, Capitalien, Renten 2c.

Erstes Capitel.

Verfügungen in Ansehung der Feldfrüchte, Ernten, Viehheerden, Berhegungen und Viehweiden 2c.

§. 1. Anstellung von Feldhüthern.

Zur Erhaltung der Ernten, der Landfrüchte und des Landeigenthums, welche einer Gemeinde als moralisches Wesen

oder den einzelnen Bewohnern derselben angehören, werden in jeder Landgemeinde Feldhüther angestellt, die wenigstens 25 Jahre alt seyn müssen. (Art. 5, VII. Abschn. I. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.)

Wenn ein Feldhüther zu ernennen ist, so soll der Maire denselben unter denjenigen Individuen der Gemeinde oder der nächst gelegenen Gemeinden wählen, welche in dem Verzeichnisse der National-Veteranen und alten Militaire des Bezirks, welches der Unter-Präfect ihm mitgetheilt hat, begriffen sind, und lesen und schreiben können; er ist gehalten, seine Wahl dem Municipal-Rathe zur Genehmigung vorzulegen. Wenn der Municipal-Rath einer Gemeinde die Wahl eines Veterans oder alten Militairs zum Feldhüther bestätigt hat, so gibt der Maire der Gemeinde dem Unter-Präfecten des Bezirks Nachricht hievon. Der Unter-Präfect fertigt sodann dem Veteran oder alten Militair eine Commission als Feldhüther aus, und dieser verfügt sich in die Gemeinde, die ihn ernannt hat, und präsentirt sich bey dem Maire, der seine Commission visirt und ihn als Feldhüther anerkennen läßt. (Consular-Beschluß vom 25. Fruct. 9. J. und kaiserl. Decret vom 8. März 1810.)

Ein Feldhüther kann nur durch den Maire mit Genehmigung des Municipal-Rathes abgesetzt werden; sind beyde Autoritäten über diesen Punct uneinig, so entscheidet der Präfect auf das Gutachten des Unter-Präfecten.

Die Feldhüther erhalten eine Belohnung von drey Francs für jedes Verdammungsurtheil, das auf ihre Verbal-Prozesse wegen Jagdfrevel oder Uebertretungen der Verordnungen über das Waffentragen ausgesprochen wird. Welche Waffen die Feldhüther tragen dürfen, haben wir bereits im I. Abschn. III. Cap. 13. S. a) angeführt.

Ueber das Verhältniß zwischen den Functionen der Feldhüther und jenen der Gendarmerie siehe man das kais. Decret vom 11. Jun 1806 Seite 222 dieses Bandes. Wenn sie widerspenstige Conscriptirte, Desertreure, entwichene Verurtheilte

498 IX. Abschn. Verwaltung der Güter und Einkünfte der Gemeinden:
ergreifen, so erhalten sie die der Gendarmerie bewilligte Be-
lohnung.

Die Pflichten der Feldhüter als gerichtliche Polizeybeamte
haben wir bereits im II. Abschn. III. Cap. angezeigt.

S. 2. Von der Ernte und Nachlese.

Art. 1. Wenn ein Ackermann abwesend, krank oder
zufälliger Weise außer Stande ist, selbst Ernte zu machen,
und um diese Hülfe ansetzt, so soll die Municipalität dafür
sorgen, daß seine Ernte eingethan werde; sie soll Sorge tra-
gen, daß diese Handlung der Bruderliebe und des gesetzlichen
Schutzes mit so wenig Kosten als möglich geschehe. Die
Arbeiter werden von der Ernte dieses Feldbauers bezahlt werden.

2. Jedem Eigenthümer steht es frey, seine Ernte, von
welcher Art sie immer seyn möge, mit jedem beliebigen Werk-
zeuge, und zu welcher Zeit ihm gut dünkt, zu machen, so
fern er dadurch den benachbarten Eigenthümern keinen Scha-
den zufügt.

In den Gegenden jedoch, wo es gebräuchlich ist, die
Zeit der Weinlese von Obrigkeit wegen zu bestimmen, kann
der Maire jährlich eine Anordnung deßhalb treffen, aber nur
für diejenigen Weinberge, welche nicht eingeschlossen sind; die
Vorstellungen, welche gegen diese Anordnung erhoben werden
können, werden vor dem Präfecten gebracht, welcher auf das
Gutachten des Unter-Präfecten darüber zu entscheiden hat.

3. Keine Autorität darf die Feldarbeiten bey der Saat und
Ernte aufhalten, noch dieselben in ihrem ordnungsmäßigen
Gange stören. (V. Abschn. I. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.)

19. Die Eigenthümer oder Pächter in dem nehmlichen
Canton dürfen sich nicht mit einander verabreden, um den
Taglohn der Arbeitsleute oder den Lohn ihres Hausgesindes
herunter zu bringen, oder auf eine kleinere Summe festzu-
setzen, unter einer Geldstrafe, die den vierten Theil der Mobi-
liar-Steuer der Schuldigen betragen soll, und sogar nach den
Umständen bey Strafe der Einsperrung.

20. Die Schnitter, Dienstbothen und Arbeitsleute auf dem Lande dürfen sich nicht mit einander verabreden, um den Preis des Gehaltes oder des Lohnes zu erhöhen oder auf ein Bestimmtes festzusetzen, unter einer Geldstrafe, die den Werth eines zwölfstägigen Arbeitslohnes nicht übersteigen darf, und über dieß noch unter Strafe einer Einsperrung.

21. An denjenigen Orten, wo der Gebrauch der Nachlese auf anderer Leute Feldern, Wiesen und Weingärten herkömmlich ist, sollen die Nachleser eher nicht, als nach gänzlicher Wegnahme der Früchte, die Felder, Wiesen und Weingärten betreten dürfen. Im Uebertretungs-falle werden sie nach dem Art. 471 des Strafgesetzb. bestraft. Die Nachlese ist auf allen Aeckern, Wiesen und Weingärten verbotnen, welche auf die im 6. Art. IV. Abschnitte I. Tit. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmte Weise eingeschlossen sind. (Siehe im folgenden §.)

22. An denjenigen Orten sowohl, wo der Weidgang oder der öde Weidstrich, als auch da, wo diese Gebräuche nicht eingeführt sind, sollen die Viehhirten und Schäfer die Heerden, von welcher Art sie auch seyn mögen, nicht eher auf die abgeernteten und offenen Aecker führen dürfen, als zwey Tage nach Vollendung der Ernte, unter einer Geldstrafe gleich dem Werthe eines Taglohns; die Strafe soll doppelt seyn, wenn eines andern Vieh sich in einen eingeschlossenen Acker eingebrungen hat. (II. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.)

§. 3. Von Viehheerden, Verhegungen, dem Weidgange und der öden Viehtrift.

Art. 1. Jedem Eigenthümer steht es frey, so viel und so mancherley Art von Vieh zu halten, als er zur Bearbeitung und Benutzung seiner Ländereyen für nützlich erachtet, und solches ausschließlich darauf weiden zu lassen; doch mit Vorbehalt desjenigen, was hier unten in Betreff des Weidganges und der öden Viehtrift (auf Brachfeldern) wird verordnet werden.

2. Die wechselseitige Dienstbarkeit zwischen Kirchspielen, die unter dem Nahmen des Weidganges (parcours) bekannt ist, und das Recht der oben Viehtrift mit sich führt, soll einstweilen mit den im gegenwärtigen Abschnitte bestimmten Einschränkungen ferner fortbauern, wenn diese Dienstbarkeit sich auf einer Urkunde oder auf einen durch die Gesetze und das Herkommen autorisirten Besitz gründet; in allen andern Hinsichten aber ist sie abgeschafft.

3. Das Recht der oben Viehtrift in einem Kirchspiele, es mag nun mit der Dienstbarkeit des Weidganges verbunden seyn oder nicht, kann bloß an denjenigen Orten Statt haben, wo es sich auf eine besondere Urkunde gründet, oder durch das Gesetz oder einen von undenklichen Zeiten her bestehenden Local-Gebrauch autorisirt ist, und mit dem Bedinge, daß die oben Viehtrift daselbst nur gemäß solcher Ortsgebräuche und Vorschriften ausgeübt werde, welche den in den folgenden Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes angegebenen Einschränkungen nicht zuwider laufen.

4. Das Recht, seine Güter zu verhegen oder wieder zu öffnen, ist eine wesentliche Folge des Eigenthumsrechtes, und kann keinem Eigenthümer streitig gemacht werden.

5. Das Weidgangsrecht und das einfache Recht der oben Viehtrift können in keinem Falle die Eigenthümer hindern, ihre Besitzungen einzuschließen; und so lange ein Gut auf die im nächsten Artikel bestimmte Art eingeschlossen ist, kann es keinem der beyden obigen Rechte unterworfen seyn.

6. Ein Gut wird als eingeschlossen angesehen, wenn es mit einer vier Schuh hohen Mauer und einem Schlagbaume oder Thore umgeben ist; oder wenn es rund umher mit Palisaden oder Gitterwerk, oder wenn es mit einer grünen Hecke, oder mit einer todten aus Pfahlzäunen gefertigten oder aus Zweigen geflochtenen Hecke, oder sonst mit irgend einer nach Ortsgebrauch gemachten Umzäunung, oder endlich, wenn es mit einem Graben, der an der Öffnung wenigstens vier Schuhe in der Breite und zwey Schuhe in der Tiefe hat, umgeben ist.

7. Die Einschließung befreyt ebenfalls vom Rechte des bden Weidstriches unter Privat-Personen, es sey wechselseitig oder nicht, wenn dieses Recht sich nicht, auf eine Urkunde gründet; alle diesem Artikel zuwider laufenden Gesetze und Gebräuche sind abgeschafft.

8. Unter Privat-Personen sollen alle und jede Rechte des bden Weidstriches, die auf eine Urkunde gegründet sind, selbst in den Wäldern, auf das Gutachten von Sachverständigen loskäuflich seyn, nach Verhältniß des Nutzens, den der Inhaber jenes Rechts daraus ziehen könnte, im Falle das Recht nicht wechselseitig war; oder nach Verhältniß des Nachtheils, den einer der Besitzer durch den Verlust des wechselseitigen Rechtes, falls dieses bestand, leiden würde; in allen diesen Fällen soll jedoch das Recht der Grenzbestimmung (cantonement) sowohl in Ansehung der Privat-Personen als der Gemeinheiten in nichts geschmälert werden.

9. In keinem Falle und zu keiner Zeit darf weder das Recht des Weidganges, noch jenes der bden Viehtrift auf den künstlichen Wiesen ausgeübt werden; auch darf es auf keinem besäeten oder mit irgend einem Erzeugnisse bedeckten Felde eher Statt haben, als bis die Ernte vorüber ist.

10. Ueberall, wo die natürlichen Wiesen dem Weidrechte oder dem bden Weidstriche unterworfen sind, sollen diese einstweilen nur zu der durch die Gesetze und Gewohnheiten erlaubten Zeit Statt haben, und niemahls so lange das erste Gras nicht eingethan ist.

11. Das Recht, welches jedem Eigenthümer zusteht, seine Güter einzuschließen, findet selbst in Rücksicht der Wiesen in jenen Kirchspielen Statt, wo sie, ohne Eigenthumstitel, bloß durch den Gebrauch, allen Einwohnern gemeinschaftlich werden, es sey nun unmittelbar nach dem Einthun des ersten Graeses oder zu jeder andern bestimmten Zeit.

12. In den Gegenden, wo das Recht des Weidstriches hergebracht ist, und die dem Gebrauche gemeinschaftliche Heerden zu halten, unterworfen sind, kann jeder Eigenthümer oder Pächter dieser Gemeinschaft entsagen, und eine der Größe

der Ländereyen, die er in dem Kirchspiele bauet, angemessene Anzahl Stücke Viehes in abgesonderter Heerde hütten lassen.

13. Die Menge des Viehes, nach Verhältniß des Umfangs der Ländereyen, soll in jedem Kirchspiele auf eine gewisse Anzahl auf den Morgen festgesetzt werden, nach den Local-Einrichtungen und Gebräuchen; und in Ermangelung zuverlässiger Urkunden in dieser Hinsicht, soll durch den Gemeinderath dafür gesorgt werden.

14. Nichts desto weniger darf jedes domicilierte Familienhaupt, das weder Eigenthümer noch Pächter von Ländereyen ist, die dem Weidrechte oder dem öden Weidstriche unterworfen sind, ferner jeder Eigenthümer oder Pächter, dem sein geringer Anbau den zu bestimmenden Nutzen nicht gewährt, bis auf sechs Stücke Wollvieh und Eine Kuh nebst ihrem Kalbe, entwedet in abgesonderter oder gemeinschaftlicher Heerde auf besagte Feldstücke gehen lassen, unbeschadet der Gerechtfamen gedachter Personen auf die Gemeindeländereyen, wenn deren im Kirchspiele sich vorfinden, und ohne irgend eine Neuerung gegen die Ortsgesetze, Gebräuche und das Herkommen einführen zu wollen, welche ihnen einen noch größern Vortheil gewährten.

15. Die Eigenthümer oder Pächter, welche in den dem Weidgange oder dem öden Weidstriche unterworfenen Kirchspielen Ländereyen bauen, ohne daselbst ihren Wohnsitz zu haben, sollen das nehmliche Recht haben, eine der Größe ihres Feldbaues angemessene Anzahl Stücke Weidvieh in die gemeine Heerde einzutreiben, oder abgesondert hütten zu lassen, gemäß den Verfügungen des 13. Art. des gegenwärtigen Abschnittes; in keinem Falle aber sollen diese Eigenthümer oder Pächter ihre Rechte an andere abtreten können.

16. Wenn ein Eigenthümer in einer Gegend, wo das Recht des Weidganges oder der öde Weidstrich üblich ist, einen Theil seiner Besitzung eingeschlossen hat, so soll die Anzahl der Stücke Weidvieh, die er fortfahren darf, mit der gemeinen Heerde oder in abgesonderter Heerde auf die eigenen Grundstücke der Einwohner der Gemeinde zu schicken, verhält-

nüßmäßig und nach den Verfügungen des 13. Art. des gegenwärtigen Abschnittes eingeschränkt werden.

17. Die Gemeinheit, deren Weidrecht über ein benachbartes Kirchspiel durch Abschließungen eingeschränkt wird, welche auf die im 6. Art. dieses Abschnittes bestimmte Weise eingerichtet sind, kann in dieser Hinsicht auf keine Art von Entschädigung Anspruch machen, selbst in dem Falle nicht, wenn ihr Recht auf einer Urkunde beruht; dagegen soll diese Gemeinheit berechtigt seyn, der wechselseitigen Befugniß, die aus dem Rechte des Weidganges zwischen ihr und dem benachbarten Kirchspiele herfloß, zu entsagen; das nehmliche soll Statt haben, wenn das Weidgangsrecht auf dem Eigenthume einer Privat-Person ausgeübt wurde. (IV. Abschn. I. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.)

18. An denjenigen Orten, die weder dem Weidgange, noch dem ideo Weidstriche unterworfen sind, soll für jede Ziege, die auf eines andern Gut gegen des Eigenthümers Willen angetroffen wird, von dem Eigenthümer der Ziege der Werth einer Tagearbeit zur Strafe bezahlt werden.

Wenn in denjenigen G:genden, wo das Weidgangsrecht oder der ideo Weidstrich Statt haben, es nicht hergebracht ist, Ziegen zusammen und in gemeinschaftlicher Heerde auszutreiben, soll auch derjenige, der Vieh dieser Art hält, es nur gebunden auf die Felder führen dürfen, unter einer Geldstrafe gleich dem Werthe einer Tagearbeit für jedes Stück Vieh.

Haben die Ziegen aber an Obst- oder andern Bäumen, an Hecken, in Wein- oder andern Gärten Schaden angerichtet, so soll die Strafe, die Umstände mögen seyn, wie sie wollen, doppelt seyn, ohne Nachtheil der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung.

24. Es ist zu jeder Jahreszeit verbothen, irgend eine Gattung von Vieh auf eines andern Boden zu treiben, der in künstlichen Wiesen, in Weingärten, Weidenbüschen, in Anlagen von Kapernsträuchen, von Oliven-, Maulbeer-, Gra-

naten, Pomeranzen, und andern Bäumen derselben Gattung besteht, wie auch in Pflanz- und Baumschulen von Obst- oder andern Bäumen, so mit Menschenhänden angelegt sind.

Die durch ein hierin begangenes Vergehen verwirkte Strafe soll in einer Summe bestehen, welche der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung gleich ist. Die Strafe soll doppelt seyn, wenn der Schaden in einem gehägten Stücke angerichtet worden ist, und nach Befinden der Umstände kann hiebey noch eine Einsperrung Statt finden.

25. Die Viehtreiber, wenn sie von den Jahrmärkten zurück kommen, oder das Vieh von einem Orte zum andern führen, dürfen dasselbe, selbst in den Gegenden, wo der Weidgang oder der obere Weidstrich hergebracht sind, weder auf Privat- noch auf Gemeindeäckern weiden lassen; widrigen Falls sie, nebst dem Schadenersatze, eine Geldbuße gleich dem Werthe eines zweytägigen Arbeitslohnes entrichten sollen. Die Geldstrafe soll der Summe des Schadenersatzes gleich seyn, wenn der Schaden entweder auf einem besäeten Acker, oder auf einem solchen, von welchem die Ernte noch nicht eingefahren war, oder endlich auf einem eingeschlossenen Gute angerichtet worden ist.

Im Nichtzahlungsfalle kann das Vieh ergriffen und es können so viel Stücke davon verkauft werden, als zur Vergütung des Schadens, zur Zahlung der Geldbuße und zur Bestreitung anderer darauf sich beziehenden Kosten erforderlich ist; es kann sogar, nach Befinden der Umstände, eine Einsperrung gegen die Viehtreiber Statt finden.

26. Jeder, dessen Vieh in eines andern Früchten weidend angetroffen wird, soll nebst dem Schadenersatze in eine Geldbuße, gleich der Entschädigungssumme, verurtheilt werden, und auch nach den Umständen zu einer Verhaftung, die sich aber nicht über Ein Jahr erstrecken darf. (II. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.) (In den Art. 444—462 des Strafgesetzb. sind die übrigen Feldvergehen bezeichnet.)

Zweytes Capitel.

Verfügungen in Ansehung der Waldungen.

S. 4. Anstellung von Forsthüthern.

Zur Erhaltung der Waldungen, sie mögen dem Staate, Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privat-Personen zugehören, werden Forsthüter angestellt; ihre Pflichten sind bereits im III. Cap. II. Abschn. ausführlich angezeigt worden. In der Ausübung ihrer Functionen dürfen sie mit einer einfachen Flinte, aber nie mit einem Jagdgewehre, versehen seyn.

Den Mairen steht das Recht zu, die Hüther der Gemeindefaldungen zu ernennen; ihre Ernennung muß gleichwohl von dem Forst-Conservator genehmiget werden, der dem Ernann-ten einen Bestallungsbrief erteilt, worauf er bey dem Bezirksgerichte den Eid leistet; die Maire können aber diese Forsthüter nur mit Zustimmung des Conservators absetzen. Wenn die Maire unterlassen, zu einer erledigten Försterstelle binnen 15 Tagen zu ernennen, so kommt das Ernennungsgerecht dem Conservator zu. (Ges. vom 29. Sept. 1791 u. 9. Flor. II. F.)

Das nehmliche gilt von den Förstern der öffentlichen Anstalten, als Spitalern, Kirchenfabriken, Schulen ic.; die Verwalter dieser Anstalten ernennen ihre Förster und können sie mit Genehmigung des Conservators absetzen. In dergleichen Stellen können nur solche Individuen ernannt werden, die 5 Feldzüge mitgemacht haben. (Art. 10—14 des Ges. vom 9. Flor. II. F.)

Die von Privat-Personen angestellten Förster müssen auch von dem Forst-Conservator genehmiget werden; verweigert dieser seine Genehmigung, so entscheidet der Präfect. (Art. 15 u. 16 das.)

Die National- und Gemeindeförster, so wie jene der öffentlichen Anstalten, machen ein Corps aus, welches den Titel Forstwache führt; es kann so wie jenes der Gendarmerie und gemeinschaftlich mit ihm zu allen Polizen-, Civil-, Justiz- und militairischen Diensten im Umfange des Cantons, wo

die Förster angestellt sind, gebraucht werden. (Art. 17 u. 18 das.) Siehe das kais. Decret vom 10. Jun. 1806, welches wir oben Seite 222 angeführt haben.

Wenn die Förster in Forstfachen die Functionen der Huiffiers verrichten, so werden sie zu Folge des kais. Decrets vom 1. April 1808 wie die Huiffiers der Friedensrichter bezahlt.

§. 5. Verwaltung der Waldungen.

Ein Regierungsbeschluß vom 19. Vent. 10. J. verordnet, daß die den Gemeinden, Spitalern und andern öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen eben so wie die Nationalwaldungen verwaltet werden sollen; deswegen führen wir aus der Wasser- und Forst-Ordonnanz von 1669 die hier einschlägigen und noch gültigen Verfügungen an:

a) XV. Titel. Von der Bezeichnung der Bäume, welche stehen bleiben oder gehauen werden sollen, und von den Holzverkäufen. Art. 1. Es darf in unsern Wäldern, Holzungen und Büschen kein Verkauf von Stamm- oder Schlagholz anders als nach dem Reglement geschehen, welches darüber wird festgesetzt werden; im Uebertretungsfalle sollen die Ansteigerer mit dem vierfachen Wertheserfaze der verkauften Holz-Quantitäten, die Anordner solcher Verkäufe aber mit dem Verluste ihrer Stellen bestraft werden.

7. Wir verbiethen den Waldmessern und Förstern die Durchgangswege für die Holzkäufer, welche das zum Verkaufe bestimmte Holz besichtigen wollen, mehr als drey Fuß breit zu machen, unter Strafe von einer Geldbuße von hundert Francs, und der Erstattung des gedoppelten Werthes des abgehauenen Holzes.

8. Daß in den Waldwegen und Furchen gefällte Holz darf nicht weggenommen werden, sondern kommt dem Ansteigerer zu gute, und muß ihm gelassen werden, ohne daß die Waldmesser oder Förster irgend einen Anspruch darauf machen könnten; wir verbiethen ihnen also, es wegzunehmen, unter Strafe der Suspendirung von ihrem Amte und einer Geld-

buße von hundert Francs; desgleichen verbiethen wir den Waldsassen, unter irgend einem Vorwande gedachtes Holz wegzunehmen, unter Gewärtigung exemplarischer Strafe.

9. Die Rain- und Grenzbäume sollen mit unserm Hammer und mit dem Hammer des Waldmessers an einer Seite bezeichnet werden, zum Unterschiede von den Mark- oder Winkelgrenzbäumen, welche an jeder Seite nach der Verkaufsgegend hin bezeichnet werden sollen.

10. Die Waldmesser dürfen weder mehr noch weniger Holz in jeder Abtheilung ausmessen, als ihnen von der Forstverwaltung vorgeschrieben ist, und sie dürfen diese Vorschrift weder unter dem Vorwande, die Figur regelmäßiger zu machen, noch aus irgend einer andern Rücksicht überschreiten, so daß das Schlagholz nicht mehr und nicht weniger als Einen Morgen von zwanzig, und so fort nach Verhältniß betragen darf, unter Strafe der Suspendirung vom Amte und einer von den Tribunälen zu bestimmenden Geldbuße. Fällt ein Waldmesser drey Mahl in diesen Fehler, so soll er von seinem Amte suspendirt und desselben unfähig erklärt werden.

13. Es soll kein Holz unter dem Vorwande, daß leere Plätze und Wege sich in den Schlägen vorgefunden haben, als Ersatz- oder Ausfüllholz gegeben werden, sondern die Schläge müssen in dem Zustande, worin sie sich befinden, versteigert werden; im Uebertretungsfalle werden die Ankäufer, welche das Ausfüllholz bekommen haben, mit Erstattung vom vierfachen Werthe desselben, die Beamten dagegen, welche dasselbe gegeben haben, mit einer Geldbuße von drey tausend Francs und dem Verluste ihres Amtes bestraft.

14. Nach geschעהener Versteigerung dürfen die Schläge unter keinem Vorwande weder ganz noch zum Theile geändert werden; im Uebertretungsfalle haben die Beamten sich außer dem Verluste ihres Amtes einer exemplarischen Strafe zu gewärtigen; die Ankäufer aber werden außer einer Geldbuße mit Erstattung des vierfachen Werthes des geänderten Schlagges bestraft, und diese Strafe darf unter keinem Vorwande gemildert werden.

17. Wenn die Tage für die Versteigerungen der Schläge bestimmt sind, so müssen dieselben von den Forst-Inspectoren bekannt gemacht werden, und es liegt diesen ob, unverzüglich an die gewöhnlichen Orte Bekanntmachungszettel zu schicken, in welchen die Morgenzahl, die Lage, die Qualität, die Vorbehalte, so wie Tag, Ort und Stunde der Verkäufe, und die Beamten, vor welchen diese vor sich gehen sollen, angezeigt sind.

20. Es soll jedermann zum Steigern zugelassen werden; wenn jedoch ein Steigerer notorisch nicht zahlungsfähig wäre, so können unsere Forsteinnehmer oder Domainen-Empfänger die Mahnen seiner Bürgen von ihm begehren.

22. Wir verbiethen unsern Jagd- und Forstbeamten, sowohl denjenigen, in deren Forsten die Verkäufe geschehen, als auch allen übrigen, zu welchem Forstbezirke sie auch gehören mögen, ohne Unterschied, so wie ihren Kindern, Töchtermännern, Brüdern, Schwägern, Oheimen, Neffen, und Geschwisterkindern, an solchen Versteigerungen als Hauptunternehmer, Associirten, Bürgen, oder als Gewährleister, Antheil zu nehmen; im Uebertretungsfalle sollen diejenigen der gedachten Beamten, welche Holz an sich gesteigert haben, nebst der Confiscirung des gekauften Holzes und dem Verluste ihres Amtes, mit einer unbestimmten Geldbuße und mit Verbannung aus dem Forste, in welchem sie wohnen, ihre Verwandten und Associirten dagegen sollen mit der Confiscirung des Holzes und mit einer unbestimmten Geldbuße bestraft werden. (Vergleiche hie mit den 14. Art. des 3. Tit. des Ges. vom 29. Sept. 1791.)

23. Weder die kauf lustigen Holzhändler, noch andere Personen, wessen Standes sie seyn mögen, können unter sich geheime Verbindungen machen, noch andere indirecte Mittel anwenden, um das Steigern auf unser Holz zu hindern; und wenn sie überwiesen werden, daß sie das Monopol an sich zu reißen gesucht, oder daß sie mündlich oder schriftlich sich verabredet haben, einander nicht zu überbiethen, so sollen

sie außer der Confiscirung des gekauften Holzes zu einer unbestimmten Geldbuße, welche jedoch nicht weniger als tausend Francs betragen darf, verurtheilt und aus unsern Forstern verbannt werden. (Siehe das Gesetz vom 2. May 1793.)

24. Der Ansteigerer darf nicht mehr als drey Associirten haben, und er ist verbunden, solche innerhalb acht Tage nach der Versteigerung bey der Kanzellen des Unter-Präfecten oder des Maires, vor welchen sie geschehen ist, namhaft zu machen, und eine Ausfertigung von ihrem Associations-Vertrage beizufügen, wo dann er sowohl als seine Mittheilnehmer durch ihre Unterschrift sich zur Erfüllung aller Steigerungsbedingnisse anheischig machen sollen; widrigen Falls soll er zu einer Geldbuße von tausend Francs, und seine Mitgenossen zum Verluste ihrer Gesellschaftsrechte verurtheilt werden. (Dieser Artikel stimmt mit dem vorhergehenden, so wie mit dem Gesetze vom 2. May 1793 überein, und hat zur Absicht, die betrügerischen Verabredungen zu verhindern, durch welche man die Versteigerungen unter dem wahren Werthe des Holzes zu halten suchen könnte.)

29. Die Ankäufer sind verbunden, in den ersten acht Tagen nach der Versteigerung, und bevor sie mit der Ausbeutung der Schläge den Anfang machen, gute und hinlängliche Bürgschaft zu stellen. Diese Bürgen werden von dem Forsteinnehmer oder auf dessen Weigerung von dem Director der Domainen-Regie angenommen, und sie müssen sich verbindlich machen, den Hauptpreis in (vier) gleichen Zahlungen, deren Termine in dem Bedingnißbuste bestimmt sind, in die Hände des Forsteinnehmers, wo ein solcher angestellt ist, oder des Domainen-Empfängers zu erlegen, und außer dem den übrigen in gedachtem Hefte erwähnten Lasten, Clauseln und Bedingungen Genüge zu thun. (Siehe das kais. Decret vom 27. Frim. II. J.)

30. Nach Verlauf der acht Tage ist der Einnehmer verbunden, unverzüglich und am nehmlichen Tage demjenigen, der bey der Steigerung das vorlezte Geboth gethan hat, anzeigen zu lassen, daß er in die Stelle des Steigerers, der

keine Bürgschaft gestellt hat, eintrete, und daß von diesem Augenblicke an der Verkauf ihm zur Last liege.

31. Alle Personen, welche nicht durch ein Verboth von der Versteigerung ausgeschlossen sind, können entweder auf alle Schläge zusammen oder auf jeden insbesondere, je nachdem sie versteigert worden sind, Nachgebothe thun, und ein Drittel oder die Hälfte über den Zuschlagspreis biethen; doch kann dieses nur vom Tage des Zuschlages an bis den andern Tag um zwölf Uhr geschehen. Nach dieser Zeit darf ein solches Nachgeboth unter keinem Vorwande und aus keiner Rücksicht mehr angenommen werden.

32. Die Nachgebothe müssen auf der Kanzelley in der oben bestimmten Zeit geschehen, und am nehmlichen Tage den Ankäufern und den Empfängern, und zwar ihnen selbst oder an ihrem Domicil, wenn sie eines gewählt haben, insinuiert werden; haben sie kein Domicil erwählt, so muß die Insinuation auf der Kanzelley der Verwaltungsstelle, vor welcher die Versteigerung vor sich gegangen ist, geschehen, und der Insinuations-Act muß genau die Stunde, zu welcher er gemacht worden ist, so wie die Nahmen derjenigen bezeichnen, zu denen die Forst-Sergeanten gesprochen haben; widrigen Falls er nichtig seyn soll.

33. Die Verdrittung (tiercement) ist ein Nachgeboth, welches den Kaufpreis um Ein Drittel erhdhet, und den vierten Theil der ganzen Summe ausmacht; die halbe Verdrittung ist ein Nachgeboth auf die Verdrittung, welches die Hälfte des Drittels ausmacht, so daß, wenn der Steigerungspreis fünfzehn hundert Francs ist, die Verdrittung fünf hundert und die halbe Verdrittung zwey hundert und fünfzig Francs beträgt.

34. Wir befehlen den Secretaren an, in den Acten, welche sie über die Verdrittungen und Verdoppelungen ausfertigen und abliefern, den Tag und die Stunde, wo diese Nachgebothe geschehen sind, genau anzugeben; im Uebertretungsfalle sollen sie das erste Mahl zu einer Geldbuße von

dren hundert Francs und zur Erstattung alles Schaden und aller Unkosten, das zweyte Mahl aber zu gleicher Strafe und zum Verluste ihres Amtes verurtheilt werden.

35. Das Nachgeboth des halben Drittels kann nur auf das Nachgeboth des ganzen Drittels angenommen werden; doch kann man auf Ein Mahl das ganze und das halbe Drittel nachbiethen, welches alsdann Verdoppelung (doublement) heißt, und wenn diese dem Ankäufer in der oben beschriebenen Form insinuirt ist, so darf er ein einfaches Nachgeboth thun; und thut er dieses, so wird er mit demjenigen, der das Drittel und das halbe Drittel nachgebothen hat, aufs neue zur Steigerung zugelassen, woran aber nur diese beyde Theil nehmen dürfen; der Kauf bleibt alsdann dem Letzbiethenden, und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dieses alles muß vor der Verwaltungsstelle, welche die Versteigerung vorgenommen hat, geschehen.

36. Wenn die Ankäufer ihre Bürgen und Nachbürgen (certificateurs) gestellt haben, so soll ihnen der Einnehmer Scheine ausfertigen, damit sie solche in der Kanzley vorzeigen und einregistriren lassen, welches ohne Kosten geschehen muß. Eine Ausfertigung dieser Scheine wird hierauf den Waldhammerbewahrern eingehändiget, und es ist diesen, so wie den übrigen Forstbeamten, ausdrücklich verboten, den Holzschlag anfangen zu lassen, bevor sie den gedachten Schein des Empfängers gesehen haben, und bevor derselbe einregistriert ist, bey Strafe, in ihrem eigenen und Privat-Nahmen dafür haften zu müssen.

40. Sowohl die hochwaldigen: als die Schlagholzbäume müssen vor dem fünfzehnten April gehauen und gefällt werden; die Zeit der Abfuhr des Holzes wird von dem Ober-Forstmeister (Ober-Inspector), je nachdem die Beschaffenheit der Waldungen es zuläßt, bestimmt. Die Ankäufer, welche diese Verfügung nicht befolgen, sollen zu einer unbestimmten Geldbuße und zur Confiscirung des gekauften Holzes verurtheilt werden. Auch dürfen die Beamten keine Verlängerung

der für das Fällen und Abführen des Holzes bestimmten Frist gestatten, unter Strafe einer unbestimmten Geldbuße und des Verlustes ihrer Aemter.

42. Die hochwäldigen Bäume müssen so tief als möglich gehauen, und das Schlagholz muß mit der Art der Erde gleich abgetrieben werden, jedoch ohne die Stöcke zu zerspitzen oder zu zersprengen, so daß die Spitzen von den Schößlingen wo möglich nicht über die Oberfläche der Erde hervorragen, und daß die alten Knorren, welche durch die vorherigen Schläge verursacht und wieder bedeckt worden waren, gar nicht mehr sichtbar werden.

43. Das Fällen der Bäume muß so geschehen, daß dieselben in die Schläge fallen, ohne die Reserve-Bäume zu beschädigen; widrigen Falls wird der Käufer zum Schadenersatz verurtheilt; sollten aber gefällte Bäume in Reserve-Bäumen verhängt bleiben, so darf der Käufer den Baum, in welchem der gefallene sich verhängt hat, nicht anders als mit Erlaubniß des Ober-Inspectors und nach geschehener Berichtigung des uns zu leistenden Schadenersatzes fällen lassen.

44. Der junge Anwuchs darf nicht mit der Sichel noch mit der Säge, sondern nur mit der Art abgehauen und gefällt werden; widrigen Falls sollen die Ankäufer außer einer Geldbuße von hundert Francs mit der Confiscirung des gekauften Holzes und der Werkzeuge der Arbeiter bestraft werden.

45. Den Käufert ist anbefohlen, alle in den Schlägen befindliche Stöcke und Stümmel verwüsteter und verkrüppelter Bäume so nahe an der Erde als möglich abhauen, abschneiden und abtreiben zu lassen; und den Forstbeamten ist, bey Strafe der Suspendirung von ihrem Amte, anbefohlen, hierüber zu wachen, und die Vollziehung dieses Befehls zu handhaben.

46. Wenn während der Ausbeutung der Holzschläge bezeichnete Reserve-Bäume durch Wind und Wetter oder durch sonstige Zufälle ausgerissen oder niedergeworfen werden, so

sollen die Ankäufer oder ihre Commissionaire dieselben an Ort und Stelle lassen, und den wachhabenden Forst-Sergeanten davon benachrichtigen, welcher alsdann verbunden ist, dem Hammerbewahrer davon die Anzeige zu machen, damit sie mit einander sich auf den Platz hinbegeben, und ihre Verbal-Processe darüber aufsetzen, welche sie dann sogleich dem Obers-Inspector überreichen, damit derselbe neue Reserve-Bäume bezeichnen lasse. Dieß alles muß ohne Kosten geschehen.

47. Wenn nach Verlauf der Zeit, welche in den Versteigerungen für das Fällen und die Abfuhr des Holzes bestimmt ist, sich in den Schlägen noch Holz befindet, es mag stehen oder gefällt seyn, so wird es zu unserm Nutzen confiscirt, und dasjenige, was davon zu Boden liegt, muß sogleich aus dem Walde geschafft werden.

48. Die Ankäufer dürfen in ihren Schlägen kein anderes Holz, als welches von ihrem Kaufe herkommt, aufbewahren; widrigen Falls sollen sie so bestraft werden, als ob sie das auf solche Weise gegen unser Verboth aufbehaltene Holz gestohlen hätten.

49. Kein Ankäufer noch sonst jemand darf bey Nacht noch an den Fevertagen in den Schlägen arbeiten, noch Holz in denselben hohlen oder wegnehmen lassen, unter Strafe von hundert Francs.

51. Die Ankäufer bleiben für alle Frevel verantwortlich, die in dem Umkreise ihrer Schläge, so weit man den Artstreich hört, d. i. in den Waldungen von fünfzig Jahren und darüber im Umkreise von fünfzig Ruthen, und in den Waldungen unter fünfzig Jahren in einem Umkreise von fünf und zwanzig Ruthen begangen werden, wenn nicht sie oder ihre Commissionaire die Anzeige darüber machen.

b) XVI. Tit. Untersuchung, ob das Holz vorschriftsmäßig gefällt worden ist. Art. 8. Wenn sich aus den Verbal-Processen der zwoyten Waldmessung (welche nach geendigtem Schlage vorgenommen wird) eine Uebermessung zwischen den Winkelgrenzbäumen ergibt, so soll der Holz-

Käufer dieselben im Verhältnisse zum Hauptpreise und den Bedingnissen seines Kaufes zu bezahlen gehalten seyn; ergibt sich aber, daß zu wenig gemessen worden ist, so soll ihm das Fehlende verhältnißmäßig an seinem Zahlungspreise abgezogen oder ihm in barem Gelde auf die Holzverkäufe des folgenden Jahres zurück bezahlt werden; es ist jedoch verbothen, die Vergeltung an Holz zu machen, oder durch eine Art von Uebermessung das, was am Maße fehlt, zu ergänzen.

9. Wenn bey dem Schlage über die Winkelgrenzbäume hinaus geschritten worden ist, so soll der Holzhändler verurtheilt werden, das Vierfache dessen, was zu viel geschlagen worden, zu bezahlen, und zwar im Verhältnisse mit dem Hauptpreise seines Kaufes, im Falle das Holz, welches durch die Ueberschreitung der Grenzbäume gehauen worden, von eben der Beschaffenheit ist, wie das in den Schlägen; falls es aber besser oder älter ist, so soll er gehalten seyn, die Geldbuße dafür zu erlegen, und den Ersatz nach dem Schußmaße zu leisten.

10. Der Holzkäufer, welcher die Standreiser, Mainbäume, Schlaggrenzbäume, Wendebäume und Winkelgrenzbäume, die seiner Verwahrung übergeben waren, nicht wieder aufweisen kann, ist gehalten, solche zu bezahlen, wie es im Capitel von den Geldbußen bestimmt ist.

c) XVII. Tit. Verkauf der Windfälle und des geringen Holzes. Art. 1. Wenn einige Bäume durch die Heftigkeit der Winde oder durch irgend einen andern Zufall umgeworfen, ausgerissen oder gebrochen werden, so muß der Förster in seinem Register einen Verbal-Prozeß über ihre Beschaffenheit, Natur und Größe und über den Ort, wo sie gefunden worden sind, aufsetzen, und dabey bemerken, ob sie durch ihren Fall andere zerrissen oder beschädigt haben; hievon soll er dann eine mit seiner Unterschrift versehene Abschrift drey Tage nachher der Kanzelley der Verwaltung einreichen, und sich daselbst einen Erledigungsschein darüber geben lassen, unter Strafe von fünfzig Francs.

2. Der Hammerbewahrer und die Förster müssen auf die Erhaltung der Windfälle bedacht seyn, und verhindern, daß solche nicht genommen, weggehohlet, noch von den Waldberechtigten oder andern unter irgend einem Vorwande von Gewohnheit und Herkommen abgeästet werden; und im Falle sie dergleichen antreffen, welche am Stamme oder an den Ästen gehauen sind, so müssen sie ihren Bericht darüber abstatten, gerade als wenn dieselben noch stehend gefällt worden wären, und die Tribunäle müssen nach der Schuhzahl in der Dicke der Bäume verurtheilen; widrigen Falls sie eine beliebige Strafe zu gewärtigen haben, und in ihrem eigenen Nahmen dafür verantwortlich seyn sollen.

4. Die Windfallbäume dürfen nicht unter dem Vorwande, daß sie zu einer andern Zeit zu unserm Vortheile benutzt oder verkauft werden sollen, wie anderes Holz geschont oder gezogen werden, sondern sollen auf der Stelle, so wie sie beschaffen sind, verkauft und vor den verwaltenden Corps bey Auslöschung des Lichtes zugeschlagen werden, nachdem der vorzunehmende Verkauf zwey Mahl bey der Audienz oder am Marktplatze des Ortes bekannt gemacht worden ist; zu diesem Ende werden, wie es für die gewöhnlichen Verkäufe vorgeschrieben ist, Anschlagzettel angeheftet; zur Ausführung des Holzes darf unter der Strafe der Nullität und der Confiscation des verkauften Holzes höchstens ein Termin von Einem Monate gegeben werden.

5. Kein Baum darf unter dem Vorwande, daß er durch das Fallen der Windbrüche gespalten oder abgeästet sey, von dem Hammerbewahrer zum Verkaufe bezeichnet, noch von den Beamten verkauft werden, sondern wir wollen, daß man solche Bäume erhalte; diejenigen, welche gegen diese Verfügung handln sollen mit einer willkürlichen Geldbuße bestraft werden.

26. Wir verbiethen allen Ankäufern unserer Gehölze, oder jener der Privat-Personen, die an unsere Waldungen grenzen, und selbst den Eigenthümern, die solche bearbeiten lassen, den Holzhauern und andern Arbeitern, Holz an Zahlungs

Statt zu geben, bey Strafe, für alle Frevler zu haften, die in unsern Waldungen während der Ausbeutung und bis zur Besichtigung der ausgebeuteten Schläge verübt werden; wir v. rbiethen den Holzhauern und andern in unsern Waldungen beschäftigten Arbeitseuten, bey dem Ausgang aus ihren Arbeitsstätten gesägtes, gespaltenes oder anderes Holz mitzunehmen, unter einer Geldstrafe von fünfzig Francs im ersten Uebertretungsfalle, und einer andern Bestrafung, wenn sie zum zweyten Mahle diesem Verbothe zuwider handeln.

d) XVIII. Tit. Von den Verkäufen und Versteigerungen der Eichel- und andern Masten. Art. 3. Die Eichelmast soll nur vom 1. October bis zum 1. Februar erlaubt seyn; die Waldberechtigten und die Ansteigerer dürfen ihre Schweine nicht in größerer als der in dem Zuschlage bestimmten Anzahl dahin treiben; auch müssen die Schweine, welche man dahin treibt, mit einem Zeichen gebrannt seyn, von welchem der Original-Stempel auf der Kanzelley niedergelegt wird, unter Strafe von hundert Francs und der Confiscirung der Schweine, welche über die bestimmte Anzahl gehen, oder mit einem falschen Zeichen gebrannt sind.

4. Es ist allen und jeden, welche nicht auf der von der Verwaltung gefertigten Liste benannt sind, verbothen, ihre Schweine zur Eichelmast in unsere Forste zu schicken oder zu treiben, wosern sie nicht von dem Ansteigerer dazu bevollmächtigt sind, unter Strafe von hundert Francs und der Confiscirung der Schweine, wovon die eine Hälfte uns und die andere dem Ansteigerer zukommen soll; auch sind die Eigenthümer der Schweine für diejenigen, denen sie die Huth derselben anvertrauen, verantwortlich.

e) XIX. Tit. Von dem Weid- und Mastrechte. Art. 1. Wir erlauben allen waldberechtigten Gemeinden, Einwohnern und Privat-Personen, welche im Verzeichnisse benannt sind, ihr Mast- und Weidrecht für ihre Schweine, Hornvieh und Schafe in unsern Wäldern, Holzungen und Gebüsch, und zwar an denjenigen Orten, welche von den

Forstverwaltern bey ihren Waldbesichtigungen oder durch das Gutachten der Förster für weidgängig erklärt werden, so wie auf allen Heiden, welche zu unsern Domainen gehören, auszuüben.

2. Die waldberechtigten Einwohner sollen die Anzeige machen von der Anzahl und Gattung des Viehes, das sie besitzen oder gemiethet haben; darüber wird dann eine Liste verfertiget, welche die Nahmen derer, denen es zugehört, enthält; diese Liste wird in die Correctionel-Gerichtskanzelley gebracht, um in ein Register eingetragen zu werden, welches daselbst geführt und von dem Präsidenten des gedachten Gerichts paraphirt wird.

3. Die Forstbeamten (die Inspectoren der Forstverwaltung) sollen jedem waldberechtigten Kirchspiele, Weiler, Dorfe oder Gemeinheit eine besondere Gegend anweisen, welche für sie am gelegensten ist, wohin sie, jedoch nur an die weidgängigen Plätze, ihr Vieh hintreiben und abgesondert hüten können, ohne daß Heerden von andern Orten sich darunter mischen; im Uebertretungsfalle wird das Vieh confiscirt, und die Hirten bezahlen eine Geldbuße, welche die Gerichte zu bestimmen haben; die Forst-Inspectoren dagegen und die Förster, welche eine solche Uebertretung erlaubt oder geduldet haben, werden mit der Amtsentsetzung bestraft. Auch müssen alle Ausfertigungen ohne Kosten und ohne Gebühr gemacht werden; wer dagegen handelt, hat die auf die Concussion gesetzte Strafe zu gewärtigen.

4. Die Bekanntmachung der Weidegegenden und der Freyheit, das Vieh zur Weide dahin zu schicken, geschieht an den Sonntagen durch die Maire oder Adjuncte auf Betreibung der Forstbeamten, wobey zugleich den Waldberechtigten, so wie allen andern, verbothen wird, ihr Vieh an andere Plätze zu schicken, bey Strafe der Confiscirung und des Verlustes ihrer Waldgerechtigkeit.

5. Die Observanzen und Freyheiten, die Mast- und Weidrechte sollen bloß auf die waldberechtigten Häuser ein-

geschränkt werden, wobey die Verzeichnisse zu Grunde gelegt werden, welche von den Commissaren, die an den Reformen gearbeitet haben, bereits verfertigt sind, oder welche späterhin in den Forstbezirken, wo noch keine solche Verzeichnisse vorhanden sind, von den Forstverwaltern werden verfertigt werden. Auch die Anzahl des Viehes, welches dahin getrieben werden darf, soll durch gedachte Forstbeamten, mit Rücksicht auf den Zustand der Wälder, und je nachdem solcher es zuläßt, bestimmt werden.

6. Alles Vieh, das denjenigen Einwohnern eines Kirchspiels oder eines Weilers, welche das Weidrecht haben, zugehört, muß, ehe es zur Weide geschickt werden darf, mit dem nehmlichen Zeichen gebrannt, und der Stempel davon muß auf der Kanzelley niedergelegt werden; jeden Tag wird es an einem für jedes Dorf oder Weiler bestimmten Orte versammelt, so daß es eine einzige Heerde ausmacht; dann wird es auf einem einzigen Wege fortgetrieben, der von den Forstverwaltern als der bequemste und am meisten verwahrte angewiesen wird; es ist nicht erlaubt, einen andern Weg bey dem Hin- und Hergehen zu nehmen; widrigen Falls sollen die Eigenthümer des Viehes außer einer beliebigen Geldbuße die Confiscirung des Viehes, die Hirten und Hüther aber eine exemplarische Strafe zu gewärtigen haben.

7. Die Privat-Personen sind gehalten, ihrem Viehe Glöckchen an den Hals zu hängen, durch deren Schall man gewahr wird, wohin es sich verläuft und Schaden anrichtet, damit die Hirten dahin eilen, und damit die Förster sich derjenigen Stücke bemächtigen können, welche sich verlaufen haben, und außer den als weidgänglich bezeichneten und bekannt gemachten Gegenden Schaden anrichten.

8. Es ist keinem Einwohner erlaubt, sein Vieh unter abgesonderter Huth in den Wald zu treiben, oder es durch sein Weib, durch seine Kinder oder Dienstbothen dahin zu schicken; im Uebertretungsfalle soll ein solcher das erste Mahl mit einer Geldbuße von zehn Francs, das zweyte Mahl mit

ber Confiscirung des Viehes, das dritte Mahl mit dem Verluste des Weidrechtes bestraft werden. Diese Verfügung erstreckt sich ohne Unterschied auf alle diejenigen, welche als Einwohner das Weidrecht genießen, und ohne Rücksicht auf besondere Rechte, Herkommen oder Besitzstand.

9. Die Hirten und Hüther werden alle Jahre auf Betreiben der Agenten jeder Gemeinde oder der vornehmsten Einwohner der Weiler oder Dörfer in Gegenwart des Richters im Orte, der, ohne Gebühr zu fordern, einen Act darüber ausfertigt, oder des Notars, oder des Maire oder Adjuncten, von den versammelten Einwohnern gewählt und ernannt, und die Gemeinde ist für diejenigen, welche sie gewählt hat, verantwortlich.

10. Kein Weidberechtigter darf seinen Nahmen oder seine Wohnung den Viehhändlern und Einwohnern der benachbarten Städte und Kirchspiele leihen, um ihr Vieh dahin zu thun, und auf die Weide zu schicken; und wenn sich solches Vieh fände, das durch eine erdichtete Erklärung an der Weide Theil nimmt, so soll es confiscirt, und der Weidberechtigte das erste Mahl zu einer Geldbuße von fünfzig Francs, im Wiederholungsfalle aber zum Verluste des Weidrechtes verurtheilt werden.

11. Niemand darf sein Vieh unter dem Vorwande auf die Weide schicken, daß er von den Domainen-Beamten, Empfängern oder Pächtern, oder auch von Nutznießern die Erlaubniß dazu erhalten, oder das Recht dazu gepachtet habe, unter Strafe der Confiscirung des auf der Weide gefundenen Viehes und einer Geldbuße von hundert Francs.

12. Wenn auf den Straßen oder Wegen, auf welchen das Vieh gehen muß, um an die zum Weiden bestimmten Orte zu kommen, junge Schößlinge von hochstämmigem oder Schlagholze befindlich sind, so daß das Abfressen des jungen Anwuchses nicht mit Sicherheit sich verhindern läßt, so sollen die Beamten dafür sorgen, daß zur Erhaltung desselben hinreichend breite und tiefe Gräben gemacht, oder daß die alten

Gräben wieder hergestellt und unterhalten werden, und zwar auf Kosten der waldberechtigten Gemeinden, welche nach Verhältniß der Anzahl des Viehes, das sie zur Weide schicken, dazu beytragen sollen.

13. Gleichfalls verbiethen wir den Einwohnern der waldberechtigten Gemeinden, so wie allen und jeden, welche in unsern Waldungen und Gehölzen, oder auch in den Gemein- und Privat-Waldungen das Mastrecht haben, ihr Wollvieh, als Ziegen, Schafe und Hammel in gedachte Waldungen oder doch auf die Heiden oder leere Plätze am Rande der Wälder und der Gehölze zu treiben oder zu schicken, unter Strafe der Confiscirung des Viehes und einer Geldbuße von drey hundert Francs für jedes Stück. Ueber dieß sollen die Hirten und Hütter solches Viehes das erste Mahl zu einer Geldbuße von zehn Francs verurtheilt werden, wobey die Eigenthümer des Viehes und die Hausväter für die gegen die Schafhirten erlassenen Beurtheilungen in Ansehung der Civil-Folgen verantwortlich sind.

14. Die Einwohner der waldberechtigten Häuser genießen das Weid- und Mastrecht nur für diejenigen Stücke Vieh, welche sie zu ihrer Nahrung aufziehen, aber nicht für solche, mit denen sie Handel treiben, bey Strafe der Confiscirung und einer Geldbuße. (Die in dem 15. Art. dieses Tit. den Ober- und Unter-Forstbeamten gestattete Erlaubniß, eine gewisse Anzahl von ihren Schweinen zur Eichelmast in die Domainen-Wälder zu schicken, ist nebst allen ihren Stellen ehemahls anklebenden Vortheilen durch das Gesetz vom 29. Sept. 1791 aufgehoben worden.)

f) XXV. Tit. Von den Wäldern, Wiesen, Morästen, Fischereyen und andern den Gemeinheiten und Gemeindecinwohnern zugehörigen Gütern. Art. 8. Wir verbiethen den Beamten und Bewohnern der Gemeinden ohne Unterschied, einen Schlag in einem bezeichneten Schonungs-Revier von Stammholz zu machen, und den Beamten solchen weder zu erlauben noch zu dulden; jeder,

der dieser Verfügung zuwider handelt, soll in zwey tausend Francs Strafe verfallen, und außerdem noch der Forstbeamte abgesetzt werden, mit Vorbehalt, daß im Falle einer Feuersbrunst oder eines beträchtlichen Verfalls der Gebäude, Häfen, Brücken, Mauern und anderer Besitzungen, um die Autorisation der Regierung nachgesucht werden könne.

18. Wir verbiethen allen Privat-Einwohnern, welche nicht Pächter sind, deren nur zwey in jeder Pfarre seyn können, auf irgend eine Weise weder mit der Angel, noch mit Rörben in den Gemeindegewässern, Flüssen, Teichen, Gräben, Sümpfen und Fischereyen zu fischen, ohne Rücksicht auf entgegen gesetztes Herkommen oder Besitzrecht; im Uebertretungsfalle sollen sie das erste Mal mit einer Geldbuße von dreyßig Francs und einem monatlichen Gefängnisse, das zweyte Mal aber mit einer Geldbuße von hundert Francs und mit Verbannung aus dem Kirchspiele bestraft werden. (Siehe im vor. Abschn. den §. von der Fischerey S. 491 u. f.)

g) XXVII. Tit. Von der Polizey und Erhaltung der Wälder, Gewässer und Flüsse. Art. 1. Wir erneuern das durch die Ordonnanz von Moulins geschehene Verboth, in der Zukunft Veräußerungen, von welchem Theile unserer Waldungen, Holzungen und Gebüsche es seyn mag vorzunehmen, bey Strafe, daß die Beamten ihrer Nemter entsetzt und die Ankäufer zu einer Geldbuße von zehn tausend Francs verurtheilt werden sollen, nebstdem soll noch alles, was auf Plätzen dieser Art etwa gesäet, gepflanzt oder gebaut seyn möchte, zu unsern Domainen geschlagen und zu unserm Vortheile confiscirt werden.

4. Alle Waldsassen, deren Gehölze an unsere Wälder und Gebüsche angrenzen, sind gehalten, dieselben durch vier Fuß breite und fünf Fuß tiefe Gräben von den unsrigen abzufondern, und solche in diesem Zustande der Absonderung zu erhalten, und zwar unter Strafe der Vereinigung ihres Gehölzes mit dem unsrigen.

5. Die Forstbeamten sollen in den Verbal-Prozessen, welche sie bey ihren Besichtigungen verfertigen, genau ange-

ben, in welchem Zustande sich die Marksteine und Gräben befinden, die unsere Besitzungen von jenen der angrenzenden Waldfassen scheiden; und wenn sie finden, daß seit ihrer letzten Besichtigungen etwas daran vorgenommen oder verändert worden ist, so sollen sie es wieder in den vorigen Zustand herstellen; sie sollen sogar in den Verbal-Processen ihrer nächst kommenden Amtstreise bemerken, ob alles wieder in den vorigen Zustand gesetzt sey, und die Urtheile anführen, welche auf ihre Klage gegen die Schuldigen von den Tribunälen erlassen worden sind, widrigen Falls sie sammt und sonders und in ihrem eigenen Nahmen dafür verantwortlich seyn sollen. *)

6. Wir verbiethen allen und jeden, auf hundert Ruthen weit von unsern Wäldern, ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß, Holz anzupflanzen; widrigen Falls ihr Holz confiscirt, ausgerissen und abgehauen, und sie selbst mit einer Geldbuße von fünf hundert Francs bestraft werden sollen.

II. Wir verbiethen ausdrücklich, Saßbäume von Eichen, Hagebuchen und anderm Holze in unsern Forsten, ohne Erlaubniß, auszureißen, unter Gewärtigung einer exemplarischen Strafe und einer Geldbuße von fünf hundert Francs.

12. Wir verbiethen jedermann, im Umkreise oder an den Seiten unserer Waldungen, Sand, Erde, Mergel oder Thon wegzuhohlen, oder in einer Entfernung von weniger als hundert Ruthen Kalk zu machen, ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß; auch verbiethen wir den Forstbeamten, ein solches zu dulden. Die Uebertreter sollen eine Geldbuße von fünf hundert Francs nebst der Confiscirung der Pferde und des Geschirres zu gewärtigen haben.

*) Ein Regierungsbeschluß vom 19. Pluv. 6. J. empfiehlt den Forstbeamten und Departements-Verwaltungen die Vollziehung des 4. und 5. Art. dieses Titels, und trägt den ersten zugleich auf, Scheidegräben da graben zu lassen, wo keine vorhanden sind. Die Streitigkeiten, welche hierüber entstehen könnten, werden jetzt von dem Präfectur-Rathe entschieden.

13. Den Pulver- und Salpeter-Fabricanten soll kein Schlagholz noch kleines Holz, weder grünes noch dörres, von welcher Qualität oder Werth es auch seyn mag, abgeliefert werden, und wir verbiethen denselben, so wie den Pulver- und Salpeter-Commissaren, ausdrücklich, unter irgend einem Vorwande solches Holz zu nehmen; im Uebertretungsfalle sollen sie für das erste Mahl eine Geldbuße, und für das zweyte Mahl eine gedoppelte Geldbuße und sonstige exemplarische Bestrafung zu gewärtigen haben, ohne Rücksicht auf anders lautende Edicte, Erklärungen, Beschlüsse und Begünstigungen.

17. Alle Häuser, welche im Umkreise oder an den Seiten unserer Waldungen, oder in der Nähe einer halben Stunde von denselben, von Landstreichern und Müßiggängern auf Stangen erbaut sind, sollen sogleich niedergedrückt werden, mit dem Verbothe, künftig in einer Entfernung von weniger als zwey Stunden von unsern Waldungen und Gehölzen dergleichen Häuser zu bauen, unter Gewärtigung einer körperlichen Strafe. (Der 18. Art. dehnt obige Verfügung auf alle Privat-Personen aus.)

19. Wir verbiethen den Holzkäufern, den Waldberechtigten, so wie allen und jeden, in den Waldungen, welche uns oder den Gemeinheiten zugehören, Asche zu brennen; den Nutznießern aber und unsern Beamten verbiethen wir, solches zu dulden. Die Uebertreter sollen außer einer beliebigen Geldbuße mit Confiscirung des verkauften Holzes, der Anlagen und der Werkzeuge, die Beamten dagegen, welche solches dulden, mit dem Verluste ihrer Aemter bestraft werden; es wäre denn, daß man Erlaubnißscheine von den Ober-Forstverwaltern aufzuweisen hätte.

20. Wenn solche Erlaubnißscheine vorhanden sind, so müssen die deßfalls gemachten Verkäufe auf der Kanzellen der Forstverwaltung einregistriert, und die Asche kann nur an denjenigen Plätzen, welche den Käufern von der Verwaltung angewiesen sind, gebrannt werden.

21. Außerdem darf niemand Aschenwerkstätte halten, noch Asche verfertigen lassen, ausgenommen in den verkauften Schlägen, auch soll die Asche nur in solchen Fässern, welche mit dem Schlüssel des Holzkäufers bezeichnet sind, weggeführt werden, unter Strafe der Confiscirung und einer Geldbuße.

22. Dabey ist jedermann unter körperlicher Strafe verhothen, die Bäume anzubrennen oder abzuschälen; auch sollen die Kohlengruben an solchen Orten, welche am wenigsten Holz haben, und von den Bäumen und dem jungen Anwuchse am weitesten entfernt sind, angelegt werden; und die Holzkäufer sind unter Strafe einer beliebigen Geldbuße gehalten, solche Plätze wieder anzupflanzen, wenn es von dem Oberforstverwalter (dem Forst-Inspector des Departements) für gut gefunden wird, und erst nach geschעהener Anpflanzung sollen sie von ihren contractmäßigen Verbindlichkeiten losgesprochen werden.

23. Die Fasreismacher, Korbmacher, Drecheler, solche, welche hölzerne Schuhe verfertigen, und andere Leute dieser Art, dürfen in der Nähe einer halben Stunde von unsern Wäldern keine Werkstätte anlegen, unter Strafe der Confiscirung ihrer Waaren und einer Geldbuße von hundert Francs.

26. Wir verbiethen allen denen, welche in unsern Wäldungen Holz an sich steigern, so wie denjenigen Privat-Personen, welche an unsere Wälder stoßen, und selbst den Eigenthümern, welche dieselben benutzen lassen, den Holzhackern und andern Handwerksleuten an Lohnes Statt Holz zu geben, widrigen Falls sie für alle Frevel, welche während der Nutzungen und bis zur Nachbesichtigung der Schläge in unsern Wäldern begangen werden, haften müssen; eben so verbiethen wir den Holzhackern und andern Handwerksleuten, bey dem Weggehen aus den Werkstätten gesägtes, oder gespaltenes, oder sonstiges Holz mitzunehmen, widrigen Falls sie das erste Mahl eine Geldbuße von fünfzig Francs, das zweyte Mahl eine körperliche Strafe zu gewärtigen haben.

27. Wir verbiethen bey Strafe von hundert Francs den Waldberechtigten und allen andern, unter dem Vorwande des Herkommens oder irgend einem andern, Eicheln, Bücheln und andere Früchte von den Bäumen abzuschlagen.

28. Wir verbiethen den Holzkäufern, die Bäume in ihren Schlägen, so lange sie aufrecht stehen, abzuschälen, unter Strafe der Confiscirung und einer Geldbuße von fünf hundert Francs.

29. Weder die Holzkäufer, noch ihre Theilhaber dürfen anderswo, als in den Schlägen, Werkstätte oder Hütten anlegen, noch Holz spalten, unter Strafe der Confiscirung und einer Geldbuße von hundert Francs.

30. Die Bewohner von Häusern, welche in unsern Wäldern oder an den Seiten derselben liegen, dürfen daselbst keinen Holzhandel treiben, noch Holzwerkstätte anlegen, noch größere Holzhaufen machen, als sie zu ihrer Feuerung nöthig haben, unter Strafe der Confiscirung, einer beliebigen Geldbuße und der Niederreißung ihrer Häuser.

31. Die Förster und andere Forstbeamten dürfen keine Schenke halten, noch irgend ein Handwerk treiben, zu welchem Holz gebraucht wird, unter Strafe der Amtsentsetzung und einer Geldbuße von fünfzig Francs, nebst der Confiscirung des Holzes, das in ihren Wohnungen gefunden wird.

32. Auch verbiethen wir allen und jeden, in die Wälder, Hiden und Dedungen, welche uns, oder auch in die, welche den Gemeinden und Privat-Personen zugehören, in irgend einer Jahreszeit Feuer zu tragen, oder solches darin anzuzünden, unter Strafe einer körperlichen Züchtigung und einer beliebigen Geldbuße, nebst Ersetzung des Schadens, welchen der Brand verursachen möchte, wofür die Gemeinden und andere, welche die Förster gewählt haben, in Rücksicht der Civil-Klage verantwortlich sind. *)

*) Ein Beschluß des vollziehenden Directoriums vom 25. Pluv. 6. J. befiehlt den Municipalitäten und Förstern, über die Vollziehung dieses Artikels zu wachen, die Urheber dieser Vergehen

33. Wir wollen, daß jede Erlaubniß oder Berechtigung, Feuer zu machen und Waldhütten zu halten, aufgehoben sey; auch wollen wir, daß keine Bäume noch Stangen, noch abgestorbenes Holz, das noch steht, es mag trocken oder grün seyn, an jemand abgegeben werde; dabey ist jedem Waldberechtigten, wessen Standes er sey, verbothen, irgend einiges Holz, das zu Boden liegt, zu nehmen, zu hauen oder wegzunehmen, ohne Rücksicht auf Titel, Beschlüsse und Privilegien, welche Gegenwärtigem zuwider seyn können, und hiesmit aufgehoben und zurückgenommen werden. Wer dagegen handelt, soll mit einer Geldbuße, mit der Wiedererstattung, dem Schadenersatze und dem Verluste seines Nutzungsrechtes bestraft werden.

34. Die Waldberechtigten und andere, welche bey Nacht in den Wäldern, anderswo als auf den Wegen und Landstraßen, mit Sichel, Hacken, Sägen oder Aexten angetroffen werden, sollen das erste Mahl zu einer Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von sechs Francs, und das zweyte Mahl zu einer Geldbuße von zwanzig Francs verurtheilt werden.

h) XXXII. Tit. Von den Strafen, Geldbußen, Wiedererstattungen, dem Schadenersatze und der Confiscirung. Art. I. Für jeden Frevel, der zwischen dem Aufgange und dem Niedergange der Sonne, ohne Feuer und ohne Säge, von Privat-Personen, welche kein Amt, keine Gerechtsame, Werkstätte, noch irgend ein Verkehr in unsern Forsten und Wäldern haben, begangen wird, soll die gewöhnliche Geldbuße das erste Mahl vier Francs betragen für jeden Schuh von Eichen- und allen andern Fruchtbäumen ohne Unterschied, selbst von Castanienbäumen; fünfzig Solz für jeden Schuh von Weiden, Buchen, Ulmen, Linden, Fichten, Hagebuchen und Eschen; und dreyßig Solz für jeden

aufzusuchen und sie gerichtlich zu verfolgen. Der nehmliche Beschluß verordnet, daß die benachbarten Gemeinden oder andere Privat-Personen, welche bey Entstehung eines Brandes in dem Walde von Orleans sich weigern, Hülfe zu leisten, ihres Waldrechtes verlustigt werden sollen.

Schuh von jeder andern Gattung Holzes, es mag stehend und grün, oder gehauen und dürr seyn, wobey man jedesmahl einen halben Schuh hoch von der Erde zu messen anfangen soll. *)

2. Wer Bäume entstellt, ihnen den Gipfel abstutzt, oder die Aeste abreißt, soll für jeden Schuh in der Dicke des Baumes die nehmliche Strafe bezahlen, als wenn er denselben am Stamme abgehauen hätte.

3. Für jeden Karren Nutzholz oder beschlagenes Säge- oder Zimmerholz soll die Geldbuße achtzig Francs betragen; für jeden Karren Brennholz fünfzehn Francs; für eine Pferde- oder Eselslast vier Francs; und für ein Gebund Reißer oder Wellen zwanzig Sols.

4. Für Standbäume, Laßreiser, Schlaggrenzbäume, Rainbäume und andere Laßbäume fünfzig Francs; für einen mit dem Hammer bezeichneten Winkelgrenzbaum, wenn er niedergehauen worden ist, hundert Francs, und wenn er herausgerissen und an eine andere Stelle versetzt worden, zwey hundert Francs; doch soll die Geldbuße für die Laßbäume, welche das nehmliche Alter haben, wie das Reserve-Holz in den Schlägen unter zwanzig Jahren, auf zehn Francs herabgesetzt seyn.

5. Wenn die Frevel zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, durch Feuer oder Säge, von Forst- oder Jagdbeamten, von Waldmessern, von denen, welche die Waldwege zu machen haben, von den Forstern, von Waldberechtigten, von Hirten, Fischern, Holzkäufern und ihren Commissionairen, von denen, welche das Kaufholz zu hütten haben, von Holzhauern, Kohlenbrennern, Fuhrleuten, von Hüttenmeistern, von solchen, welche Brennösen halten, von

*) Die Verfügungen dieses Artikels und der folgenden sind dem 10. Art. des Gesetzes vom 20. Mess. 3. J. untergeordnet. Dieser letzte Artikel lautet also: „Was die in den National- und Privat-Waldungen begangenen Frevel betrifft, so soll der Schadensersatz und die Geldbuße provisorisch von den Gerichtshöfen nach dem dermaligen Werthe des Holzes bestimmt werden.“

Ziegelstreichern und Ziegelhändlern, oder überhaupt von Personen, welche zur Ausbeutung der Wälder und in den Werkstätten des daraus gezogenen Holzes angestellt sind, begangen werden, so soll die Geldbuße gedoppelt seyn.

6. Im Wiederbegehungsfall sollen alle oben genannte Personen, nemlich die Forstbeamten ihres Dienstes, die Holzhändler ihres Ankaufes, die Waldberechtigten ihrer Gerechtsame verlustigt, und alle auf ewig aus unsern Forsten verbannt seyn, ohne sich auf Verzeihung, Wiedereinsetzung, Nachlaß und Aufhebung des Bannes Hoffnung machen zu können.

7. Die Holzkäufer, Hüttenmeister, Wächter, Waldberechtigten, Waldsassen und andere, welche im Umfange unserer Wälder und zwey Stunden von denselben Wohnungen, Meierhöfe und andere Besitzungen haben, sind in Ansehung der Civil-Klagen für ihre Gehülfen, Fuhrleute, Hirten und Dienstleute verantwortlich.

8. Und da die Strafen nach der Zahl der Schube in der Dicke des Holzes bestimmt sind, und zwar nach dem Maßstabe des Werthes, den das Holz im J. 1518 hatte, seit welcher Zeit es auf einen weit höhern Preis gestiegen ist, so verordnen wir, daß nach der im J. 1588 von Heinrich III. erlassenen Ordonnanz und nach andern Schlüssen vom Monate September 1601, Junius 1602 und October 1623 die Wiedererstattungen und der Schadenersatz, welche für einen Frevel gerichtlich erkannt werden, wenigstens eben so viel als die Geldbuße betragen sollen.

9. Außer der Geldbuße, Wiedererstattung und des Schadenersatzes sollen jedesmahl die Pferde oder Esel, welche das Frevelholz führen, nebst dem Geschirre, so wie auch die Sägen, Beile, Eichen, Aerte und andere Werkzeuge, die man bey den Waldfrevlern und ihren Mitschuldigen antrifft, confiscirt werden.

10. Das auf dem Frevel und außerhalb der erlaubten Orte, Wege und Gänge angetroffene Vieh soll gleichfalls confiscirt werden, und im Falle man desselben nicht habhaft

werden kann, sollen die Eigenthümer zu einer Geldbuße verurtheilt werden, welche für jedes Pferd, für jeden Ochsen oder Kuh zwanzig Francs, für jedes Kalb fünf Francs, für Hammel oder Schafe drey Francs betragen soll; bey dem zweyten Mahle soll die Geldstrafe gedoppelt, bey dem dritten Mahle vierfach erlegt, die Hirten und andere Hüther und Viehtreiber sollen aus den Forsten verbannt werden, und in jedem Falle sind die Dienstherren, Väter, Familienhäupter, Eigenthümer, Wächter und Miethleute, welche daselbst wohnen, in Rücksicht der Civil-Folgen für jene verantwortlich.

II. Das auf dem Frevel ergriffene und confiscirte Vieh soll auf Betreiben der Aufsicht habenden Forstbeamten und der Einnehmer der Einregistrirungsgebühren unverzüglich und an einem Markttag nach seinem wahren Werthe an den Meist- und Letztbiethenden zum Verkaufe ausgesetzt werden; und im Falle sich wegen des Ansehens der Eigenthümer keine Steigerer fänden, so sollen besagte Einnehmer einen Verbal- Prozeß darüber aufsetzen, und das Vieh auf die Stadtmärkte schicken, wo sie dasselbe auf eine für uns vortheilhaftere Weise verkaufen zu können glauben.

12. Alle Privat-Personen, welche bey Tage Gras abmähen, Eicheln oder Bücheln, von welcher Gattung und von welchem Alter sie seyn mögen, abschlagen oder auflesen, und sie aus den Forsten, Revieren, Gehegen und Gebüschern wegtragen, sollen das erste Mahl zu einer Geldbuße, und zwar von fünf Francs für jede Traglast, von zwanzig Francs für jede Pferds- oder Eselslast, und von vierzig Francs für eine Karrenladung verurtheilt werden; bey dem zweyten Mahle soll die Strafe gedoppelt seyn; bey dem dritten Mahle soll sie darin bestehen, daß die Frevler aus den Forsten und sogar aus dem ganzen Bezirke des Forstgerichtes verbannt werden; in allen Fällen aber sollen die Pferde, Esel und Karren, welche man beladen findet, confiscirt werden. *)

*) Der 1. Art. des Gesetzes vom 7. Fruct. 2. J. erlaubt jedermann das Auflesen der Eicheln, Bücheln und anderer wilden Früchte

13. Alle diejenigen, welche in unsern Forsten, Wäldern und Gehegen, so wie in denen, welche der Geistlichkeit, den Gemeinden oder Privat-Leuten zugehören, Räume, Nester oder Laub zum Gebrauche bey Hochzeiten, Festen und Bruderschaften abhauen, wegreißen und wegführen, sollen eben so wie bey andern Treveln nach Beschaffenheit und Menge des weggenommenen Holzes mit einer Geldbuße bestraft, und zu der Wiedererstattung und dem Schadenersatze angehalten werden.

14. Wir verbiethen den Beamten, die Geldbußen und Strafen nach Gutdünken auszusprechen, und geringer anzusetzen, als sie in gegenwärtiger Ordonnanz bestimmt sind, oder sie nach gesprochenem Urtheile zu mäßigen oder abzuändern.

15. Es soll aus keinem Grunde, weder vor noch nach abgeurtheilter Sache eine Schenkung oder Verminderung der Geldstrafen, des Schadenersatzes oder der Confiscation Statt finden, der Schuldige sey, wer er immer wolle.

i) Besondere Verfügungen in Ansehung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten. Wir haben schon oben Seite 504 bemerkt, daß dergleichen Waldungen, so wie jene des Staats gehüthet, verwaltet und abgetrieben werden; indessen sind hierüber noch folgende Punkte zu bemerken:

Item. Man darf hier den Unterschied zwischen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Hauen nicht außer Acht lassen, weil der Ertrag der ersten in die Gemeindecasse, jener der letztern hingegen in die Amortisations-Casse bezahlt werden muß. Besagte Casse verzinsset diese Gelder mit drey vom Hundert; der Minister des Innern verwendet sie für die Bedürfnisse der Gemeinde auf die Vorstellung des Municipals

in den der Nation zugehörigen Forsten und Holzungen; doch müssen dabey die über die Erhaltung der Wälder bestehenden Gesetze beobachtet werden.

Nach dem 2. Art. desselben Gesetzes dürfen die Schweineheerden erst am 1. November in die National-Waldungen an den Orten getrieben werden, wo dieser Gebrauch eingeführt ist.

Maths, welche der Präfect gut geheißen hat. (Art. 4 u. 8 des Regierungsbeschlusses vom 19. Ventos 10. J.) Der gewöhnliche Hau bestehet im jährlichen Ertrage, berechnet nach einer regelmäßigen Umtriebszeit; Windfälle und gefresveltes Holz werden mit dazu gerechnet; der ungewöhnliche begreift nur Auslichtungen, abständige Bäume, abgebrannte oder verdorbene Districte und die Hane im Reserve-Quarter. Der gewöhnliche Hau wird auf die Angabe der Forstbeamten vom Präfecten, der ungewöhnliche muß von der Regierung selbst gut geheißen werden. (Erklärung des Ministers des Innern vom 22. Germ. 12. J., Art. 9—11, XII. Tit. des Ges. vom 29. Sept. 1791.)

2^{tens}. Die Gemeinden, welche Schulden haben, dürfen die jährlichen Häue nicht unter sich theilen, sondern müssen solche zur Tilgung derselben verkaufen. Der Staat bezieht zehn vom Hundert vom Ertrage. Die Verkäufe geschehen unter den in Ansehung der National-Waldungen vorgeschriebenen Bedingungen.

3^{tens}. Nur die für jedes Jahr für weidbar erklärten Districte dürfen betrieben werden. Die Gemeinde muß sich dabey nach der Forst-Ordonnanz von 1669 richten. Eben so verhält es sich mit der Mast; diese wird verpachtet, wenn die Gemeinde sie nicht selbst benutzen will.

4^{tens}. Den Gemeinden ist erlaubt, ihre Jagd und Fischerey zu verpachten, unter der Bedingung, daß die Anpächter die über die Jagd und Fischerey vorhandenen und bereits angeführten allgemeinen Vorschriften beobachten.

5^{tens}. Die Verwalter der öffentlichen Anstalten bedürfen keiner Erlaubniß des Präfecten, um ihre gewöhnlichen Schläge zu verkaufen.

k) Verfügungen in Ansehung der Privat-Personen zugehörigen Waldungen. Der 6. Art. I. Tit. des Ges. vom 29. Sept. 1791 entzog die den Privat-Personen zugehörigen Waldungen der Forstverwaltung, und stellte es jedem Eigenthümer frey, solche nach Gutbefinden zu verwals

ten, und darüber nach Belieben zu schalten und zu walten. Das Gesetz vom 29. Flor. II. J., der Regierungsbeschluß vom 25. Fruct. dess. J. und das kais. Decret vom 15. April 1811 haben diese Freyheit wieder in folgenden Fällen beschränkt:

1^{tens}. Der Eigenthümer, wenn er ein Gehölz von mehr als zwey Hectaren oder auch weniger, wenn es auf einem Berge gelegen ist, umrotten und zu Land machen will, muß sechs Monate vorher seine deßfallige Erklärung an den Forst-Conservator des Bezirks schicken. (Art. 1 und 5 des gedachten Gesetzes.) Unterläßt er dieses, so muß er eine ähnliche Strecke wieder zu Gehölz machen, oder es geschieht auf seine Kosten, und er verfällt in eine Geldstrafe, welche nicht kleiner als der fünfzigste und nicht größer als der zwanzigste Theil des Werthes des ausgerotteten Holzes seyn darf. Eingeschlossene Gehölze an der Hauptwohnung sind davon ausgenommen. Diese Verfügung gilt nur 25 Jahre von dem Tage der Verkündigung des obigen Gesetzes angerechnet. (Art. 1, 3, 4 u. 5 das.)

2^{tens}. Der Eigenthümer, welcher einen Holzschlag machen will, muß sechs Monate vorher eine Erklärung an den Conservator einschicken, und darin den Nahmen des Gehölzes, die Holzart, Größe des Haues, Anzahl der Stämme, Gemeindebezirk und Departement bestimmt angeben, damit das für den Schiffbau dienliche Holz von den Marine-Agenten ausgesucht werden kann. (Art. 1 u. 6 des Regierungsbeschlusses vom 29. Vend. II. J., Art. 7, 8 u. 9 des Ges. vom 9. Flor. II. J.) Die Eigenthümer von Bäumen, welche in mit Mauern oder lebendigen Hecken mit Gräben eingeschlossenen Plätzen stehen, die an eine Wohnung anschließen und nicht in regelmäßige Schläge abgetheilt sind, brauchen obige Erklärung nicht zu machen. (Art. 1 des kais. Decrets vom 15. April 1811.) In dieser Erklärung sind bloß die hochstämmigen Eichen und die Ulmen zu begreifen, welche 13 Decimeter oder mehr im Umfange haben. Sind die Ulmen vor Wohnungen gepflanzt, so brauchen solche gleichfalls nicht

erklärt zu werden. (Art. 2 d a s.) Wer die vorgeschriebene Erklärung nicht macht, wird zu einer Geldbuße von 45 Fr. für jeden Meter im Umfange des der Erklärung unterworfenen Baumes zum ersten Male verurtheilt; im Wiederbetretungsfalle ist die Geldbuße doppelt. (Art. 3 d a s.) Der Eigenthümer ist gehalten, das bezeichnete Holz den mit der Uebernahme desselben beauftragten Beamten gegen Zahlung zu überlassen; die Zahlung, welche diese Beamten und der Eigenthümer durch gütliche Uebereinkunft, oder wenn sie nicht einig werden können, von ihnen ernannte Sachverständige bestimmen, muß vor der Ablieferung geschehen. Wenn in den sechs Monaten nach der eingeschickten Erklärung kein Holz für die Marine bezeichnet wird, oder wenn in Einem Jahre, nachdem das gezeichnete Holz gehauen ist, solches nicht bezahlt wird, so kann der Eigenthümer über die bezeichneten Bäume verfügen. (Art. 7 des Regierungsbeschlusses vom 29. Vend. II. J., Art. 3 des Ges. vom 9. Flor. II. J. und Art. 9 des kaiserl. Decrets vom 15. April 1811.) Der Ablauf der gesetzlichen Frist kann nur durch Vorzeigung des Duplicats der auf Stempelpapier gemachten und von dem Forst-Inspector visirten Erklärung bewiesen werden; die Eigenthümer müssen also Sorge tragen, sich solchen zu verschaffen. (Art. 4 des angeführten kais. Decrets.) Die Bäume müssen vor dem 15. April gefällt werden; sobald sie gefällt sind, gibt der Eigenthümer dem Marine-Beamten davon Nachricht, und läßt die Zeit des Fällens durch ihn oder seine Forst-Agenten oder den Maire der Gemeinde beurkunden. (Art. 6 u. 7 d a s.) Haben die Eigenthümer die erklärten Bäume nicht binnen Einem Jahre fällen lassen, so müssen sie eine neue Erklärung machen. (Art. 14 d a s.) Treten Umstände ein, welche nothwendig machen, daß ein Baum sogleich gefällt werde, so muß die Dringlichkeit des Falles vorher durch einen Verbal-Prozeß des Maires, welcher die Ursachen, warum der Baum gefällt werden muß, sein Alter und Breite enthält, beurkundet werden. (Art. 15 d a s.)

3^{ten}. Die Eigenthümer, welche ihre Waldungen selbst beweiden lassen, oder andern den Weidgang gestatten wollen, müssen deshalb eine Erklärung an den Conservator einschicken. Nur jene Plätze dürfen betrieben werden, welche vorher von den Forstbeamten als weidbar erkannt und angewiesen worden sind. (Art. I des kais. Decrets vom 17. Niv. 13. J. Siehe Art. 1, 3 u. 13 des XIX. Tit. der Forst-Ordonnanz.)

4^{ten}. Die Vermüstungen, welche Vieh oder Heerden in dem Privat-Personen oder Gemeinden zugehörigen Schlagholze anrichten, werden nach dem 38. Art. II. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791 auf folgende Art bestraft:

Für Ein Stück Wollvieh Ein Franc, für Ein Schwein Ein Fr., für Eine Ziege zwey Fr., für Ein Pferd oder anderes Lastthier zwey Fr., für Einen Ochsen, Eine Kuh oder Ein Kalb drey Fr.

Ist das Schlagholz noch in den ersten sechs Jahren seines Wachthums, so soll die Geldstrafe doppelt seyn.

Sind die Vermüstungen in Gegenwart des Hirten, und in einem Gehölze, das noch keine sechs Jahre gestanden hat, angerichtet worden, so soll die Geldstrafe dreysach seyn.

Wenn der Frevel im nehmlichen Jahre wiederholt wird, so soll die Geldstrafe doppelt seyn, und wenn sich die zwey vorhergehenden Umstände vereinigt finden, oder wenn der Wiederbetretungsfall mit einem der beyden Umstände vorhanden ist, so soll die Strafe vierfach seyn.

Die dem Eigenthümer zustehende Entschädigung soll entweder in der Güte oder nach dem Ausspruche der Sachkundigen abgeschätzt werden.

D r i t t e s C a p i t e l .

Verpachtung der Gemeindegüter.

§. 6. Formalitäten bey der Verpachtung der Gemeindegüter auf viele Jahre.

Die Gemeindegüter, welche nicht zum Gebrauche der Gemeinde verwendet werden können, müssen verpachtet werden;

hievon sind nur die Gemeindewaldungen ausgenommen, welche nach den Gesezen und Verordnungen, die über die Nationalforste vorhanden sind, benutzt werden.

Die Verpachtung geschieht gewöhnlich auf drey oder sechs Jahre; ein Regierungsbeschluß vom 7. Germ. 9. J. erlaubt die vielsährigen Verpachtungen der Feldgüter nur unter gewissen Bedingungen; hier folgt sein Inhalt:

Art. 1. Die Feldgüter, welche den Spitalern, den Anstalten des öffentlichen Unterrichts, den Gemeinden zugehören, können nur in Gemäßheit eines besondern Regierungsbeschlusses auf viele Jahre verpachtet werden. 2. Um eine Autorisation dieser Art zu erhalten, müssen folgende Urkunden producirt werden: 1) Die Berathschlagung der Spital-Commission, der Verwaltung, welche unmittelbar mit den Gütern beauftragt ist, die dem öffentlichen Unterrichte gewidmet sind, oder des Municipal-Rathes in Betreff der Gemeindegüter; diese Berathschlagung muß enthalten, daß die Verpachtung auf viele Jahre nützlich oder nothwendig sey; 2) eine Untersuchung de commodo et incommodo (über den Nutzen oder Nachtheil), welche auf Befehl des Unter-Präfecten in den gewöhnlichen Formen gemacht werden muß; 3) das Gutachten des Municipal-Rathes des Ortes, wo das Etablissement liegt, zu welchem die Güter der Spitaler oder des öffentlichen Unterrichts gehören; 4) das Gutachten des Bezirks-Unter-Präfecten; 5) das Gutachten des Departements-Präfecten. 3. Der Minister des Innern stattet darauf der Regierung einen Bericht ab, welche nach angehörtem Staatsrath die Erlaubniß nach Befinden der Umstände erteilt.

§. 7. Formalitäten bey Verpachtung der Gemeindegüter auf gewöhnliche Jahre.

Die Verpachtung der Gemeindegüter auf gewöhnliche Jahre geschieht auf folgende Weise: Der Maire entwirft die Bedingungen, denen sich der Anpächter unterwerfen soll. Der Präfect erlaubt, daß diese Bedingungen dem Gemeinderathe mitgetheilt werden; hat der Gemeinderath nichts dagegen einzu-

wenden, so genehmiget der Unter-Präfect die Bedingungen, wenn der Fall dazu geeignet ist. Zu Folge dieser Genehmigung schreitet der Maire zur Verpachtung. Das Original der hierüber abgefaßten Urkunde wird dem Präfecten zur Genehmigung vorgelegt.

Manchmahl sind die Gemeinden selbst im Falle, einige Güter anzupachten, z. B. ein Haus für die Municipalitäts-Sitzungen, für die Wohnung des Pfarrers oder Schullehrers. Hier wird auf dieselbe Weise wie bey der Verpachtung verfahren.

Zu beyden Fällen muß das Original der Urkunde binnen 20 Tagen, von jenem an gerechnet, wo der Präfect die Verpachtung oder Pachtung genehmiget hat, einregistriert werden; diese Frist würde aber von dem Datum der Urkunde selbst an laufen, wenn sie nicht ausdrücklich die Clausel enthält, daß der Vertrag nur in so fern vollzogen werden soll, als der Präfect ihn gut heißen wird; eben so würde es sich ungeachtet der Einrückung dieser Clausel verhalten, wenn der Maire in seinem Repertorium am Rande der Urkunde nicht bemerkt, daß sie dem Präfecten zur Genehmigung vorgelegt ist. Ohne diese doppelte Vorsorge müßten von der Urkunde, wenn sie nicht binnen 20 Tagen, von ihrem Datum an gerechnet, einregistriert wird, doppelte Gebühren bezahlt werden, welches eine unnütze Ausgabe seyn würde, so wie es unklug wäre, einen Vertrag einregistriren zu lassen, welchen der Präfect noch nicht gut geheißen hat.

Wie die Verpachtungen der den Anstalten der Wohlthätigkeit und des öffentlichen Unterrichts zugehörigen Güter vorgenommen werden sollen, bestimmt das kais. Decret vom 12. Aug. 1807, welches man in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 397 und IV. Aufl. S. 409 findet.

§. 8. Bey Erwerbungen und Veräußerungen zu beobachtende Formalitäten.

Das unbewegliche Gut, welches angekauft, verkauft, abgetreten oder vertauscht werden soll, muß von zwey Sachver-

ständigen geschätzt werden, wovon Einer von dem Maire und der andere von demjenigen gewählt wird, der verkaufen, ankaufen oder vertauschen will. Ein detaillirter Plan der Orte muß dem Verbal-Prozesse über die Schätzung beigelegt werden, auf welchem der Soumissionnaire seine Einwilligung unterzeichnet. Der Unter-Präfect ernennt einen Commissar, um den Vortheil oder Nachtheil des entworfenen Vertrages zu untersuchen, und der Municipal-Rath ertheilt über das Ganze sein Gutachten. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. Prair. 5. J. sind dergleichen Verträge nur dann gültig, wenn das gesetzgebende Corps sie gut geheißen hat. In den obigen Fällen verlangt eine Gemeinde mit einer bestimmten Person und unter bestimmten Bedingungen ein Geschäft zu schließen; es kann aber geschehen, daß, wenn es sich von einem Verkaufe handelt, sich niemand einfindet, der kaufen will; in diesem Falle muß also zu einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden geschritten werden; die Abschätzung geschieht nur durch Einen Sachverständigen, und um den Schätzungspreis wird die zu verkaufende Sache ausgesetzt; eben so verhält es sich, wenn mehrere Personen sich als Kauflustige dargestellt haben.

Was zu beobachten sey, wenn einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt in einem Testamente oder durch eine Verfügung unter Lebenden etwas geschenkt wird, bestimmen der Regierungsbeschluß vom 4. Pluv. 12. J. und das kais. Decret vom 12. Aug. 1807, welche man in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. S. 232 III. Aufl. und S. 244 IV. Aufl. abgedruckt findet.

S. 9. Wie und durch wen die Prozesse der Gemeinden geführt werden.

Das Recht, die gerichtlichen Klagen, welche einzig die Gemeinden interessiren, zu betreiben, ist durch das Gesetz vom 29. Vend. 5. J. den Mairen übertragen, welche an ihrer Stelle besondere Bevollmächtigte können vor Gericht

aufzutreten lassen. *) Die Maire können aber nicht eigenmächtig Prozesse im Nahmen ihrer Gemeinde anfangen; der Municipal-Rath berathschlagt über die Prozesse, welche wegen der Ausübung oder Erhaltung gemeinsamer Rechte anzufangen oder fortzusetzen dienlich seyn könnte. Die Berathschlagung des Municipal-Rathes und die Actenstücke, welche sich darauf beziehen, werden durch den Maire an den Unter-Präfecten gesendet, welcher sein Gutachten beyfüget, und das Ganze dem Präfecten zuschicket, damit dieser das Ansuchen der Gemeinde dem Präfectur-Rathe zur Entscheidung vorlege. (4. u. 15. Art. des Ges. vom 28. Pluv. 8. J.)

Eine auf dieselbe Weise nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß ist nöthig, wenn der Maire gegen ein vom Gerichte erster Instanz erlassenes Urtheil Appellation oder gegen den Ausspruch des kaiserl. Gerichtshofes Cassation einlegen will; er bedarf ihrer aber nicht, um die Gemeinde zu vertheidigen, wenn die Gegenpartey, welche den Prozeß verloren hat, Appellation oder Cassation nachsucht.

Man hat mehrmahls die Frage aufgeworfen, wer das Recht habe, die Klage eines Theils einer vereinigten Gemeinde gegen den andern Theil, mit welchem sie vereinigt worden ist, in Betreff des Eigenthums oder der Nutznießung derjenigen Güter, welche vor der Vereinigung einem dieser Theile insbesondere angehörten, gerichtlich zu betreiben. Es läßt sich mit Grunde annehmen, daß die Vereinigung zweyer Gemeinden unter einer und eben derselben Verwaltung die Zusammenschmelzung ihrer respectiven Rechte, so wie der öffentlichen und Local-Lasten bewirkt, und daß sie, so lange ihre Vereinigung dauert, keine Klage gegen einander sowohl wegen des Eigenthums als der Nutznießung anstellen können.

So wie die Gemeinden ohne Autorisation des Präfectur-Rathes keine Prozesse anfangen können, so können sie auch

*) Wenn aber ein Rechtsstreit entsteht, dessen Gegenstand nicht in dem Bezirke einer Mairie allein, sondern in mehreren Mairien sich befindet, so bezeichnet der Präfect denjenigen Maire, welcher vor Gericht aufzutreten soll, weil keiner hiezu besonders berechtigt ist.

nicht von ihren Gläubigern ohne Genehmigung dieser Autorität gerichtlich verfolgt werden; wie dieß in einem Beschlusse der Consuln vom 17. Vend. 10. J. vorgeschrieben wird; man kann aber gegen sie ohne Erlaubniß des Präfectur-Rathes eine Klage wegen eines Eigenthumsrechtes anstellen, wie dieß der Staatsrath in seinem Gutachten vom 3. Jul. 1806 entschieden hat. (Siehe beyde Verordnungen in Daniels Uebers. der Civil-Gerichtsordnung beyrn Art. 1032, II. Aufl. S. 248 und III. Aufl. S. 248.)

Ein Regierungsbeschuß vom 21. Frim. 12. J. (Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 461 u. IV. Aufl. S. 470) schreibt die Förmlichkeiten vor, welche beobachtet werden müssen, wenn eine Gemeinde sich über Prozesse wegen Eigenthumsrechte vergleichen will.

V i e r t e s C a p i t e l.

Verwendung der Einkünfte und Hülfsmittel der Gemeinden.

§. 10. Bezeichnung der Einkünfte.

Die Einkünfte der Gemeinden können nach Verschiedenheit der Localitäten von mancherley Art seyn; die gewöhnlichen sind 1) der Ertrag der Gemeindegüter, welche verpachtet werden können, der Grund- und Erbpachten; 2) die Interessen der Capitalien; 3) die Rausschillinge der Früchte; 4) der Antheil an dem Ertrage der Patenten-Gebühren, welche in der Gemeinde erhoben werden; 5) der Antheil an den von den Polizeengerichten ausgesprochenen Geldbußen; 6) der Ertrag der Häuser, Schauspielsäle und anderer Gebäude, welche den Gemeinden gehören; 7) der Ertrag der Gemeindegewaldungen, welcher nicht in Natur ausgetheilt wird, und verkauft werden kann; 8) der Ertrag der Vermiethung der Plätze in den Hallen, auf den Märkten und Bersten an den Flüssen, Ufern und öffentlichen Spaziergängen, wenn die Verwaltungen entschieden haben, daß diese Vermiethung geschehen könne, ohne die öffentlichen Straßen zu versperren, die Schiffahrt, den Verkehr und die Freyheit des Handels zu hindern; 9) der

Zusatz-Centimen der Grund- und Personal-Steuer, welche für nothwendig erachtet wurden, um den Fonds der Municipal-Ausgaben zu ergänzen; 10) der Betrag der Local-Steuern oder Municipal-Dectoi, wenn deren errichtet worden sind, weil die übrigen Einnahmen nicht hinreichen; 11) die Gebühren wegen Ausfertigungen der Urkunden des Civil-Standes, Verwaltungsbeschlüsse oder bey der Mairie hinterlegten Papiere; 12) Entschädigungsgebühren wegen Lagerhäuser oder Kellern, in welchen durchgehende Waaren oder Getränke aufbewahrt werden *); 13) die aus der Verpachtung der Jagd und Fischerey eingehenden Gelder 2c. **)

S. II. Budjet der Gemeinden.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Ueber keinen Theil der Einkünfte oder anderer Hülfsmittel der Gemeinden darf ohne Genehmigung der höhern Behörde verfügt werden; in Ansehung der Gemeinden, die mehr als 20,000 Francs Einkünfte haben, ist die Genehmigung des Kaisers nothwendig (Regierungsbeschuß vom 4. Thermidor 10. J.), in Betreff der übrigen Gemeinden ist jene der Präfecten erforderlich.

Die Budjets der Gemeinden zerfallen in zwey Theile, nemlich Einnahmen und Ausgaben, welche wieder in außerordentliche und gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben abgetheilt werden, wie man unten sehen wird.

In dem Budjet müssen alle Einkünfte und Hülfquellen, welche eine Gemeinde haben mag, aufgeführt werden; der Maire setzt sich einer großen Verantwortlichkeit aus, wenn er irgend einen Artikel ausläßt, wenn auch die Verwendung der ausgelassenen Einnahme noch so nützlich, und der Gebrauch,

*) Nach dem kaiserl. Decrete vom 22. Oct. 1810 muß der Municipal-Rath über die Festsetzung der unter N^o. 12 angezeigten Gebühren sein Gutachten geben; der Tarif derselben wird vom Minister des Innern bestimmt.

***) Die Gemeinden müssen darauf bedacht seyn, keine Hülfquelle, welche die Localitäten darbiethen, unbenutzt zu lassen.

sie zu verheimlichen, noch so alt seyn sollte. Unter Einkünften versteht man nicht bloß den Ertrag an Geld, sondern auch allen Ertrag in Natur, als Holz, Torf, Steinkohlen 2c. welche vertheilt oder verkauft werden.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben *) können auch nur die gewöhnlichen, d. h. jährlichen Einkünfte verwendet werden; sind diese nicht hinreichend, so müssen die Ausgaben eingeschränkt werden; von dieser Regel gibt es gleichwohl drey Ausnahmen: 1) Zu den gewöhnlichen Ausgaben können verwendet werden die den Gemeinden gemachten Geschenke oder Vermächtnisse, deren Capital-Werth die Summe von 300 Francs nicht übersteigt. (Kais. Decret vom 12. Aug. 1807, siehe oben S. 537.) 2) Wenn die Einkünfte einer Gemeinde nicht hinreichen, den Feldhüter ganz oder zum Theile zu besolden, so wird sein Gehalt verhältnißmäßig von den Eigenthümern und Nutznießern bezahlt, wozu auch die Eigenthümer, welche für sich allein einen besondern Feldhüter mit Genehmigung des Unter-Präfecten (der ihm die Commission erteilt) angestellt haben, beitragen müssen. (Ges. vom 20. Mess. 3. J.) 3) Eben so wird eine außerordentliche Umtheilung gemacht, wenn zur Bestreitung der auf den Gottesdienst sich beziehenden Ausgaben die Einkünfte der Kirchenfabriken nicht hinreichen, wie wir im X. Abschn. sehen werden.

Aus dieser Regel folgt, daß das Budjet niemahls ein Deficit in Ansehung der gewöhnlichen Hilfsquellen darbiethen kann. Die Maire müssen sich immer erinnern, daß der Vorschlag einer Ausgabe nothwendig verworfen wird, wenn die Gemeinde keine Einnahme angibt, wodurch sie bestritten werden kann, wenn zur Bestreitung einer gewöhnlichen Ausgabe man die außerordentlichen Einnahmen verwenden wollte; sie müssen gleichfalls nie vergessen, daß das Gesetz die Vermehrung der Zusatz-Centimen nur wegen außerordentlichen Aus-

*) Die Ausgaben, welche den Gemeinden zur Last liegen, haben wir bereits Seite 290 dieses Theils angeführt.

gaben erlaubt. Die Regierung hält strenge auf die Anwendung dieser Grundsätze; alle Vorschläge, die mit solchen im Widerspruche stehen, werden immer nichts als unnütze Versuche bleiben. Die Maire müssen sich bey Verfertigung ihres Budjet angelegen seyn lassen, alle Ausgaben, welche im Jahre vorkommen mögen, zu bezeichnen; wenn ein Bedürfniß ihrer Aufmerksamkeit entgangen ist, oder wenn sie eine Ausgabe nicht vorsehen konnten, deren Nothwendigkeit sie aber nachher einsehen, so übersenden sie deshalb einen Vorschlag dem Unter-Präfecten, der ihn dem Präfecten mittheilt. Wenn der Präfect die Nützlichkeit der Ausgabe anerkennt und urtheilt, daß sie nicht bis zum künftigen Jahre aufgeschoben werden kann, so verordnet er die Zusammenberufung des Municipal-Raths, um darüber zu berathschlagen, und genehmiget oder verwirft den Vorschlag, nachdem er sein Gutachten eingeholt hat; im ersten Falle eröffnet er dem Maire einen besondern Credit, oder schickt das Ganze dem Minister des Innern ein, wenn das Budjet der Gemeinde der Genehmigung des Kaisers unterworfen ist.

Der Maire muß dem Gemeinderathe jedes Jahr das Budjet der Gemeinde für das folgende Jahr während seiner Sitzung, die den 1. May anfängt und sich am 15. desselben Monats endiget, vorlegen, und ihn über jeden Artikel desselben berathschlagen lassen. Der General-Director des Rechnungswesens der Gemeinden und Spitäler hat am 31. März 1811 über die Verfertigung der Budjets eine Instruction erlassen, die wir hier mittheilen:

Alle Artikel des Budjet müssen in ununterbrochener Reihe von dem 1. Art. des I. Tit. an bis an das Ende nummerirt werden.

Die Bemerkungen, wozu jeder Artikel des Budjet Anlaß geben möchte, müssen in einem Hefte verzeichnet werden. Dieses Heft ist von dem Sitzungs-Protocoll verschieden, welches in so vielen Auszügen, als Vorschläge darin enthalten sind, eingesendet werden muß. Jede Bemerkung soll am Rande

die Nummer des Artikels im Budget, worauf sie sich bezieht, führen. Dieses Hest läßt sich weder durch einen Brief, noch durch ein Visa, oder Genehmigung im Allgemeinen ersetzen. Jede Verschiedenheit zwischen dem Activ- und Passiv-Status, zwischen der ordentlichen Einnahme und Ausgabe, in Vergleich mit den gleichartigen Ausgaben des vorhergehenden Jahres, muß erklärt, jede außerordentliche Anslage klar erörtert, und mit den gehörigen Beweisstücken belegt, jede neue Ausgabe oder erhebliche Vermehrung derselben auf die nehmliche Art bewiesen werden.

b) Außerordentliche Einnahmen.

Die außerordentlichen Einnahmen bestehen zuerst aus dem Ueberschusse des vorigjährigen Budget. Derselbe kann nicht geringer angesetzt werden, es wäre dann ein Ergänzungs-Credit bewilliget worden. Der Mangel an Einnahme ist kein Grund, denselben zu mindern. Nur in diesem Falle müßte man bestimmen, welche Posten sicher nicht eingehen.

Nachher und zwar mit Anfange einer neuen Zeile soll das aus der Rechnung des vorletzten Jahrs sich ergebende Boni, nach Abzug des schon muthmaßlich dafür angesetzten Quantums, eingetragen werden.

Durch Abweichung von dieser Regel entstehen doppelte Aufrechnungen, dergestalt, daß die Vorschläge der Auslagen auf keinem festen Grunde mehr beruhen.

Wenn die Rechnung des vorigen Jahres noch nicht definitiv abgeschlossen ist, so mag der von dem Municipal-Rathe vorläufig gut geheißen Stand derselben als richtig unterstellt werden. Würden indessen aus dem definitiven Abschlusse sich Einnahmen ergeben, welche in der von dem Municipal-Rathe untersuchten Rechnung nicht enthalten, oder größer, als sie darin stehen, wären, so sollen dieselben in einem besondern Artikel dieses Capitels verzeichnet werden.

Das Boni für das laufende Jahr kann in das Budget nur dann eingerückt werden, wenn die Gemeinde es unumgänglich braucht, um vorzuschlagende Auslagen zu decken,

und dasselbe aus einer beständigen Empfangsvermehrung herührt, welche aus einer nach Abfassung des vorigen Budget eingetretenen Verpachtung oder einem erst hernach gestatteten Verkauf von Grundstücken oder Materialien sich ergibt.

Alle aus verkauften Immobilien herkommende, selbst für eine gewisse Bestimmung bewilligte Gelder können nicht also fort verwendet werden, ohne daß davon auf dem Budget Meldung geschehe. Sie müssen darauf unter der Rubrik der außerordentlichen Einnahmen und der darauf angewiesene Gegenstand der Auslage in dem Ausgaben-Capitel des nächsten Budget verzeichnet werden.

Die allgemeine Regel will, daß alle Einnahmen und Ausgaben auf dem Budget vorkommen. Se. Maj. haben dieselbe bestätigt, als Sie auf den Ihr vorgelegten Budget in dem Capitel der rückständigen Auslagen jene, welche durch General-Decrete vorgeschrieben waren, nachholten.

Am regelmäßigsten werden die Zuwächse an Einkünften nur in der Verwaltungsrechnung des Jahres verzeichnet, weil alsdann alle gesetzliche Abzüge mit Zusammenhang und in den gehörigen Verhältnissen untersucht und angenommen worden sind; jedoch soll auch davon in den Bemerkungsheften Meldung geschehen, damit der Finanz-Zustand der Gemeinden genau bekannt werde.

Keine Summe für älteres Boni als aus dem vorletzten Jahre darf eingeschrieben werden, es wäre denn bezeugt, daß dieselbe vorher in den Rechnungen des Jahrs, wohin sie gehörte, und in den nachherigen Rechnungen oder Budgets in Empfang gebracht worden sind.

Auf diese Einnahmen folgen jene, welche im Laufe des Jahrs durch außerordentlichen Verkauf von Gütern, von Holz und von Torf Statt haben, und wovon die rechtmäßigen Absteckungskosten für den letzten Artikel abzuziehen sind.

Es ist erlaubt worden, in den Verwaltungsrechnungen die für außerordentliche Arbeiten oder Auslagen bewilligten Gelder als wirklich verwendet zu verzeichnen, wenn sie nicht

in dem Jahre selbst, für welches das Budjet, worauf sie stehen, gemacht worden, geschehen konnten.

Dieses Verfahren, da es die Verwendung des Credits erleichtert, wenn wegen Prüfung des Kostenüberschlags oder sonstiger Ursachen Zögerungen entstehen, hat geeignet geschienen, um beygehalten zu werden; allein, damit das Quantum der für dergleichen Gegenstände zurück gelegten Gelder, so wie der mehr oder minder lange Aufenthalt, den die Vollziehung leidet, genau bekannt werde, ist es nöthig, unter diesem Capitel einen Posten, mit der Aufschrift: Angewiesene und aufbewahrte Gelder und dem Auswurf in Ziffern pro Memoria anzuführen. Als Belege zu diesem Artikel soll dem Budjet ein Verzeichniß nach Ordnung der Jahrgänge beygefügt, und darauf, mit dem ältesten anzufangen, gemeldet werden: 1) der Gegenstand, wofür jede Summe bewilligt worden; 2) das Quantum der bewilligten Ausgabe; 3) wie viel schon ausgegeben worden; 4) in welchem Jahre es geschehen; 5) wie viel noch zu verwenden übrig sey; 6) die Ursache der Zögerung, und wann man glaubt, daß die Verwendung ganz oder zum Theil Statt haben könne; sollte diese noch mehrere Jahre verschoben werden müssen, so wäre es überhaupt besser, die bewilligte Summe wieder in den außerordentlichen Empfang einzubringen, mit Vorbehalt, darüber zu seiner Zeit eine neue Bewilligung nachzusuchen.

c) Ordentliche Einnahmen.

Wenn nichts für Patenten eingetragen wird, so muß man beweisen, daß in den vorherigen Jahren die Nachlässe und nicht erhebbare Steuerantheile dieß Einkommen verschlungen haben. *)

Der Miethpreis von Marktplätzen, unter den Hallen oder von ungemauerten Schoppen darf nicht unter dem Artikel von Häusern, Mühlen und Hammerwerken begriffen werden.

Diese Unterscheidung bezieht das Interesse der Gemeinden, indem obiger Ertrag nicht dem Abzuge des Zehntels der Grundeinkünfte unterworfen ist.

*) Siehe oben Seite 363.

Der Ertrag der Hallen und Märkte soll insbesondere in zwey Zeilen angeführt werden, ohne daß irgend ein Abzug entweder für Unterhaltungskosten, welche in den Ausgaben zu begreifen sind, noch für Lohn der Aufseher, die aus den 50 Centimen der Verwaltungskosten oder aus einem besondern Credit bezahlt werden, gemacht werde.

Der General-Director hat bemerkt, daß überhaupt die Miete dieser Plätze unter dem Preise sind, den sie fählich einbringen könnte. Die Gemeinden bedürfen fast überall einer Erhöhung ihrer Einkünfte. Es ist zu wünschen, daß sie alles anwenden, um diese Erhöhung zu erlangen.

Die Pachtungen müssen auf das Jahr von einem Jänner zum andern bestimmt werden. Fürs erste Mal, wenn ein Jahr zu endigen ist, sollen die noch übrigen Monate der Pachtung hinzugesetzt werden. Uebrigens sind die Vorschriften, wornach die Verminderung der Miete von Häusern dargethan werden soll, auch hier anwendbar, und wenn dieselbe aus einer Abtretung oder Einräumung für den öffentlichen Dienst herrührt, so muß angeführt werden, kraft welcher Erlaubniß dieselbe geschehen sey.

Wenn durch neue Verpachtungen der Pachtpreis von Gemeindegäußern und Gütern vermindert worden wäre, so soll ein authentischer Anzeig der Pachtbriefe angeschlossen, und in dem Bemerkungshefte sowohl davon als von dem Datum der Pachtbriefe und der Dauer der Pachtung Meldung gethan werden.

Kein Gemeindegebäude noch irgend ein Theil davon kann zur unentgeltlichen Wohnung Beamten oder Angestellten überlassen werden. Keiner darf in dem Stadt- oder Gemeindehause wohnen.

Die eigentlichen Grundrenten lassen sich nur durch Ablage des Capitals tilgen; wenn also der deßfallige Empfang geringer als vorhin ist, so muß man beweisen, daß der Betrag der Ablage erhoben, und in die außerordentliche Einnahme eingebracht, oder wieder auf eine gesetzliche Art angelegt worden ist. *)

*) Ein kais. Decret vom 16. Jul. 1810 verordnet: Art. 1. Die Gemeinden, Spitäler und Kirchenfabriken können mit Erlaubniß

Einige Gemeinden, welche in dem Falle sind, eine öffentliche Wag-, Meß- und Mihanstalt zu haben, wodurch die Befestigung des metrischen Systems so sehr befördert wird, haben noch nichts gethan, um sie einzuführen. Diese Sache wird der Sorgfalt der Maire empfohlen, die bey vorfallenden Schwierigkeiten darüber einen besondern Bericht abzustatten haben. Denselben wird übrigens bemerkt, daß diese Anstalt nur nach einem vom Minister des Innern gut geheißenen Tarif errichtet werden kann. (Kais. Decrete vom 7. Oct. 1809 und 3. Aug. 1810.)

Die Abgabe für Kührgeld oder Besichtigung der Schweine läßt sich nur kraft eines besondern Decrets einführen. Die Maire, welche diese Anordnung sowohl in Hinsicht auf den Vortheil der Einwohner als auf die Verbesserung der Finanzen für ihre Gemeinden nützlich glauben, müssen deshalb ihre Vorschläge dem Municipal-Rathe machen.

Ich rede Ihnen nicht von den Kosten der Verwaltung der Detrois. *) (Siehe in der Note die Verfügungen über die Detrois.)

der Präfecten die ihnen abgelegten Capitalien als Staatsrenten oder bey Privat-Personen wieder anlegen, wenn solche nicht mehr als 500 Francs betragen. 2. Die Wiederanlage gedachter Capitalien, wenn sie mehr als 500 und bis 2000 Francs betragen, können auf dieselbe Weise, aber nur mit Genehmigung des Ministers des Innern angelegt werden. 3. Betragen die abgelegten Capitalien mehr als 2000 Francs, so können sie nur vermöge einer besondern im Staatsrath von Kaiser erlassenen Entscheidung wieder angelegt werden. 4. Grundstücke können durch abgelegte Capitalien, von welchem Betrage diese immer seyn mögen, nur zu Folge einer vom Kaiser im Staatsrath ertheilten Erlaubniß erworben werden.

*) Ein Kais. Decret vom 8. Febr. 1812 verordnet: Art 1. Künftig sollen die in den Städten eingeführten Detrois-Gebühren durch die Verwaltung der vereinigten Gebühren erhoben werden. 5. Von den Erhebungskosten sollen fünf vom Hundert wegen der aus der neuen Erhebungsart muthmaßlich sich ergebenden Ersparniß zu Gunsten der Gemeinden abgezogen werden. 6. Die Verwaltung der vereinigten Gebühren genießt fünf vom Hundert von dem reinen Ertrage, wenn er seit ihrer Geschäftsführung größer wird, als er in den vorhergehenden Jahren war, und die Vermehrung des

Eine Menge Städte finden in der Verpachtung des Gasfenkoths einen Erwerbzweig, während das Wegschaffen des Ertrags nicht von der Erhöhung des Tarifs herrührt. 8. Die Erhebungskosten können von der Verwaltung der vereinigten Gebühren immer vermindert, sie dürfen aber während fünf Jahren vom 8. Febr. 1812 anzurechnen nur dann erhöht werden, wenn im Tarife oder in dem Reglement des Octroi eine Veränderung vorgeht. 9. Die Empfänger der vereinigten Gebühren liefern in den Städten, welche mehr als 10,000 Francs Einkünfte besitzen, alle Wochen, und in den übrigen zwey Mahl in der Woche, den Ertrag der Octroi-Gelder in die Gemeindecasse ab, nachdem sie vorher die Erhebungskosten und das dem kais. Schatz zukommende Zehntel davon abgezogen haben, wenn dieser letztere Abzug Statt hat. Der Maire visirt den Empfangschein, so wie die Quittung des Zehntels. 10. Der Oberangestellte der Octroi-Gebühren muß am Ende jedes Monats dem Maire der Gemeinde ein allgemeines nach der Sattung der Gebühren abgetheiltes Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben überschießen. 11. Die Erhebungsregister werden von den Mairen nummerirt und paraphirt. 12. Der Maire oder sein Adjunct kann diese Register untersuchen und abschließen, so oft und wann er es für dienlich erachtet; er kann einen Verbal-Prozeß über die entdeckten Unregelmäßigkeiten, so wie über alles fertigen, was dem Interesse der Gemeinde nachtheilig seyn kann. 13. Diese Verbal-Prozesse werden dem Präfecten und dem Director der vereinigten Gebühren eingeschickt. 14. Wenn die Municipal-Räthe über die Budgets der Gemeinden berathschlagen, sollen sie ihre Meinung über die Art und Weise, wie das Octroi erhoben wird, über die Erhebungskosten, über die allenfalls eingeschlichenen Mißbräuche, und die Mittel, ihnen abzuhelpfen, äußern; das Resultat ihrer Berathschlagung wird von dem Maire in doppelter Ausfertigung an den Präfecten und Director der vereinigten Gebühren gesendet. 15. Die über die Octrois vorhandenen Reglements sollen wie vorhin vollzogen werden, besonders was die Art und Weise, die Uebertretungen zu beurkunden und darüber zu entscheiden, die Competenz, die Bertheilung der Geldbußen und überhaupt alle Verfügungen betrifft, die durch gegenwärtiges Decret nicht aufgehoben worden sind. 16. Ueber die Tarife und Verordnungen soll auch künfftig nach Vorschrift des Decrets vom 17. May 1809 von den Municipal-Räthen berathschlagt werden. 17. Diese Verordnungen können gleichwohl keine Verfügungen enthalten, die jenen der kais. Decrete über die Erhebung der Eingangsgebühren auf die Getränke zuwider sind.

selben für andere eine ziemlich beschwerliche Last ist. Da der Eifer mehrerer Maire ihre Gemeinde dieser Last enthoben hat,

Wir führen hier aus dem kais. Decrete vom 17. May 1809 die noch gültigen Verfügungen an, in so fern sie die Functionen der Maire und Municipal-Räthe betreffen:

I. Tit. Errichtung der Octroi. Art. 4. Wenn die Präfecten bey der Untersuchung des Budget einer Gemeinde einsehen, daß ihre gewöhnlichen Einkünfte unzureichend sind, so können sie den Municipal-Rath auffordern, über die Einführung eines Octroi zu berathschlagen, nachdem sie vorher von dem Minister des Innern für die Gemeinden, deren Einkünfte über 20,000 Francs betragen, hierzu ermächtigt worden sind. 4. Bey Abfassung der Verordnungs- und Tarifs-Entwürfe der Octroi müssen sich die Municipal-Räthe nach den Verfügungen dieses Decretes richten, und jene der weiter unten angezeigten Erhebungsarten wählen, die ihrer Einsicht nach der Bevölkerung, dem Handel, der Industrie, dem Ackerbau, der Zufuhr der Waaren zu Wasser oder zu Land, der Beschaffenheit der Orte, der Gattung, Quantität und Eigenschaft der Gegenstände, die daselbst verzehrt werden, am angemessensten ist. 7. Wenn die Municipal-Räthe sich weigern oder vernachlässigen zu berathschlagen, oder wenn sie gegen die Einführung eines Octroi stimmen, so machen die Präfecten dessen ungeachtet einen Bericht an die Minister des Innern und der Finanzen. 9. Die Gebiethे und Dependenzien der Städte, Flecken und Dörfer, und nöthigen Falls die zu einem andern Territorium gehörigen Gebiethstheile können der Erhebung der Octroi-Gebühren unter den Beschränkungen unterworfen werden, welche die Umstände oder Localitäten erfordern mögen. 10. Wenn eine Gemeinde sich in dem Falle des vorhergehenden Artikels befindet, so fordern die Präfecten die Municipal-Räthe gedachter Gemeinde auf, über die Vereinigung oder jedes andere Mittel zu berathschlagen, um die Erhebung der eingeführten oder einzuführenden Octroi-Gebühren sicher zu stellen. 12. Die Maire und selbst die Municipal-Räthe dürfen keine Aenderung an den gebilligten Octroi-Tarifen und Verordnungen machen; über die vorzunehmenden Abänderungen muß im Municipal-Rathe berathschlagt, und sie müssen vom Kaiser gut geheissen werden. 12. Der Ertrag der Geldbußen und confiscirten Gegenstände, die wegen Uebertretung der Octroi-Verordnungen durch Urtheilspruch oder auf Vergleich erkannt worden, nach Abzug der Kosten und erlaubten Vorausnahmen, soll folgender Maßen vertheilt werden: Eine Hälfte gehört den Vorgesetzten des Octroi, und die andere Hälfte wird

so bitte ich Ihre Collegen, aufmerksam zu untersuchen, ob sich ein gleiches nicht zum besten ihrer Gemeinden thun lasse.

in die Municipal-Casse geschossen, um entweder für Borgelegte oder für Unterstützung empfangende Hausarme verwendet zu werden.

II. Tit. Von den Tarifen. Art. 16. Kein Tarif darf auf andere Gegenstände als die in den fünf folgenden Abtheilungen begriffen sind, gelegt werden; nemlich 1) Getränke und flüssige Sachen; 2) Eßwaaren; 3) Brennstoffe; 4) Fütterungen; 5) Materialien.

I. Abth. Von den Getränken und flüssigen Sachen. Art. 17. Sind in der 1sten Abtheilung begriffen die Weine, Birn- und Apfelweine, Bier, Meth, Brantwein, Geist, gebrannte und geistige Wässer. 18. Wenn die Weine, Apfel- und Birnweine belegt werden, soll man die zur Bereitung dieser Getränke dienlichen Früchte im Verhältniß dieser Flüssigkeiten taxiren. Dieses Verhältniß soll das nemliche seyn, wie das, welches für die vereinigten Gebühren festgesetzt ist. 19. Die Verordnungen sollen diejenige Gattung von Trauben und Früchten, die von der Gebühr ausgenommen werden können, und die Quantität, die dieser Befreyung genießen kann, angeben. 20. Die Brantweine und Geiste aller Art können für die Bezahlung der Gebühr in zwey und auch drey Classen, je nach den Graden, eingetheilt werden. Für jede Classe soll die Gebühr dieselbe und ohne Zwischentaxe seyn. Die Grade sollen nach dem Areometer bestimmt werden. 21. Das sogenannte Bölnische Wasser, Ungarische Wasser, Melissenwasser, deren Grundlage das Alcohol ist, sollen als Geist betrachtet werden, und als solche die Gebühr bezahlen. 22. In den Landen, wo das Bier das gewöhnliche und Hauptgetränk ausmacht, darf die Auflage auf das eingeführte Bier nur auf ein Viertel über die Gebühr von dem im Innern verfertigten Bier gelegt werden. 23. Wenn die Municipal-Räthe die Decrois auf das Dehl ausdehnen lassen wollen, sind sie verbunden, seine Sorten nahmentlich zu bezeichnen, und die Taxe ihrer Qualität und ihrem Gebrauch nach festzusetzen.

II. Abth. Von den Eßwaaren. Art. 24. Sind begriffen in der 2ten Abtheilung, und der Gebühr unterworfen, die Gegenstände, die gewöhnlich zur Nahrung der Menschen dienen, mit Ausnahme jedoch des Getreides und Mehls, Obsts, der Butter, Milch, Gemüse und anderer kleinen Lebensmittel. 25. Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Ausnahmen sind nicht auf die trockenen und eingemachten Früchte, Feige, Pomeranzen, Limonen und Citronen, wenn diese Gegenstände in Kisten, Tonnen, Fässern, Körben und

Säcken in die Städte geführt werden, noch auf die Butter und Käse, die aus der Fremde gekommen, anwendbar. 26. Das lebende Vieh wird kopfweise taxirt. In Ansehung des zerstückten Fleisches, es sey frisch, getrocknet oder gesalzen, soll die Gebühr nach dem Kilogramm, der Tarifs-Taxe gemäß, bezahlt werden. 27. In den Gemeinden, wo man Vieh aufzieht, und in denen, wo man auf den öffentlichen Märkten Handel damit treibt, sollen durch die Verordnungen den Eigenthümern und Kaufleuten alle mit der sichern Erhebung verträglichen Bequemlichkeiten gestattet werden. 28. Die Muschelthiere, der frische Seefisch, der trockene oder gesalzene aller Art, und der Flußfisch, können dem Detroit, je nach den Local-Gebräuchen, entweder nach Maßgabe ihres feilen Werths, oder nach Maßgabe der Anzahl oder des Gewichts, oder nach Korb, Faß oder Koute unterworfen werden.

III. A b t h. Von den Brennstoffen. Art. 29. Sind begriffen in der 3ten Abtheilung, 1) alle Art Brennholz, Holzkohlen, Erd- und Steinkohlen, Gries, Torf und insgemein alle zur Heizung dienenden Materialien; 2) die Anschlitte, Wachse und Brennöhle. 30. Erlauben die Localitäten und die Natur der Brennstoffe nicht, die Gebühr nach Steuer, Hectoliter, Hundert oder Tausend festzusetzen, so soll sie genau auf Schiff, Last oder Fuhr bestimmt werden.

IV. A b t h. Von den Fütterungen. Art. 31. Sind begriffen in der 4ten Abtheilung das Stroh, Heu, und alle sowohl grüne als trockene Fütterungen, von welcher Natur, Gattung oder Qualität sie seyn mögen. Die Gebühr von Stroh und gutter soll auf Bund und Gewicht bestimmt werden. Die Gebühr vom Hafer wird auf jedes Hectoliter bezogen. Können diese Gebühren nicht auf solche Art erhoben werden, so soll man sie nach Wagen, Last oder Schiff anordnen.

V. A b t h. Von den Materialien. Art. 32. In der 5ten Abtheilung ist begriffen das Holz, es sey behauen oder unbehauen, zugeschnittene oder nicht, welches zu Zimmer-, Bau-, Schreiner-, Tischler-, Drechsler-, Faß-, Korb- und Wagenarbeiten tauglich ist. Sind gleichfalls darin begriffen die Werksteine, Bruchsteine, Pflaster-Marmor, Schiefersteine, Ziegel aller Gattung, Backsteine, Kreide und Kalksteine. 33. Man soll die Gebühren nach Steuer, Hectoliter, Cubik- oder Quadrat-Meter, oder nach Steuer, Hectoliter- oder Cubik-Brüchen, nach Hundert und nach Tausend festsetzen und beziehen. Sie können auch allenfalls nach Wagen, Last oder Schiff erhoben werden.

Allgemeine Verfügungen für die Tarife. Art. 34. Die Decimal-Maße allein sollen bey den Detroit-Gebühren gebraucht

werden. 35. Die Gewichte, Hohl- und Nuchmaße, die für die vereinigten Gebühren gebraucht werden, sollen auch dem Detroi dienen. 36. Die Präfecten sollen acht haben, daß die im Tarif angeführten Gegenstände so viel möglich auf die nehmliche Quotität in den Gemeinden eines nehmlichen Bezirks taxirt werden.

III. Tit. Von der Erhebung. S. 1. Erhebung beym Eingange. Art. 37. Alle den Gebühren unterworfenen Gegenstände dürfen nur durch die deshalb errichteten Schranken oder Bureaux und nach Bezahlung der Gebühren oder gültigem Anerbieten, sie zu entrichten, eingeführt werden. 38. Jeder Inhaber oder Führer von Detrois zahlenden Gegenständen muß eine schriftliche Erklärung davon im nächsten Einnahme-Bureau abgeben, und die Gebühren entrichten, ehe er sie eingehen läßt, und zwar bey den in gegenwärtiger Verordnung verhängten Strafen. Kann oder will er nicht unterschreiben, so wird solches auf dem Register gemeldet. 39. Um den Abgabeschuldnern alle Ueberraschung in Ansehung der Erklärungen zu vermeiden, sind die Vorgesetzten jedes Eingangsbureau gehalten, die Wagensführer und Fuhrleute im Augenblicke, wo sie vor dem Bureau vorüberfahren oder anhalten, zu fragen: ob sie etwas zu erklären haben. 40. Nach dieser Frage können die Vorgesetzten alle Nachforschungen, Besichtigungen und Durchsuchungen anstellen, die nöthig sind, um sich von der Aufrichtigkeit und genauen Wahrheit der Erklärung zu versichern. Die Führer sind gehalten, alle für bemeldte Untersuchungen nöthige Operationen zu leiden, auch selbst zu erleichtern. Im Falle eines Betrugs sind die Vorgesetzten ermächtigt, alle nicht oder falsch erklärten Gegenstände in Beschlag zu nehmen. In diesem Falle muß im Verbalprozeße angemerkt werden, daß die im vorhergehenden Artikel befohlene Anfrage geschehen ist. 41. Die zu Fuß, zu Pferd oder in Reisewägen Reisenden dürfen nicht angehalten, und weder an ihren Personen noch ihrer Coffre wegen durchsucht oder ausgefragt werden. 42. Jedes der vorstehenden Verfügung zuwider laufende Benehmen wird als eine gewalthätige Handlung betrachtet; die Schuldigen werden zu den im Art. 12 des Gesetzes vom 27. Frim. 8. J. verhängten Strafen verurtheilt, das heißt zu einer Geldbuße von 50 Fr. und zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten. 43. Die Landkutschen, Cabelwägen, Fiacker, Cabriolets und andere Mietzwägen sind der Besichtigung von Seiten der Detroi-Beamten unterworfen, so auch alles, was dienen kann, die dem Detroi unterwürfigen Artikel zu transportiren. 44. Die Individuen, die man in Verdacht hat, die im Art. 41 bestimmte Befreyung zum Unterschleif zu mißbrauchen, können vor einen Polizeybeamten oder vor den

Maire geführt, von ihm verhört, und allenfalls die Durchsuchung ihrer Effecten erlaubt werden. 45. Die Couriere dürfen unter Vorwand der Detroi-Erhebung bey ihrem Durchgange nicht angehalten werden; sie sind aber verpflichtet, die Gebühren von den Gegenseitenden, die solche bezahlen müssen, und deren Transport man ihnen anvertraut, zu entrichten. 46. Angestellte können der Ankunft der Couriere und der Uebergabe ihrer Päckc beywohnen, um sich zu vergewissern, daß sie keinen Unterschleif treiben. 47. Alle Couriere und Angestellte bey der Post und den öffentlichen Verwaltungen, die man überweist, Unterschleif getrieben oder begünstigt zu haben, sollen deshalb belangt und ihre Entsetzung von der Behörde ausgesprochen werden.

S. 2. Von der Erhebung im Innern einer Gemeinde. Art. 48. In den Gemeinden, wo die Erhebung des Detroi am Eingange nicht ohne all zu große Kosten Statt finden kann, soll ein Bureau so viel möglich im Mittelpuncte der Gemeinde errichten, und falls es nicht hinreicht, sollen mehrere errichtet werden. Die von auswärts kommenden Sachen, bevor sie in jemand's Behausung gebracht werden, sollen geradeswegs zu diesen Büreaur geführt werden, damit sie da erklärt und die Gebühren davon entrichtet werden, wenn dieß nicht vorher geschehen ist. Die besondern Verordnungen sollen übrigens die nöthige Zahl von herumgehenden Vorgesetzten für die Aufsicht und Erhaltung der Gebühren, und um die Erhebung derselben in Weinländern zur Zeit der Weinlese zu erleichtern, bestimmen. 49. Müssen gleichfalls erklärt werden und Gebühr zahlen die im Tarif begriffenen Gegenstände, welche im Innern der Gemeinde fabricirt, zubereitet oder eingeerntet worden, wie auch das Vieh, welches nicht die Gebühr bezahlte, und welches man zum Verzehren schlachtet.

S. 3. Gemeinschaftliche Verfügungen. Art. 50. Es soll oberhalb der äußern Thüre jedes Büreau eine Tafel mit der Aufschrift: Detroi-Büreau, aufgestellt werden. 51. Jede Einführung von Gegenständen, die dem Detroi unterworfen sind, welche nicht an den in der Local-Verordnung bezeichneten Orten geschieht, soll als betrügerisch angesehen und bestraft werden. 52. Die Tarife und Verordnungen sollen innerhalb und außerhalb jedes Büreau angeschlagen seyn. 53. Die Grenzen des dem Detroi unterworfenen Gebiets werden durch Pfähle angezeigt, worauf die Worte Detroi von . . . geschrieben stehen. 54. Es ist den Vorgesetzten bey Strafe der Absetzung und des Schadensersatzes untersagt, sich des Suchens bey Visitirung der Coffre, Kisten und Ballen zu bedienen, von welchen erklärt wird, daß sie Stoffe, Leinwand, und

irgend Sachen enthalten, die beschädiget werden können. 55. In diesem Falle, so wie in allen Fällen, wo das in den Kisten oder Ballen Enthaltene unbekannt ist, und nicht sogleich untersucht werden kann, soll die Untersuchung entweder im Hause oder an den hiezu bestimmten Plätzen geschehen. 56. Alle Führer oder Träger der dem Detroi unterworfenen Gegenstände sind verbunden, außer den vorgeschriebenen Erklärungen, den Detroi-Vorgesetzten die Frachtbriefe, Connaissements, Charta-Parteyen, Cautions-Scheine, Laufzetteln und Pässe, und sonstige Ausfertigungen vorzuzeigen, die von den Verwaltungen der vereinigten Gebühren, der Douanen und andern ausgefertigt worden sind. 57. Die Güterversender, die von den Vorschriften der an allen Durchgangsorten angeordneten Vorstehern frey seyn wollen, und verlangen, daß die Kisten, Coffre und Ballen nur bey ihrer Ankunft am Bestimmungsorte in Beyseyn des Empfängers oder seines Stellvertreters durchsucht werden, können begehren, daß besagte Kisten, Coffre und Ballen von den Vorgesetzten des Abreisortes oder des nächsten Ortes plombirt oder gezeichnet werden. Besagte Kisten, Coffre, Ballen und Körbe sollen bey ihrer Ankunft auf dem Bureau des Detroi oder auf jenem der vereinigten Gebühren erklärt werden, damit man sie in Gegenwart der Eigenthümer oder ihrer Stellvertreter untersuche, und wenn es Statt findet, die Gebühr entrichte. Die Zeihen- oder Bleisiegelkosten haben die Güterversender zu bezahlen, wie auch die etwa dazu gebrauchten Seile. Diese Kosten wird eine besondere Verordnung bestimmen. 58. Die im vorstehendem Artikel bewilligte Befugniß befreyt die Güterversender nicht von der Verbindlichkeit, die verschiedenen Fuhr- und Durchgangsscheine und Laufzetteln zu nehmen, welche die Verwaltung der vereinigten Gebühren und die der Douanen fordern können, noch von den übrigen Formalitäten, welche die eine oder andere Verwaltung vorgeschrieben haben. 59. Die zu Wasser ankommenden Gegenstände dürfen nicht vor der vorläufigen Erklärung, worin der Ort der Abladung angezeigt seyn muß, abgeladen werden; erst nach Zahlung der Gebühren oder nach vorhergegangenen gültigen schriftlichen Versprechen, solche zu entrichten, darf die Abladung vor sich gehen.

IV. Tit. Von dem unaufgehaltenen Durchgang. (*Passe-debout*.) Art. 60. *Passe-debout* wird genannt der ununterbrochene Durchgang durch eine Gemeinde, ohne Gebühr zu bezahlen. Um dieser Befreyung zu genießen, müssen die Eigenthümer, Führer oder Träger auf dem ersten Bureau eine schriftliche Erklärung abgeben, worin der Abgangsort, der Name des Versenders, sein Stand oder Gewerbe, seine Wohnung, die Menge, Eigenschaft, Beschaf-

fenheit oder Gattung der frey durchgehenden Waaren, der Ort ihrer Bestimmung, die Nahmen, Gewerbe und Wohnsitze derer, an die sie adressirt sind, angezeigt seyn müssen. Man stellt ihnen eine Ausfertigung ihrer Erklärung zu, und diese müssen sie in der anbe- raumten Frist im Ausfuhr-Büreau vorzeigen und visiren lassen. 61. Die Vorgesetzten des Douro können die Richtigkeit der Erklä- rung untersuchen, und durch Einen von ihnen die als bloß durch- gängig eingeführten Artikel begleiten lassen. 62. Es kann im Aus- gangs-Büreau eine neue Untersuchung vorgenommen werden. 63. In den Gemeinden, wo die Gebühren im Innern erhoben werden, haben die Verordnungen alle Maßregeln zu bestimmen, wodurch den Miß- bräuchen vorgebeugt werden mag, die aus der Freyheit des unauf- gehaltenen Durchgangs entspringen könnten. 64. Ergibt sich aus der Untersuchung, daß die Erklärung in Betreff der Quantität falsch ist, so wird der nicht erklärte Ueberschuß aufgegriffen. Jede Erklärung der Gattung, selbst der Quantität, wenn der nicht erklärte Ueberschuß das Drittel dieser Quantität übersteigt, soll, wenn sie falsch ist, mit Wegnahme des Ganzen bestraft werden. 65. Jede während des unaufgehaltenen Durchgangs vorschriftswidrig gesche- hene Wegnahme oder Abladung zieht die Beschlagnehmung der abge- ladenen Waaren oder die Confiscirung des Werths der hinwegge- brachten Gegenstände nach sich. 66. Sind nicht als Uebertreter anzusehen die, welche durch eine vor der Local-Behörde gemachte Erklärung erweisen, daß sie durch Unfall oder Gewalt über die gesetzte Zeitfrist aufgehalten worden sind. Im letztern Falle sollen die frey durchgängigen Waaren unter die Obacht der Douro-Beam- ten bis zu ihrer Ausfuhr gesetzt werden. Die Mietz- oder Wacht- kosten, wenn deren Statt hatten, werden von den Declaranten getragen.

V. Tit. Vom Transit oder Durchgang mit Aufent- halt. Art. 67. Transit nennt man die Befugniß in eine Gemeinde zu gehen, und sich nach Erforderniß der Umstände darin aufzuhalten, doch nur während einer Zeitfrist, die nicht über drey Tage gehen kann, unbeschadet der Verlängerungstage, welche die Douro-Ver- waltung ertheilen mag. 68. Die für die gerade durchgehenden Waaren vorgeschriebenen Erklärungen müssen auch für den Durch- gang mit Aufenthalt geschehen. 69. Die Gegenstände, deren Transit man erlaubt, bleiben bis zum Augenblicke der Wiederabfuhr unter der Aufsicht der Vorgesetzten; sie dürfen ohne vorläufige Erklärung weder abgeladen, noch an andere Plätze verlegt werden. 70. Die mit den Bleysiegeln der Douanen oder der vereinigten Gebühren versehenen und mit Caution-Scheinen, Laufzetteln oder andern

Ausfertigungen begleiteten Waaren genießen des Transit-Rechts auf das bloße Visita der regelmäßigen Ausfertigungen, ohne daß etwas anders als die Bleyseigel oder Zeichen untersucht werde, und ohne daß es nöthig wäre, die Gebühren zu hinterlegen oder dafür Bürgschaft zu leisten.

VI. Tit. Von der Niederlage. Art. 71. Das Niederlagerrecht besteht darin, daß dem Detroi unterworfenen Waaren, welchen der Eigenthümer eine anderweitige Bestimmung zu geben sich vorbehält, in das Innere einer Gemeinde frey eingehen und darin bleiben dürfen. Die Niederlage ist wirklich oder uneigentlich.

§. 1. Von der wirklichen Niederlage. Art. 72. Die wirkliche Niederlage geschieht in einem öffentlichen Magazin. 73. Die Detroi-Verwaltung ist, unter Strafe dafür zu haften, verpflichtet, die in dem wirklichen Lagerplatz niedergelegten Waaren wieder anzuliefern. 74. Die Dauer der wirklichen Niederlage darf nicht drey Jahre übersteigen. Die Detroi-Verwaltung erlaubt, wenn der Fall dazu geeignet ist, Verlängerungen der Niederlagezeit. 75. Die Personen, die eine wirkliche Niederlage wollen, haben den Vorgesetzten des Detroi die Frachtbriefe, Connaissements, Charta-Partien und andere übliche Ausfertigungen (für alles, was von außen kommt) vorzuzeigen. Sie sollen nebstdem eine umständliche Erklärung der in den Kisten, Ballen und Pöcken enthaltenen Gegenstände und ihres Werths eingeben. Die Vorgesetzten müssen die Untersuchung vor dem Einbringen in das Waarenlager vornehmen. Was die im Art. 57 und 70 bemeldeten Gegenstände anlangt, so können sie ohne vorläufige Untersuchung in das Waarenlager eingelassen werden, wofern man die Zeichen und Bleyseigel unverfehrt findet; in diesem Falle aber hat die Detroi-Verwaltung besagte Gegenstände nur in dem Zustande, worin man sie übergab, zurück zu stellen. 76. Nach Untersuchung der hinterlegten Gegenstände sollen die Stücke mit dem Reißer gezeichnet und auf die Ballen und Pöcke die dem Detroi eigenen Zeichen aufgedrückt werden. Die Hinterleger können von besagten Gegenständen Muster nehmen; diese werden von den Vorstehern des Lagers besiegelt und gezeichnet. 77. Die in das wirkliche Lager aufgenommenen Waaren werden gleich nach Untersuchung und Aufnahme auf ein Stockregister eingeschrieben. Eine von dem Stock abgetrennte Ausfertigung gibt man dem Hinterleger, dessen Nahmen, Vornahmen, Stand, Gewerbe und Wohnung, nebst der Eigenschaft, Menge und dem Werthe der hinterlegten Dinge, und allen andern Umständen, die sie wieder erkennen lassen, sie enthalten muß. 78. Der Stock des Registers wird von dem Hinterleger unterschrieben; will oder kann er nicht schreiben, so geschieht davon

Meldung. 79. Die wirklich hinterlegten Güter dürfen nur dann wieder zurück genommen werden, wenn man ihren Ausnahmeschein vorzeigt, und eine Erklärung von dem Bestimmungsorte dieser Güter gibt; falls dieser Schein verlegt ist, wendet sich der Hinterleger an die Oetroi-Verwaltung, damit sie nach Gebühr erkenne. 80. Diejenigen bemeldter Sachen, von denen erklärt wird, daß sie außerhalb der Gemeinde gehen, müssen mit einem besondern Schein begleitet seyn; was in der Gemeinde bleibt, bezahlt die Gebühren, ehe man die Waaren aus dem Lager nimmt. 81. Die Käufer oder Cessionare von gelagerten Waaren dürfen ihre Eigenthumsrechte anerkennen lassen, und diese Anerkennung wird auf dem Rande der im Art. 77 befohlenen Einregistrirung beurkundet. 82. Für die Ausfuhr der Lagerwaaren wird ein Stockregister gehalten, welches die Zeit der Ausfuhr und die Bestimmung der ausgeführten Waaren anzeigt. Der Stock des Registers wird vom Hinterleger oder seinem Stellvertreter unterschrieben; seine Unterschrift bewirkt die Entladung des Lagerverwaltetes. 83. Die Eigenthümer oder ihre Bevollmächtigten können jeder Zeit den Eintritt in die öffentlichen Waarenlager des Oetroi begehren, sowohl um für die hinterlegten Güter Sorge zu tragen, als um die Käufer einzuführen, wegen deren Betragen sie verantwortlich sind. 84. Unterlassen die Eigenthümer oder ihre Bevollmächtigten, über die Erhaltung der magazinirten Gegenstände zu wachen, so lassen sich die Verwalter des Oetroi vom Maire ermächtigen, dafür zu sorgen. Die Unterhaltungs- und Bewahrungskosten werden den Verwaltern von besagten Eigenthümern auf Rechnungen und Verzeichnisse, die von erstern eingereicht und vom Maire regulirt werden, erstattet. 85. Die Verwaltung des Oetroi haftet für jede Verschlimmerung und Verderb, von denen erwiesen ist, daß sie durch die Schuld ihrer Vorgesetzten entstanden sind. 86. Die Fuhrleute und Wagenführer, die wegen Verweigerung der Annahme von Seiten derer, an welche die Waaren adressirt sind, oder wegen nicht erfolgten Verkaufs solche wirklich hinterlegen, können von der Oetroi-Verwaltung die Bezahlung dessen erhalten, was ihnen erwiesener Maßen für Fuhrlohn und Auslagen gebührt. 87. Die obiger Ursachen wegen hinterlegten Waaren werden den Eigenthümern erst nach Bezahlung der Vorschüsse, Lager- und etwaigen Unterhaltungskosten zurückgegeben. 88. Eine Verordnung über die Lagerkosten soll nach Verhältniß der Mieth- und Unterhaltungskosten des Hauptmagazins auf das Gutachten und die Bemerkungen der Handelskammer abgefaßt, aber nur durch die Genehmigung des Finanzministers vollziehbar werden. 89. Sind binnen drey Monaten nach der Lagerfrist besagte Waaren nicht zurück gefordert

und abgehohlet worden, so soll man sie öffentlich und durch einen Gerichtsdiener verkaufen. Aus den daraus gelösten Geldern werden die Vorschüsse und Kosten der Detroi-Verwaltung, die allenfalls schuldigen Entschädigungen, und endlich fünf Procent Interesse von den vorgeschossenen Summen bezahlt. Diese letztere Einnahme macht einen Theil des Detroi-Ertrags aus. Das übrige vom Kaufpreise kommt in die Municipal-Casse, und wird den Eigenthümern, oder ihren Bevollmächtigten, wenn sie sich melden, zugestellt.

§. 2. Von der uneigentlichen Niederlage. Art. 90. Die uneigentliche Niederlage ist die gebührfreie Zulassung der Waaren in die Magazine, Keller und Wohnhäuser der Privat-Personen, wenn kein öffentliches Gewölbe für das Real-Lager vorhanden ist. 91. Die festhaften Eigenthümer, Handelsleute, Kaufleute, Factoren und Commissionarien, wenn sie mit einem Patent versehen sind, können allein bey sich und in ihren Magazinen, als in einem Freylager, und ohne vorläufige Gebührentichtung, die dem Detroi unterworfenen Waaren aufzunehmen Erlaubnis erhalten. 92. Die Local-Berordnungen haben die Gegenstände zu bestimmen, auf welche die Begünstigung des Freylagers im Hause anwendbar ist. Sie bestimmen auch die Quantitäten, die für Abfluß und Abgang zugestanden werden. 93. Die Bedingungen der uneigentlichen oder Hausniederlage sind, vor dem Eingange der zu hinterlegenden Gegenstände eine schriftliche Erklärung auf dem Detroi-Büreau abzugeben; die Besichtigungen, Untersuchungen und Amtsverrichtungen der Angestellten zu dulden; ihnen jeder Zeit, und auf jedes Begehren, die Keller, Magazine und andere Lagerplätze zu eröffnen; die Erklärungen über die Verführung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde auf die Weise und in den Formen, die durch die Local-Berordnungen befohlen sind, abzufassen; alle sonstige durch bemeldte Berordnungen auferlegte Bedingungen zu erfüllen; nichts an der Natur der gelagerten Dinge zu verändern; sie zu verkaufen und auszuführen, so wie sie bey der Ankunft gefunden worden; endlich alle dem Detroi zukommende Gebühren richtig zu bezahlen. 94. Die Rechnung über die An- und Abschreibung der auf diese Weise gelagerten Waaren sind wenigstens Ein Mal jedes Vierteljahr zu berichtigen und abzuschließen. 95. Jede als untreu anerkannte Erklärung, sie sey nun bey dem Eingange oder bey dem Ausgange, oder wenn die Vorgesetzten ihre Untersuchungen, Besichtigungen und Vergleichungen der verzeichneten Güter mit dem Inventarium (récolement) vornehmen, oder bey Durchsicht der Rechnungen geschehen, macht den Hinterleger des Lagerrechts verlustig. Die Gebühr von den im Magazin gebliebenen Quantitäten kann sogleich gefordert

Der Ertrag der Ausfertigungen der Urkunden des Civilstandes soll durch ein besonderes Register beurkundet werden, das zu diesem Ende eröffnet und von den Mairen paraphirt wird, um allen Unterschleif zu verhüten. *)

werden, unbeschadet der Geldbuße für die hinweggebrachten, betrügerisch oder vorschriftswidrig eingeführten Quantitäten. 96. Jede Weigerung, die Besichtigungen und Durchsuchungen der Detrois Vorgesetzten zu leiden, sie anzunehmen, wenn sie ihre Amtspflichten ausüben wollen, zieht, nebst den gesetzlichen Strafen, den Verlust des Lagerrechts nach sich, und die Gebühren von allen im Magazin befindlichen Gegenständen, wie auch von denen, die man späterhin einführt, können gefordert werden. 97. Die Dauer des Hauslaaers soll nach den Umständen durch die Ortsverordnungen festgesetzt werden.

VII. Tit. Allgemeine Verfügungen über den Durchgang mit oder ohne Aufenthalt, und über die Niederlage. Art. 98. Es sollen Stocregister zur Aufnahme der Erklärungen über den Durchgang mit oder ohne Aufenthalt eröffnet werden. 99. Die Waaren auf größern und kleinern See- oder Flußschiffen, Marktschiffen, Barken, Flößen, Reisefahrzeugen und andern, die zur Schifffahrt dienen, sind den nehmlichen Formalitäten wie die auf Landfuhren geladenen unterworfen. In den Städten jedoch, wo besondere Detroi-Büreaux nahe bey den Ankunftsorten sind, können sie zu diesen Büreaux geführt werden, die in diesem Falle allein als Abreisepuncte zu betrachten sind. 100. Die Militair-Wägen und Transporte, welche dem Detroi unterworfenen Waaren enthalten, müssen sich in Ansehung des Transits und des unaufgehaltenen Durchgangs nach den oben vorgeschriebenen Regeln richten.

VIII. Tit. Credit und Zurückstattungen. Art. 101. Den Kauf- und Handelsleuten und andern, die Handel im Großen treiben und Patent haben, darf man, wenn sie gültige Bürgschaft stellen, einen mehr oder minder langen Credit, je nach der Natur und Erheblichkeit ihres Handels, bewilligen. Die Local-Verordnungen haben zu bestimmen, nach welchen Bedingnissen der Credit erlangt und beygehalten werden kann.

*) Ein kais. Decret vom 12. Jun 1807 bestimmt die Gebühren, welche von den Ausfertigungen der Urkunden des Civilstandes genommen werden dürfen. Siehe dieses Decret in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 21 u. IV. Aufl. S. 26.

Außer diesen Ausfertigungsgebühren dürfen auch noch andere erhoben werden. Es ist jedem Bürger erlaubt, in den öffentlichen

Daß von den Zöglingen der Primair- und Secundair-Schulen zu zahlende Schulgeld wird nicht in Empfang gebracht. *)

Kanzelleven an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden Mittheilung von den darin hinterlegten Papieren zu begehren; diese Mittheilung geschieht unentgeltlich, die Papiere dürfen aber auch nicht von der Stelle hinweggebracht, und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln müssen nicht außer Acht gelassen werden. (Art. 37 des Ges. vom 7. Mess. 2. J.) Verlangt man aber eine Ausfertigung oder einen Auszug, so ist hievon eine Gebühr zu entrichten, und man muß die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden von den in den Kanzelleven hinterlegten Urkunden, Beweisstücken oder andern Papieren unterscheiden. Alle ersten Ausfertigungen der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden werden umsonst abgeliefert, für die zweyten und fernern Ausfertigungen hingegen wird eine Gebühr von 75 Centimen für jede Rolle entrichtet; eine Rolle besteht aus zwey Seiten; diese Gebühr ist man schuldig, wenn auch die zweyte Seite nicht ganz voll geschrieben seyn sollte. (Art. 37 des obigen Gesetzes.) Jede Ausfertigung, selbst die erste, der in den Verwaltungskanzelleven hinterlegten Urkunden, Beweisstücke oder anderer Schriften wird mit 75 Cent. von jeder Rolle bezahlt. (Kais. Decret vom 18. Aug. 1807.) Es versteht sich von selbst, daß der Stempelbogen von 83 Cent. noch besonders bezahlt werden muß. — Diese Gebühren gehören, so wie jene der Ausfertigungen der Urkunden des Civil-Standes, nicht den Mairen, Adjuncten, ihren Angestellten oder Secretaren, sondern der Gemeinde, und ihr vermuthlicher Ertrag muß in dem Budget angegeben werden. Wir brauchen wohl nicht zu erinnern, daß hierüber gleichfalls ein ordentliches Register geführt werden muß; in kleinern Gemeinden kann die Einnahme der Ausfertigungsgebühren jeder Art in Ein Register eingetragen werden.

*) Die Geldbußen machen auch einen Theil der Gemeindecinkünfte aus; jene der einfachen Polizen gehören ihnen ganz. (Art. 466 des Strafgesetzb.) An den Geldbußen der Correctionel-Polizen haben sie einen Antheil, den die Gesetze bestimmen, wie schon an mehreren Orten dieses Handbuchs bemerkt worden ist. Die Geldbußen werden auf Mandate des Präfecten von dem Einnahmer der Einregistrirungsgebühren an die Gemeindecasse bezahlt, können aber nicht zu den Einnahmen des Jahres, worauf sie sich beziehen, gerechnet werden, sondern nur zu jenen des Jahres, in welchem der Präfect die Zahlung derselben verordnet hat.

d) Ordentliche Ausgaben.

Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten sind zu fünfzig Centimen auf jeden Kopf nach der Aufnahme der Bevölkerung festgesetzt. Hiebey muß die Aufnahme von 1806 so lange als Richtschnur gelten, bis eine neue geschehen und gut geheißen ist. Unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit läßt sich bey diesem Artikel nichts hinzusetzen, noch ein anderer Artikel für den Zusatz machen. Wenn eine Zulage unumgänglich nothwendig scheint, so kann man dieselbe anders nicht begehren, als mittelst Auflegung eines umständlichen, auf die bloße Nothdurft eingeschränkten Verzeichnisses der Verwaltungskosten.

Steuern. Da die zu einem öffentlichen Dienste bestimmten Gemeindegebäude steuerfren sind, so muß auf dem Budget unter dem Artikel: Steuern, nur das, was nach obigem Abzuge übrig bleibt, verzeichnet werden. Die ganze Steuer der Waldungen soll darauf eingetragen, und in dem Bemerkungshefte, wie hoch sie sich insbesondere beläuft, angegeben werden.

Zusätze zum Octroi. Die Octroi-Zusätze für Tilgung der Gemeindefschulden sind nicht dem Abzuge des Zehntels noch des Zwanzigstels unterworfen.

Zehntel der Wag-, Meß- und Mischgebühren. Obgleich in dem Budget unter dem Capitel der Einnahmen: Keiner Ertrag der Wag-, Meß- und Mischgebühren, vorkommt, so sollen doch von dem rohen Ertrage nur die Hebkosten abgezogen werden. Das Zehntel, welches zur Bestreitung der Verificirungskosten der Maße und Gewichte verwendet werden muß, ist nicht abzuziehen. (Art. 3 des Ges. vom 29. Flor. 10. J.)

Gemeindehaus. Mit dem Artikel: Miete und Unterhaltung des Gemeindehauses, müssen nicht die übrigen Häuser der Gemeinde verwechselt werden. Die Reparationskosten dieser letztern sollen in dem Capitel: Öffentliche Arbeiten, vermeldet werden.

Uhren. In dem Bemerkungshefte soll man die Besoldung desjenigen, welcher die Uhr aufzieht, von den Kosten der

Unterhaltung der Uhr absondern, obgleich beyde Sachen auf dem Budjet zusammen gezogen werden müssen.

Abzug des Zwanzigstels. Der Abzug für Unterhalt der Reserve-Compagnie darf nicht geringer als das Zwanzigstel seyn, wenn auch die Bedürfnisse dieser Compagnie sich nicht so hoch beliefen, indem der Ueberrest gemäß dem Decret vom 11. Jun. 1810 verschiedene andere Bestimmungen erhalten hat.

Gemeindeeinnahmer. In den Gemeinden, wo die Gehälter der Municipal-Empfänger nicht bestimmt sind, muß dieß geschehen, und da, wo sie bestimmt sind, darf nichts für Kosten der Rechnungsablage u. s. f. hinzugesetzt werden. *)

Schätzung des in Natur zu vertheilenden Holzes. Es ist bekannt, daß da, wo die Gemeinden verschuldet sind, die Einwohner kein Holz in Natur unter sich vertheilen dürfen, es sey denn, daß die Nothwendigkeit der Austheilung bewiesen und der Werth davon bezahlt werde. Wegen der Regelmäßigkeit der Berechnung und des Budjet muß alles Holz, selbst

*) Ein kais. Decret vom 24. Aug. 1812 enthält folgende Verfügungen: Art. 1. Die Besoldungen der Municipal-Empfänger der Gemeinden, welche 10,000 Francs oder darüber Einkünfte haben, dürfen folgende Verhältnisse nicht übersteigen: nemlich vier vom Hundert für die ersten 20,000 Fr. der gewöhnlichen Einnahme in den Gemeinden, deren Einnahme dem Steuereinnahmer anvertraut ist; fünf vom Hundert für die ersten 20,000 Fr. der gewöhnlichen Einnahme in den Gemeinden, wo sie besondern Einnehmern anvertraut ist, und in allen Gemeinden, Eins vom Hundert von den Summen, die mehr als 20,000 Fr. bis Eine Million betragen, und ein Halbes vom Hundert von allen Summen, die über Eine Mill. betragen.

2. Diese Tarife deuten nur das Maximum der Besoldungen an; sie werden auf den nothwendigen Vorschlag des Municipal-Raths, das Gutachten des Unter-Präfecten und Präfecten in dem Budjet jeder Gemeinde definitiv festgesetzt.

3. Die Municipal-Einnahmen in den Gemeinden, deren Einkünfte nicht 20,000 Fr. betragen, bleiben auch künftig mit der Steuereinnahme vereinigt. Die Steuereinnahmer können auf den Vorschlag des Municipal-Raths auch in den Städten, deren Einkünfte die Summe von 20,000 Fr. übersteigen, mit der Einnahme der Gemeindegelder beauftragt werden.

jenen, das unter die Einwohner vertheilt wird, nach Abzug der Haukosten zuerst in dem Capitel der Einnahme verzeichuet und dann in Ausgabe gebracht werden; ein Zeugniß des Forst-Inspectors über den Werth des Holzes und den Betrag der Haukosten wird dem Budget beygefügt. Außer diesem Zeugnisse soll man in dem Bemerkungshefte die Anzahl der in der Gemeinde bestehenden Feuerstätte und den für jede nothwendigen Holzbedarf angeben, so fort erklären, ob die vorgeschlagene Austheilung wie gewöhnlich geschehe, oder ob man für den Augenblick gezwungen worden, dieselbe wegen Zahlung außerordentlicher Auslagen einzuschränken, und in welchem Verhältnisse diese Einschränkung sey.

Festsetzung des Zehntels der Einkünfte von liegenden Gütern. Das Zehntel dieser Einkünfte wird nach Abzug der auf den liegenden Gütern haftenden Steuern festgesetzt. In der Berechnung muß der Werth des Brennholzes ebenfalls nach Abzug der Steuer mit begriffen werden; hiehin gehören aber nicht die Miethpreise der Plätze auf Märkten, in Hallen und Schlachthäusern noch der Ertrag der Grundrenten.

Grundrenten. Die Grundrenten, welche die Gemeinde selbst schuldig ist, sollen nur für vier Fünftel eingeschrieben werden, es wären dann andere bewiesene oder gesetzlich angenommene Verpflichtungen vorhanden, weil das letzte Fünftel die der Gemeinde als Eigenthümer zu Last fallende Steuer vertritt; im Bemerkungshefte soll gleichwohl die Rente ganz ausgedrückt werden.

Gehaltszulage des Präfecten. Die für Gehaltszulage des Präfecten angelegte Summe soll eintretenden Falls ausgeworfen werden. (Kais. Decret vom 11. Jun. 1810.)

Cantons-Auslagen. Wenn etwas als Beitrag für eine Cantons-Ausgabe zu zahlen ist, so soll man anzeigen, wie hoch sich die Ausgabe im Ganzen beläuft, und was für ein Maßstab das Contingent der Gemeinde bestimmt hat. Wenn der Artikel mehrere Auslagen besaßt, so sollen sie im Detail angegeben werden.

Eins vom Hundert für das Invalidenhaus. Die kais. Decrete vom 25. März und 23. Jul. 1811 haben festgesetzt, daß von den Octrois und andern Gemeindeeinkünften Eins vom Hundert abgezogen und zum Vortheile des Invaliden-Hauses verwendet werden soll; diese Summe muß also unter die gewöhnlichen Ausgaben gebracht werden.

Manufactur-Räthe. In den Städten, denen Manufactur-Räthe (Gesetz vom 18. März 1806 und kais. Decret vom 11. Jun. 1809) zugestanden worden, soll das Capitel der ordentlichen Ausgaben einen Artikel für kleine Kosten, als Feuer und Licht u. s. f. enthalten; all- in die Kosten der ersten Einrichtung sollen unter die außerordentlichen Ausgaben und unter das Capitel der Verwaltungs- und Meublrungskosten gestellt werden.

Zahl der Polizey-Agenten. Die Anzahl der Polizey-Commiffare und Agenten, so wie der Nachtwächter und der Brandspritzenmeister, soll genau angegeben werden. Man soll für die Polizey-Commiffare keine Besoldung über das im Decret vom 17. Germ. II. J. festgesetzte Maximum vorschlagen, es wäre dann ein besonderes Decret vorhanden, welches angeführt werden muß; auch soll in Rücksicht ihrer kein anderer Artikel nachgetragen werden. Wenn erhebliche Umstände veranlassen, zu ihren Gunsten etwas zu begehren, so soll man dieses in dem Bemerkungshefte vorbringen, damit darauf im eintretenden Falle nach Maßgabe der Gelder für unvorgesehene Ausgaben Bedacht genommen werden möge.

Wenn die Agenten nicht alle einerley Gehalt haben, so soll die Vertheilungsliste beygefügt werden.

Bau- und Wegmeister. Es ist im Allgemeinen gut, die Stellen der Bau- und Wegmeister zu vereinigen. Man soll anzeigen, ob diese Vereinigung Statt findet. Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit sind unerläßliche Bedingnisse für die Auswahl der Baumeister. Das ihnen anvertraute Geschäft wird in ungeschickten oder treulosen Händen eine Quelle von Verschleuderungen und Mißbräuchen.

Pflaster. Die Kosten für Unterhaltung des Pflasters sind der Veränderung wenig unterworfen; hiemit muß man aber die außerordentlichen Reparationen des Pflasters nicht verwechseln. Die Municipal-Räthe haben nach Anleitung des Decrets vom 7. Aug. 1810 zu untersuchen, ob dem alten Herkommen nach die Einwohner nicht anzuhalten wären, die Kosten des Pflasters in den Straßen, welche keine Land- und Heerstraßen sind, zu tragen.

Beleuchtung. Die Beleuchtung soll den Wenigstfordernenden zugeschlagen werden. Das erste Mal wird das Verpachtungs-Protocoll eingeschickt, und das Datum, so wie die Zeit bemerkt, wo die Verpachtung anfängt, und wie lange sie dauert. Diese Anzeigen müssen alle Jahre wiederholt werden.

Feueranstalten. Die Summen, welche für Brandspritzen, Eimer, Geräthe, Gehälter und Belohnungen der Brandspritzenmeister in dem Artikel Feueranstalten vorkommen, müssen für jeden dieser Gegenstände besonders angezeigt werden. Wenn eine gewisse Zahl Spritzenmeister angestellt werden soll, so muß die Einrichtung dieses Corps durch ein besonderes Gesuch Sr. Maj. zur Genehmigung vorgelegt werden.

National-Garde. In den Städten, wo die National-Garde den Dienst thut, soll der Sold der Mannschaft nicht mit jenem der Nachwächter verwechselt werden. Letzterer ist unter die Rubrik: Polizey, Sicherheit und Reinlichkeit, zu stellen, und deßhalb eine besondere Rubrik zwischen dieser und jener der öffentlichen Arbeiten zu eröffnen.

Wird etwas für Trommelschläger bewilligt, so soll man deren Zahl angeben. Hier läßt sich für ihre Kleidungsstücke nur in so fern etwas auswerfen, als sie zum Theil jährlich neu angeschafft werden; im entgegen gesetzten Falle muß diese Ausgabe in das Capitel der außerordentlichen Ausgaben gebracht werden.

Die Zahl der Wächthäuser, welche mit Feuer und Licht zu versehen sind, muß angezeigt werden.

Thorhüter. Nur die Stadthorhüter, welche die Stellen der ehemals militairischen Thorwächter vertreten, können mit ihren Besoldungen einen eigenen Artikel des Budgets ausmachen. Die Besoldungen der Thorhüter oder Pfortner des Stadthauses oder anderer Gebäude gehören unter die Verwaltungskosten. Die erstern müssen also auf einer Liste namhaft gemacht werden.

Casernen und Militair-Bette. Die gewöhnlichen Ausgaben für Casernen und Militair-Bette sollen gleich darauf in dem nehmlichen Capitel folgen. Da die Ausgabe für Bette im J. 1811 nach dem höchsten Anschlage berechnet worden, so läßt sich etwa im J. 1812 weniger dafür auswerfen, wenn aus den wirklich besetzten Betten vermuthet wird, daß die Kosten auf gewisse Jahre nicht so hoch zu stehen kommen. Indes ist es rathsam, etwas für unvorgesehene Zufälle anzusetzen. Die Stücke, welche die Verminderung dieser Ausgabe beweisen, müssen eingesandt werden. (Siehe Seite 229 und 251 dieses Bandes.)

Exercir-Platz. Wenn gemäß dem Decrete vom 15. Oct. 1810 ein Exercir-Platz für immer gestellt werden muß, so soll die Miethe oder Vergütung dafür in einem unter dem nehmlichen Capitel begriffenen Artikel ausgedrückt, sonst aber, wenn der Platz nur für eine kurze Zeit nöthig ist, die Kosten aus den zu unvorgesehenen Auslagen bestimmten Geldern genommen werden. (Siehe 230 dieses Bandes.)

Unterhaltung der Hallen und Marktplätze. Die Kosten für Unterhaltung der Hallen, Marktplätze u. s. f. müssen specificirt werden; diese Auslage läßt sich nicht von ihrem Einkommen abziehen. Keine Reparationen für Gebäude dürfen in Rechnung gebracht werden, woforn die aus diesen Gebäuden herkommenden Nutzungen nicht in dem Capitel der Einnahme angeführt sind.

Schauspielhaus. Wenn ein Credit für das Schauspielhaus begehrt wird, so muß bemerkt werden, wie viel dasselbe, oder warum es nichts einträgt.

Spaziergänge. Man soll deutlich bestimmen, was die Unterhaltung der Promenaden, so wie die Anzahl und Gehälter der dafür angestellten Gärtner betrifft, eben so, was dieses Eigenthum für Hülfquellen, entweder durch Verkauf des Grases und der von den geschnittenen Bäumen herkommenden Reiser, oder durch die dazu gehörenden Baumschulen, darbietet.

Brücken, Bäche, Feldwege. Eben so muß man die Anzahl der zu unterhaltenden Brücken, Wasserleitungen, Fontainen, Schöpfbrunnen oder Uferplätze anzeigen.

Wenn das Reinigen der Bäche nur von Zeit zu Zeit Statt hat, so muß diese Ausgabe unter die außerordentlichen Ausgaben gestellt, jedoch aber die Zeit, wann die Reinigung geschieht, angegeben werden.

Da die Ausbesserungen an den Feldwegen in den Städten nicht Dienstweise geschehen, so soll diese Ausgabe, in so weit es die Einkünfte erlauben, mit ins Budjet gebracht werden.

Wenn die Unterhaltungskosten jene des vorigen Jahres nicht übersteigen, so braucht kein Uberschlag bengelegt zu werden. Dieß ist nur für außerordentliche Handwerksarbeiten 2c. nöthig.

Spitäler. Der Credit für die Spitäler soll die Zusätze für Säugammen und Pflegegeld der verlassenen Kinder enthalten. *)

*) Die Berechnung der in die Spitäler aufgenommenen Anzahl von Menschen ist keine Sache von Willkühr. Dieselbe kann aus den der Verwaltung alle drey Monate einzuliefernden Verzeichnissen der ein- und herausgehenden Individuen genau aufgesetzt werden. Was den Preis der Verpflegungstage angeht, so müssen diese nach den wahren Bedürfnissen abgemessen, und auf die im Budjet des laufenden Jahres bewilligten Preise angepaßt werden. Sind Militairkranken vorhanden, so soll ihre Zahl in einer zweiten Linie ausgedruckt, und dieselben in der Ausgabe zusammen begriffen, auch die Einnahme hierüber besonders angeschrieben werden. Sind der Vorgesetzten, Aufseher oder Wärter mehr als Einer für acht Kranken, und Einer für fünfzehn alte Leute, den Obervorsteher jeder Anstalt nicht mitbegriffen, so muß von den übrigen Vorgesetzten

Wohlthätigkeits-Büreaux. Wenn die Wohlthätigkeits-Büreaux mehr Zuschuß als im vorigen Jahre oder bey der ersten deßfalligen Anfrage begehren, so sollen die Ursachen davon erklärt und durch einen Verwendungs-Status dargethan werden. Hiebey kann von Auslagen früherer Jahre keine Rede seyn; denn da diese Anstalten nur die Beysteuern, welche ihrer Verfügung überlassen sind, auszuspenden haben, so hängt es nicht von ihnen ab, Schulden zu machen, den unvorhergesehenen Fall ausgenommen, wenn sie eine Verminderung in den Grundeinkünften erleiden.

Es ist nöthig, in dem Bemerkungshefte zu erklären, von wem die Beysteuern ausgetheilt, ob sie in Naturalien abgereicht, und wie viele Dürftige damit unterstützt werden? Um diese Fragen zu beantworten, soll die von dem Central-Büreau, von den Neben-Büreaux, oder den mit Ausspendung der Armeugelder beauftragten Commissionen abgelegte vorigjährige Rechnung übergeben werden.

In den Gemeinden, wo mildthätige Arbeitshäuser bestehen, soll die Rechnung über ihre Ausgabe gleichfalls dem Bemerkungshefte beygeschlossen werden.

Anstalt gegen Bettler. Das Contingent der Gemeinde für das Bettler-Depot muß im Budjet ausgeworfen werden.

Dürftige Schwangere. Wenn die Gemeinde an der Gesellschaft der mütterlichen Milde für dürftige Kindbetterinnen (Kaiserl. Decret vom 5. May 1810) Antheil nehmen will, so mag sie dafür etwas im Budjet einschreiben, wenn ihre jährlichen Mittel dieses erlauben.

oder Wärterinnen umständliche Nachricht gegeben werden. Diejenigen, welche Alters oder Schwachheit halber keine Dienste mehr thun können, sollen unter die Kranken oder unter die alten Leute gestellt werden. Wenn das Spital die Anschaffung von Leinwand und Mobilien, einen neuen Bau oder Haupt-Reparationen nicht bestreiten kann, so sollen diese Kosten unter dem Titel der außerordentlichen Ausgaben des Stadt-Budjet verzeichnet, und mit dem Kostenüberschlag, Accord oder andern Stücken begleitet werden, die sich auf die vorgeschlagene Verwendung beziehen.

Rosenjungfer. Alle Städte, deren Budgets von Sr. Maj. festgesetzt werden, sollen 600 Francs für Ausstattung einer Rosenjungfer ansetzen; die Nebenkosten werden aus den für öffentliche Feste bestimmten Geldern hergenommen.

Pensionen. Pensionen zur Last der Gemeinden dürfen nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie genehmigt worden, oder die zur Erhaltung der Genehmigung erforderlichen Stücke beygebracht worden sind. *)

Börsen. In einer besondern Zeile müssen die den Gemeinden zur Last fallenden Stipendien oder Börsen für das Lycäum ausgeworfen werden. **)

Gymnasien. Es ist unumgänglich nothwendig, daß der Antrag des Municipal-Rathes über die Auslagen der Secundair-Schulen oder Gymnasien mit dem Gutachten des Unter-Präfecten frühzeitig genug an den Präfecten geschickt werde, damit er eins und anderes, vermittelt des Großmeisters, an den Rath der Universität, welcher darüber zu sprechen hat, übersenden, und dessen Entscheidung vor Untersuchung des Budget erfahren könne. Uebrigens soll das Bemerkungsheft immer umständliche Nachricht über die Auslagen enthalten, und zugleich anzeigen, 1) wie hoch sich das Schulgeld belaufen habe, und ob dieses, vereinigt mit der im Budget ausgeworfenen Summe, nach Zahlung aller Local-Kosten, etwas für die Municipal-Casse übrig lasse? 2) Ob ein Pensionat bey dem Gymnasium bestehe; ob es auf Rechnung der Gemeinde geführt werde, oder von einem Dritten übernommen sey; 3) ob Nutzen oder Schaden dabey herauskomme, welches durch ein umständliches Einnahme- und Ausgabeverzeichnis dargethan werden muß.

*) Ein kais. Decret vom 4. Jun. 1809 bestimmt, daß dergleichen Pensionen nur auf den Vorschlag des Municipal-Rathes und des Präfecten durch ein im Staatsrath erlassenes kais. Decret bewilligt werden können.

**) Siehe die kais. Decrete vom 10. May 1808 u. 2. May 1811.

Primair-Schulen. Die Zahl der Schullehrer und Schullehrerinnen soll angegeben werden. Wenn es sich von Aufstellung von Schulbrüdern handelt, so soll bewiesen werden, daß sie ihre Diplome von dem Großmeister der Universität erhalten haben, und wenn von Schulfrauen oder Schwestern die Rede ist, daß ihre Statuten gut geheissen, und ihnen das Lehren in der Stadt von der Regierung bewilligt worden. Dergleichen Anstalten lassen sich nicht errichten, bis die vorgeschlagenen Kosten zugestanden sind.

Angestellte der Gemeinden. Eben so können keine aus Gemeindemitteln besoldeten Agenten oder Dienstleute ohne gehörige Erlaubniß angestellt werden, weil sonst im Budget gemachte und nicht noch zu machende Auslagen vorkämen, woraus folgte, daß nicht mehr die Oberbehörde das Budget anordnete. *)

Cultus-Kosten. Für jeden Pfarrer oder Deservitor muß das Quantum specificirt werden, welches ihm für Wohnung oder Ersatz derselben zugestanden werden soll. Mit diesem Ersatz ist die Gehaltszulage nicht zu verwechseln.

Den Vicarien ist man keine Wohnung schuldig. Was den Gehalt derselben und übrige Kosten (die Miethe und Auslagen für Kirchen und Pfarrhäuser ausgenommen) betrifft, so soll man, wenn die Kirche dieselben nicht bestreiten kann, und die Zahlung von der Municipal-Casse verlangt, die im kais. Decrete vom 30. Dec. 1809 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen. (Siehe den Abschnitt Religionswesen.)

*) Nach dem Art. 17 des kais. Decrets vom 13. Januar 1813 können die Gemeinden, welche nicht Hauptorte eines Departements oder Bezirks sind, auf das Verlangen des Gemeinderaths einem der Chierarney kundigen Hufschmide aus den Gemeindegeldern eine jährliche Entschädigung, mit Genehmigung des Präfecten, und unter der Bedingung anweisen, daß er in der Gemeinde wohnen, da eine Werkstätte errichten und Zöglinge bilden soll.

Ohne Zweifel werden die Präfecten auch den Vorschlag der Municipal-Räthe gut heißen, einer gesetzlich aufgenommenen Hebamme ein jährliches Gehalt unter der Bedingung auszuwerfen, daß sie armen Kindbetherinnen unentgeltlich besuche.

Credit für Feste, unvorgesehene Ausgaben &c. Man soll Einen Credit für Feste, einen zweyten für unvorgesehene Auslagen, und in den Städten, deren Budjet von der Regierung abgeschlossen wird, einen dritten zur Verfügung des Ministers des Innern begehren.

Die Maire müssen sich auf den ersten Credit beschränken; derselbe darf nicht überschritten werden, außer in dem Falle, wo eine außerordentliche Feyerlichkeit eintritt, und nur in so fern der zur Verfügung des Präfecten für unvorgesehene Auslagen angewiesene Credit dazu hinreicht, jedoch nach vorher von ihm begehrtter Erlaubniß. In Betreff des dritten Credits ist die Erlaubniß des Ministers des Innern nothwendig; und um sie zu erhalten, müssen die in der Rubrik Verwaltungs-Kosten geforderten und angezeigten Formalitäten beobachtet werden. Die beehrte Zulage darf nie so groß seyn, daß dadurch die für wirklich unvorgesehene Auslagen billiger Maßen nothwendige Summe geschmälert werde. Diese Gelder lassen sich weder ganz noch zum Theile anwenden, 1) für selbst unvorgesehene Auslagen eines andern Jahres als jenes, wofür sie bewilligt, 2) noch für irgend eine Auslage, die zwar auf dem Budjet vorgeschlagen, aber verworfen worden sind. Man mag sie brauchen zur Ergänzung der gesetzlichen Abzüge, und dessen, was bewilligte Auslage mehr gekostet haben, wenn der Unterschied nicht erheblich ist. Kein Beitrag, Vergütung, Belohnung, keine Auslage überhaupt, von der Art derjenigen, welche gewöhnlich kraft der Gesetze oder allgemeiner Decrete geschehen, darf anders als mit Erlaubniß des Ministers aus diesen Geldern bezahlt werden.

e) Außerordentliche Auslagen.

Alles, was nicht zur bloßen Unterhaltung gehört, so wie jede Auslage, die sich nur von Zeit zu Zeit erneuert, als Kleidung gewisser städtischer Angestellten, muß in diesem Capitel verzeichnet werden.

Jeder Vorschlag, wenn derselbe einen Ankauf betrifft, muß von dem Decret, welches den Ankauf erlaubt, oder

von den zur Erhaltung der Erlaubniß nothwendigen Stücken begleitet seyn.

Ist von einem neuen Baue oder Haupt-Reparaturen die Rede, so müssen die Pläne und Kostenüberschläge beygelegt werden, sind sie schon früher eingesendet worden, so muß ihr Datum bemerkt werden. *)

Sollen auf schon gemachte Arbeiten neue abschlägige Zahlungen geschehen, so muß man das Jahr bezeichnen, in welchem ein Credit dafür eröffnet worden ist, und zugleich bemerken, ob die Uccorde oder Kostenüberschläge gut geheißen worden sind. **)

f) Ausfertigungen und Absendung des Budjet.

Die Budjets, welche der Genehmigung des Kaisers unterworfen sind, müssen mit den darauf sich beziehenden Beylagen fünf Mahl, jene der übrigen Gemeinden aber nur vier Mahl ausgefertigt werden. Fünfzehn Tage nach der Sitzung des Municipal-Raths wird das Budjet mit den Beylagen an den Unter-Präfect gesendet.

*) Viele Mairien haben kein Gemeindegewölbe, welches für die Aufbewahrung der Register und Papiere sehr nachtheilig ist, weil sie bey jeder Veränderung des Maire an ein anderes Ort gebracht werden müssen. Der Municipal-Rath könnte vorschlagen, an der Kirche zwey Zimmer anzubauen, welche zum Secretariat und Archive dienen könnten.

**) Wenn eine Gemeinde sehr dringende Ausgaben zu machen hat, und ihre Einkünfte kein Mittel zur Deckung derselben darbieten, so können die Maire mit Genehmigung des Präfecten ihre Mitbürger zu freywilligen Beyträgen einladen.

Formular eines Budget.

I.

E i n n a h m e n.

Außerordentliche Einnahmen.

E r s t e s C a p i t e l.

	Fr.	℄.
1. Ueberschuß vom Jahre 1811	12,900	0
2. Holzverkauf	3,000	0
Total-Summe der außerord. Einnahmen	15,900	0

Gewöhnliche Einnahmen.

Z w e y t e s C a p i t e l.

	Fr.	℄.
3. Zusatz-Centime zur Grund-, Personal- und Mobil- liar-Steuer	500	0
4. Miethpreis von Gemeindehäusern und Hammer- werken	1,700	0
5. Pachtpreis von Feldgütern	1,000	0
6. Pensionen und nicht aufgehobene Grundrenten . .	300	0
7. Reiner Ertrag der Maß-, Gewicht- und Aich- gebühren	200	0
8. Ertrag der Octroi-Gebühren nach Abzug der Erhe- bungskosten	12,000	0
9. Pachtpreis der Plätze in den Hallen	500	0
10. Pachtpreis der Plätze auf den Märkten	600	0
11. Ausfertigungsgebühren der Urkunden des Civil- Standes und anderer	150	0
12. Verpachtung des Sassenkothes	600	0
Total-Summe der gewöhnl. Einnahmen	17,550	0
Wiederholung	} Außerord. Einnahmen 15,900 } Gewöhnl. Einnahmen 17,550	
Total-Summe der Einnahmen	33,450	0

II.

A u s g a b e n.

Gewöhnliche Ausgaben.

E r s t e s C a p i t e l.

	Fr.	℄.
1. Verwaltungskosten	500	0
2. Steuer der Gemeindegüter	200	0
3. Zehn vom Hundert des reinen Detroi-Ertrags . .	1,200	0
4. Fünf vom Hundert der gewöhnlichen Einkünfte für die Departemental-Garde	880	0
5. Fünf vom Hundert des Ertrags der Feldgüter für den Cultus	370	0
6. Eins vom Hundert von den Einkünften für das Invaliden-Haus	150	0

Z w e y t e s C a p i t e l.

7. Besoldung des Polizey-Commissairs etc.	200	0
---	-----	---

D r i t t e s C a p i t e l.

8. Unterhaltung der Wachtstuben	150	0
---	-----	---

V i e r t e s C a p i t e l.

9. Reinigung des Baches von	100	0
---------------------------------------	-----	---

F ü n f t e s C a p i t e l.

10. Den Spitalern bewilligte Gelder vom Detroi . . .	300	0
--	-----	---

S e c h s t e s C a p i t e l.

11. Secundair-Schule	200	0
--------------------------------	-----	---

S i e b e n t e s C a p i t e l.

12. Kosten des Gottesdienstes	300	0
---	-----	---

A c h t e s C a p i t e l.

13. Oeffentliche Feste	400	0
----------------------------------	-----	---

14. Undirgesehene Ausgaben	500	0
--------------------------------------	-----	---

Total-Summe der gewöhnl. Ausgaben 5,450 0

	Fr.	Gr.												
Außerordentliche Ausgaben.														
Erstes Capitel.														
15. Ausbesserungen des Gemeindehauses	3,000	0												
Zweytes Capitel.														
16. Ankauf der Laternen zur Beleuchtung	200	0												
Drittes Capitel.														
17. Erbauung eines Wachthauses	300	0												
Viertes Capitel.														
18. Mauer um den Begräbnißort	1,200	0												
Fünftes Capitel.														
19. Ankauf von Feuerspritzen, Feuerhaken etc.	1,000	0												
Sechstes Capitel.														
20. Vergrößerung des Botanischen Gartens	1,350	0												
Siebentes Capitel.														
21. Ausbesserung der Kirche	1,100	0												
Achtes Capitel.														
22. Ausgaben bey Gelegenheit der Durchreise des Kaisers	1,250	0												
Total-Summe der außerordentl. Ausgaben	9,400	0												
Wiederholung	<table style="display: inline-table; border: none;"> <tr> <td style="border: none;">{</td> <td style="border: none;">Gewöhnl. Ausgaben</td> <td style="border: none;">5,450. 0</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">{</td> <td style="border: none;">Außerord. Ausgaben</td> <td style="border: none;">9,400. 0</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"><hr/></td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;">Total-Summe der Ausgaben</td> <td style="border: none;">14,850. 0</td> </tr> </table>		{	Gewöhnl. Ausgaben	5,450. 0	{	Außerord. Ausgaben	9,400. 0		<hr/>			Total-Summe der Ausgaben	14,850. 0
{	Gewöhnl. Ausgaben	5,450. 0												
{	Außerord. Ausgaben	9,400. 0												
	<hr/>													
	Total-Summe der Ausgaben	14,850. 0												
Bilanz.														
Einnahmen	33,450. 0	0 0												
Ausgaben	0 0	14,850. 0												
Ueberschuß	0 0	18,600. 0												
	<hr/>	<hr/>												
	33,450. 0	33,450. 0												

Anmerkung. Da das Gesetz vom 20. März 1813 die Veräußerung mehrerer Gemeindegüter verordnet hat, und hierdurch also für die Zukunft einige Abänderung in Rücksicht der Gemeindegüter überhaupt und in der Verfertigung der Gemeinde-Subjets eintreten, so wollen wir die hierauf sich beziehenden Verfügungen desselben anführen:

Art. 1. Die Feldgüter, Häuser, Mühlen und andere Gewerke, welche die Gemeinden besitzen, sind der Amortisations-Casse abgetreten, welche vom 1. Januar 1813 an die Einkünfte davon bezieht.

2. Hievon sind ausgenommen die Waldungen, die eigentlichen Gemeindegüter, als Weiden, Torfgruben, und andere, welche die Einwohner gemeinschaftlich genießen, so wie die Hallen, Marktplätze, Spaziergänge, und die für die Reinlichkeit und das Vergnügen nützliche Orte. Eben so sind ausgenommen die Kirchen, Casernen, die zu den Municipal-Sitzungen dienenden Häuser, die Schauspielhäuser und andere den Gemeinden gehörige Häuser, welche zu einem öffentlichen Dienste bestimmt sind. — Wenn zwischen den Municipalitäten und der Domainen-Verwaltung Streit entsteht, so wird die Besiznehmung der reclamirten Gegenstände aufgeschoben; der Präfect entscheidet mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath.

3. Die Gemeinden erhalten in Inscriptionen zu fünf vom Hundert eine Rente, welche mit dem reinen Einkommen der abgetretenen Güter im Verhältnisse steht, so wie ein Beschluß des Staatsraths sie bestimmen wird.

4. Die Einregistrirungsverwaltung nimmt im Nahmen der Amortisations-Casse Besiz von den durch den 1. Art. abgetretenen Gütern; sie werden vor den Präfecten verkauft. Ein Sechstel des Kaufpreises wird sogleich, das zweite Sechstel mit Zinsen zu 5 pEt. binnen drey Monaten nach dem Zuschlag, und die zwey übrigen Drittel von Jahr zu Jahr von der Verfallzeit des ersten Ziels anzurechnen bezahlt.

6. Die Amortisations-Casse zahlt jeder Gemeinde den Werth des reinen Einkommens, den sie im J. 1813 gehabt

haben würde, und den ein Beschluß des Staatsraths bestimmt. — Wer ein Hypothekenrecht auf die in der Abtretung begriffenen Güter hat, kann solches auf die Güter übertragen, welche der Gemeinde noch übrig bleiben; wenn dasselbe vor dem 1. Januar 1814 eingetragen wird, so behält es seinen Rang, bleiben der Gemeinde keine Güter übrig, so können sich ihre Gläubiger vorzüglich an die im 3. Art. zugesicherte Rente und die übrigen Einkünfte der Gemeinden halten.

§. 12. Bezahlung der Gemeindeausgaben.

Mehrere Maire haben geglaubt, sie könnten selbst die Einkünfte der Gemeinden einnehmen, und sie sodann zur Bestreitung ihrer Ausgaben verwenden; das Gesetz vom 11. Frim. 7. J. und das kais. Decret vom 30. Frim. 13. J. beauftragen die Gemeindecinnehmer, die Gemeindegelder zu empfangen und alle Zahlungen zu machen; die Zahlungen geschehen auf Mandate des Maire, und dürfen auch nur auf dergleichen Mandate geschehen, jene Fälle ausgenommen, die wir gleich anführen werden. Die Mandate müssen immer zu Gunsten der Personen ausgefertigt werden, denen der Betrag gebührt.

Ohne Mandate des Maire werden a) an den Bezirks- oder General-Empfänger bezahlt, 1. der Abonnement-Preis des Gesetz-Bulletin, 2. die Register des Civil-Standes, 3. der zwanzigste Theil von den Gemeindecinkünften für die Departemental-Garde, 4. Eins vom Hundert für die Juvalidencasse, 5. die für das Bettler-Depot angewiesene Summe, 6. das Gehalt der Wothen und Thierärzte, 7. die für Findel- oder verlassene Kinder bestimmte Summe, und b) an den Bezirksempfänger der vereinigten G. bühren, 8. das Zehntel vom Octroi-Ertrag, und 9. das Zehntel von den Einkünften der unbeweglichen Güter für den Gottesdienst.

Eben so bedarf der Einnehmer keines Mandats, um seine Besoldung zu beziehen; er hält diese nach Verhältniß der eingegangenen Gelder ab.

Der Maire muß bey Ausfertigung seiner Mandate darauf Rücksicht nehmen, daß er nur in sofern Zahlungen ver-

ordnet, als Gelder in der Gemeindecasse sich befinden, nachdem die oben angezeigten Vorauszahlungen geschehen sind. Auch darf er nur für Ausgaben, die im Budget oder durch einen spätern oder besondern Credit gehörig bewilligt worden sind, Zahlungsbefehle erteilen, die nie den Betrag der zugestanden Summe übersteigen dürfen; übertritt er diese Vorschriften, so ist es Pflicht des Einnehmers, die Zahlung zu verweigern. Soll eine Zahlung zu Folge eines besondern Credits geschehen, so muß der Maire seinem Mandate eine von ihm bescheinigte Abschrift desselben beylegen. Diese Verfügungen sind in dem Gesetze vom 11. Frim. 7. J. und dem Regierungsbeschlusse vom 4. Therm. 10. J. enthalten.

Weigert sich der Einnehmer, ein regelmäßig auf ihn von dem Maire gegebenes Mandat zu bezahlen, so berichtet dieser hierüber an den Unter-Präfecten, welcher den Einnehmer auf die gesetzliche Weise zur Zahlung zwingt.

Hierher gehören verschiedene Verfügungen des kais. Decrets vom 27. Febr. 1811, die wir anführen: Art. 2. Wenn die Stelle eines Municipal-Einnehmers (der nicht zugleich Steuer-einnehmer ist) erledigt wird, so schlägt der Municipal-Rath drey Candidaten vor, und der Kaiser ernennt denjenigen, der das größte Zutrauen verdient. 3. Die Einnehmer müssen an den Minister des kais. Schatzes alle Monate ihren Cassestand einschicken. 4. Dieser Minister läßt an die Bezirks- oder Departements-Empfänger für Rechnung der Dienstcasse (caisse de Service) diejenigen Gemeindegelder abliefern, welche nach seiner Meinung das Bedürfniß der Gemeinde übersteigen; er verordnet die Zurückbezahlung derselben, wenn sie zum Gebrauche der Gemeinde nothwendig werden. Diese Cassen vergütet den Gemeinden die nehmlichen Interessen, die sie an Privat-Personen zahlt. 5. Der Minister des kais. Schatzes läßt durch die Schatz-Inspectoren die Cassen der Gemeinden verificiren, deren Budgets der Genehmigung des Kaisers unterworfen sind; nöthigen Falls kann er auch die Cassen der übrigen Gemeinden verificiren lassen. 8. Der Minister des

Innern kann ebenfalls auf diese Verificirung antragen. 9. Die von den Gemeindeeinnehmern ohne gesetzliche Genehmigung und nicht nach Vorschrift des Budget gemachten Zahlungen werden als Deficit angesehen, und ziehen die Absetzung des Einnehmers nach sich, den Fall allein ausgenommen, wenn das Budget des laufenden Jahres noch nicht abgeschlossen, und dem Einnehmer zugestellt worden ist; jedoch dürfen die Zahlungen die im Capitel der gewöhnlichen Ausgaben des vorigjährigen Budget zugestandenen Summen nicht übersteigen.

11. Die im 5. Art. vorgeschriebene Verificirung befreit die Maire, Unter-Präfecten und Präfecten nicht von der Verbindlichkeit, nach Erforderniß der Umstände die Gemeindecassen in den gewöhnlichen Formen so oft verificiren zu lassen, als dieß eine genaue Aufsicht nothwendig macht.

§. 13. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

Der Gemeindeeinnehmer muß dem Maire seine Rechnung (compte de caisse) bey Eröffnung der jährlichen Sitzung des Municipal-Raths vorlegen, und der Maire hat den Municipal-Rath aufzufordern, sie zu untersuchen. — Man könnte glauben, daß es genug sey, das Budget zu Rathe zu ziehen, um sich von der Richtigkeit der Einnahmen zu überzeugen, weil dieses das Verzeichniß aller Hülfquellen der Gemeinde enthält; allein mehrere auf diesem Verzeichnisse vorkommende Artikel sind bloß Posten, deren Einkommen zur Zeit der Verfertigung des Budget vermuthet wird; zur Zeit der Ablage der Rechnung ist alles bekannt, und die Rechnung muß auf gewisse Thatsachen beruhen; der Maire muß also dem Municipal-Rathe alle Papiere vorlegen lassen, aus denen sich der Betrag der Einnahmen ergibt, die der Einnehmer zu Folge des Budget oder besonderer Befehle im Laufe des Jahres gemacht hat, nemlich vom Maire bescheinigte Abschriften der Verkäufe, Pacht-Contracte, Versteigerungen u. s. f.

Die Ausgaben verificirt man durch die Vergleichung der Rechnung mit dem Budget oder einem späterhin erteilten Cre-

dit; alle Ausgaben, die nicht auf die eine oder andere Weise autorisirt worden sind, müssen verworfen werden. War die Ausgabe zwar genehmiget, und man hat bloß die zugestandene Summe überschritten, so wird der Artikel gut geheissen, aber nur bis zu dem durch die Genehmigung bestimmten Betrage. Ohne Erfolg würde der Municipal-Rath diese Grundsätze verletzen; denn die Artikel, welche er nicht verworfen oder herabgesetzt hat, da dieses hätte geschehen müssen, werden von der höhern Behörde verworfen oder herabgesetzt werden, und zwar ohne Rücksicht auf die deshalb erlassenen Zahlungsbefehle.

Wenn sich bey der Session des Municipal-Raths ein Rechnungsbrest ergibt, so muß dieser auf das Budjet gebracht werden, welches man während der nehmlichen Session vorschlägt. Die Gemeinden haben ein Interesse dabey, daß ihr Budjet vor dem Ende des Jahrs ihnen genehmiget zurückgeschickt werde; die Rechnungen müssen also abgeschlossen seyn, bevor die Unter-Präfecten und nach ihnen die Präfecten sich mit den Budjets beschäftigen können, und man begreift leicht, daß darin keine nicht autorisirte Ausgaben vorkommen dürfen, damit sie abgeschlossen werden können.

Der Maire muß wachen, daß bey jedem Artikel der Rechnung das Numero des Budjet oder das Datum des besondern Credits, wodurch die Ausgabe autorisirt ist, angezeigt werde. Zur Belegung jedes Ausgabepostens muß der Einnehmer entweder die Quittung des Empfängers, an welchen er nach den bestehenden Gesetzen oder kais. Decreten Gelder abgeliefert hat, oder für die übrigen Artikel die Mandate des Maire beybringen. Auf diesen Mandaten müssen die Personen, zu deren Gunsten sie ausgestellt worden sind, durch ihre Unterschrift bescheinigen, daß sie die darin enthaltene Summe empfangen haben; können sie nicht schreiben, so muß dieses auf dem Mandate selbst von dem Maire bemerkt werden. Der einzige Artikel, wegen dessen der Einnehmer keine Belege beyzubringen hat, ist sein Gehalt.

Die Rechnungen müssen spätestens 15 Tage nach der Session des Municipal-Rathes von den Maires an den Unter-Präfecten geschickt werden. Erstere sind gleichfalls verbunden, diejenigen Einnehmer zu denunciiren, welche ihre Rechnung nicht abgelegt haben, damit der Präfect die durch den 65. Art. des Ges. vom 11. Frim. 7. J. festgesetzte Strafe gegen sie aussprechen lassen könne.

Die Rechnungen der Gemeinden, welche mehr als 20,000 Fr. Einkünfte haben, werden zu Folge des 11. Art. des Ges. vom 16. Sept. 1807 von dem Rechnungshofe zu Paris abgeschlossen, die übrigen von den Präfecten. Der Minister des Innern fordert in seinem Circular-Schreiben vom 24. März 1808, daß die Maire ersterer Gemeinden eine Verwaltungrechnung (compte d'administration) einschicken, welche zum Zwecke hat, zu beweisen, daß sie bloß die Zahlung von nützlichen, regelmäßigen und autorisirten Ausgaben befohlen haben. — Zu Folge der Beschlüsse des Präfecten, welche das Debet der Einnehmer der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten festsetzen, können, ohne Dazwischenkunft der Gerichtsbehörden, die Güter der Rechnungspflichtigen in Beschlag genommen und verkauft werden. Gutachten des Staatsrathes genehmiget vom Kaiser den 24. März 1812.

§. 14. Wohlthätigkeitsanstalten.

Auf die öffentliche Wohlthätigkeit haben Ansprüche: 1) Findlinge, verlassene Kinder und arme Waisen, und 2) arme, franke und schwächliche Personen. Von den Unglücklichen der ersten Classe ist bereits im I. Abschn. I. Cap. §. 3 ausführlich die Rede gewesen; im 7. §. des nehmlichen Capitels und im 35. §. des III. Cap. I. Abschn. haben wir in Ansehung der Individuen der zweyten Classe auf gegenwärtigen §. verwiesen.

Unterstützung gebührt allen denen, die sich durch die Gewalt der Umstände in der Unmöglichkeit befinden, ihre nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen; die, welche Anspruch hierauf haben, erhalten sie entweder in ihren Wohnungen oder in den Spitalern. Man unterstützt einen Armen, der

nicht krank ist, am thätigsten, wenn man ihm Arbeit verschafft; einem gesunden und starken Menschen Almosen geben, ist keine wohlthätige Handlung; sie erniedrigt denjenigen, der die Gabe empfängt; entzieht dem Ackerbaue und der Industrie Hände, welche nützlich beschäftigt werden könnten; die Errichtung von Arbeitshäusern ist unstreitig eines der moralischsten Mittel, der Armuth zu Hülfe zu kommen. Man ist aber nicht immer im Stande, demjenigen Arbeit anzubieten, die keine hat; bis er Arbeit findet, darf die Gesellschaft ihn nicht der Gefahr aussetzen, an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen Mangel zu leiden; der Maire und das Wohlthätigkeits-Büreau seiner Gemeinde muß ihm Unterstützung für die Zeit leisten, als er ihrer bedarf; dieß muß aber so geschehen, daß die Lust zur Arbeit sich nicht bey ihm verliert, und er im Gegentheile ein bedeutendes Interesse hat, sich Arbeit zu verschaffen.

Schwächliche Gesundheit, verbunden mit beständiger Armuth, berechtigt zu einer fortdauernden Unterstützung, welche jeder Arme in seiner Wohnung erhalten muß; das Beste ist, wenn sie an Naturalien gereicht wird, und sich auf die nothwendigsten Bedürfnisse beschränkt. Brod, Suppen, Kleidungsstücke, Brenn-Materialien theilt man den Armen ohne Nachtheil aus, weil sie hievon am wenigsten Mißbrauch machen können.

Selbst im Zustande der Krankheit muß dem Armen so viel als möglich in seinem Hause Hülfe geleistet werden; es ist immer tröstlicher für ihn, in seinem Bette, von seiner Frau, von seinen Kindern, Verwandten oder Nachbarn gepflegt zu werden; hiebey findet auch noch eine Ersparniß Statt, weil man nur denjenigen Theil der Unterstützung zu reichen braucht, den er von seiner Familie und seinen Nachbarn nicht erhalten kann.

In mehrern Gemeinden bestehen Stiftungen für Arme; die Einkünfte derselben, wohl angewendet, reichen oft zu, um die wirklichen Local-Bedürfnisse zu bestreiten; im Falle sie unzureichend wären, werden die Maire und Wohlthätigkeits-

Büreaux ihre Mitbürger nicht vergeblich um eine Beysteuer ersuchen. Die Geseze verordnen die Ergreifung der gesunden Bettler und Müßiggänger (siehe I. Abschn. I. Cap. 7. S.); durch diese Maßregel werden die Landleute von einer Last befreyt, die sonst sehr drückend für sie war; das Almosen erhält hiedurch seine ursprüngliche Bestimmung wieder, und niemand wird den wahrhaft Armen des Ortes einen Theil der Gaben verweigern, die ihm vorhin von der Kühnheit des herumziehenden Gesindels abgetrozt wurden.

Es gibt unglückliche Menschen, die weder ein Obdach noch Verwandte haben; die Spitäler ihres Aufenthaltsortes sind für sie eine nothwendige Zufluchtsstätte, wenn sie krank werden. Es würde überflüssig seyn, dergleichen Unglückliche der Menschlichkeit der Local-Behörden zu empfehlen; man muß sie vielmehr vor eine übertriebene Mildthätigkeit warnen; wenn die Spitäler eine für die Menschheit sehr nützliche Anstalt sind, so muß man hiebey auch berücksichtigen, daß sie auf Kosten der Bürgermasse unterhalten werden, worunter sich manche unbemittelte Personen befinden, und daß die Spitäler für alle jene verschlossen seyn müssen, welche in ihren Wohnungen Unterstützung erhalten können.

Auch alte Personen, die nach und nach alle ihre Nahrungsquellen verloren haben, haben ein Recht auf Unterstützung der Gesellschaft; diese kann diejenigen nicht von sich weisen, deren Leben ihr nützlich gewesen ist. In einigen Spitälern werden alte Leute beyderley Geschlechts aufgenommen, in andern sind besondere Better für die Armen einer bestimmten Gemeinde gestiftet, so, daß im letztern Falle die alten armen Leute wieder den Wohlthätigkeits-Büreaux zur Last fallen. Jede Gemeinde wird ohne Zweifel für diese Unglücklichen sorgen; sie muß es aber nur dann thun, wenn ihre Verwandten keine Hülfe leisten können; die öffentliche Moral fordert sogar, daß ein Dürftiger die Unterstützung, die seine Familie ihm zu geben im Stande ist, nicht von seiner Gemeinde erhält.

Nach diesem Grundsatz nehmen die für die Arme bestimmten Spitäler jene, welche entweder selbst noch etwas besitzen,

oder welche die Freygebigkeit ihrer Familie unterstützt, nur dann auf, wenn sie der Anstalt eine Schenkung machen, oder eine jährliche Pension bezahlen; ihre unentgeltliche Aufnahme wäre eine Ungerechtigkeit gegen wahrhaft Arme. Wer unter verabredeten Bedingnissen in ein Spital aufgenommen zu werden verlangt, oder darin einen Verwandten, Freund oder alten Dienstbothen aufnehmen lassen will, und für ihn eine jährliche Pension oder ein bestimmtes Capital zu zahlen sich anbiethet, muß deshalb eine Bittschrift an die Verwaltungs-Commission richten, und darin sein Anerbiethen und die Bedingnisse, denen er sich zu unterwerfen gedenkt, bestimmt ausdrücken; über dieses Gesuch berathschlagt besagte Behörde, und überschießt ihr Gutachten dem Unter-Präfecten, der jenes des Municipals-Raths der Gemeinde, worin das Spital liegt, einholt, und das Ganze dem Präfecten zuschickt, welcher die Genehmigung ertheilt, oder jene der Regierung nachsucht. (Kais. Decret vom 23. Jun. 1806.)

Wer in Spitalern Better unter dem Vorbehalte stiften will, daß er oder seine Erben diejenigen, welche der Stiftung genießen sollen, zu bezeichnen das Recht haben sollen, muß sich nach den Verfügungen des kais. Decrets vom 16. Fruct. II. J. richten.

Von Versorgungscassen, Continen und Leibrentengesellschaften haben wir bereits im I. Abschn. III. Cap. 35. S. gesprochen.

§. 15. Verwalter der Wohlthätigkeitsanstalten.

Alle Verwaltungen der Wohlthätigkeitsanstalten haben einen gemeinschaftlichen Zweck, jenen nemlich, der Armuth zu Hülfe zu kommen; sie theilen sich aber in Ansehung ihrer Attributionen in zwey Classen; die Einen führen unter dem Titel: Verwaltungs-Commissionen, die Aufsicht über die innere Ordnung in den Spitalern, und verwalten die Güter, welche denselben gehören (Gesetz vom 16. Vend. 5. J. und 16. Mess. 7. J.); die andern, Wohlthätigkeits-Büreaux genannt, unterstützen die Armen in ihren Wohnungen, und

verwalten die Güter und Einkünfte, welche die Armen besitzen. (Gesetz vom 7. Frim. 5. J.)

Jeder Maire ist von Gesetzes wegen Präsident aller in seiner Gemeinde errichteten Verwaltungen der Wohlthätigkeitsanstalten; die Art ihrer Zusammensetzung und Erneuerung, die Mittel, dergleichen Anstalten zu verbessern und ihre Einkünfte gehörig zu benutzen, sind also Gegenstände, die ihm nicht unbekannt seyn dürfen.

Eine einzige Commission verwaltet alle Spitäler, die in dem nehmlichen Canton liegen; sie besteht aus 5 Mitgliedern.

Alle Güter, welche den Armen der in dem nehmlichen Friedensgerichtsbezirke liegenden Gemeinden gehören, werden durch ein einziges am Hauptorte des Cantons errichtetes Wohlthätigkeits-Büreau verwaltet, welches den Titel: Central-Büreau, führt, aus 5 Mitgliedern besteht, denen der Cantons-Friedensrichter von Rechts wegen beyg setzt wird.

Dieses Central-Büreau hat allein das Recht, die Vertheilungen der Gaben auf die Hand anzuordnen; sie läßt solche den Armen durch ein Neben-Büreau zukommen, das in jeder Gemeinde errichtet ist, und unter ihrer Aufsicht und Leitung handelt. Das Neben- oder Hülf-Büreau besteht aus dem Maire, dem Pfarrer oder Desserventen und Einem der sechs in der Gemeinde in den Steuerrollen am höchsten angeschlagenen Bürger, den der Unter-Präfect auf den Vorschlag des Maire ernennt. Die Mitglieder der Neben-Büreaux werden nur dann ersetzt, wenn der Maire oder Desservent verändert wird, oder der ihnen adjungirte Bürger stirbt oder seine Entlassung gibt; von den Mitgliedern der Central-Büreaux und der Spitalverwaltungen hingegen muß alle Jahre Ein Mitglied austreten; bey den ersten Ernennungen bezeichnet das Los den austretenden Verwalter; sind die zuerst ernannten Mitglieder erneuert, so b. stimmt das Datum des Ernennungsbeschlusses die Ordnung des Austretens. Stirbt im Laufe des Jahres ein Verwalter oder wird er entlassen, so braucht kein anderes Mitglied auszutreten; die Ersetzung des gestorbenen oder entlassenen Mitglieds vertritt die Stelle der jährlichen

Erneuerung. (Art. 1, 2 u. 6 des kais. Decrets vom 7. Germ. 13. J.)

Der Minister des Innern ernennt zu allen erledigten Stellen bey den Spitalverwaltungen und Central-Böhlthätigkeits-Büreaux und zwar aus der Liste der fünf von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Candidaten, die nur aus Bürgern genommen werden können, welche im Canton ihren rechtliehen Wohnsitz haben; die austretenden Verwalter können wieder ernannt werden. (Art. 3 u. 4 das.)

Die Verwaltungen der Böhlthätigkeitsanstalten ernennen einen Vice-Präsidenten aus ihrer Mitte, der die Stelle des Maire vertritt, wenn dieser den Sitzungen nicht beywohnen kann; die Adjuncte des Maire können dergleichen Verwaltungen nur dann präsidiren, wenn der Maire krank oder abwesend ist, d. h. in allen Fällen, wo sie die ganze Gewalt des Maire ausüben.

Dieselben Verwaltungen ernennen gleichfalls aus ihrer Mitte einen General-Ordonnateur der Ausgaben, welcher allein mit der Ausfertigung und Unterzeichnung der Zahlungsbefehle beauftragt ist. (Art. 7 des kais. Decrets vom 7. Flor. 13. J.) Der Empfänger wird außerhalb des Verwaltungs- Personale genommen; der Minister des Innern hat sich dessen Ernennung vorbehalten. Die Neben-Büreaux können ihren Empfänger aus ihrer Mitte wählen; diese Wahl ist der Genehmigung der Oberbehörde nicht unterworfen. — Die Zahl und Besoldung der zu jeder wohllhätigen Anstalt nöthigen Angestellten wird von der obern Behörde festgesetzt; die Ernennung und Absetzung der Angestellten steht aber den respectiven Verwaltungen zu (Art. 7 des Ges. vom 16. Vend. 5. J.); die Genehmigung des Präfecten wird gleichwohl erforderlich seyn, wenn es sich von der Ernennung eines Oberangestellten, als z. B. eines Arztes, Wundarztes, eines Deconomen u. handelt.

Die Verwalter der Böhlthätigkeitsanstalten können wegen ihren Amtsverrichtungen ohne Erlaubniß des Staatsraths nicht vor Gericht gezogen werden. (Entscheidung des Staatsraths vom 19. Brüm. 11. J. u. kais. De. ret vom 14. Jul. 1812.)

Vor der Revolution waren in Frankreich mit den Wohlthätigkeitsanstalten besondere Gesellschaften von mildthätigen Frauen (*Dames de charité*) verbunden; diese machten es sich zur Pflicht, mit den Verwaltern die Arbeiten zur Unterstützung der leidenden Menschheit zu theilen, Hülfsmittel für die Armen aufzusuchen und das Mitleiden reicher Leute anzusehen; mit Nutzen könnten die Wohlthätigkeits-Büreaux dergleichen Vereinigungen in manchen Städten zu Stande zu bringen suchen.

An sehr vielen Orten gibt es Spitalnonnen (*Soeurs hospitalières*), deren Bestimmung ist, in den Spitalern die Schwachen, Kranken und die verlassenen Kinder zu pflegen, oder den Armen in ihren Wohnungen Hülfe zu leisten; wenn die Spitalverwalter dergleichen nützlichen Institute errichten wollen, so müssen sie sich deshalb mittelst des Präfecten an den Cultus-Minister wenden. (Art. 5 des kais. Decrets vom 18. Febr. 1809.) Das nehmliche Decret enthält Verfügungen über das Noviciat, die Gelübde, Güter, Einkünfte, Schenkungen und Disciplin der Spitalnonnen; sie müssen sich, was die Pflege der Kranken und Armen betrifft, nach den Verwaltungsbeschlüssen richten, die bey den Wohlthätigkeitsanstalten bestehen; ihre Häuser sind der Polizey der Maire und Justiz-Beamten unterworfen. (Art. 16 und 18 d. a. s.)

Wenn die für die Armen einer Gemeinde bestimmten Einkünfte hinreichen, so kann das Wohlthätigkeits-Büreau einem Gesundheitsbeamten oder einer Hebamme eine Besoldung unter der Bedingung auswerfen, daß sie den dürftigen Schwängern oder andern armen Kranken beystehen; es versteht sich von selbst, daß dergleichen Ausgaben von der Oberbehörde genehmiget werden müssen.

Eine beständige Aufsicht über alle Theile des Dienstes ist die erste Pflicht aller Verwaltungen der milden Anstalten; die Mitglieder der Wohlthätigkeits-Büreaux müssen selbst den Armen in seiner Hütte besuchen, um sich zu überzeugen, daß er der Hülfe, um die er fleht, wirklich bedürftig ist, daß die gereichte Unterstützung gut verwendet wird; manchmahl kann

er auch andern Menschenfreunden den Auftrag geben, um über die Umstände der Armen und Nothleidenden Erkundigungen einzuziehen. — Die Verwalter eines Spitals werden ihrem Berufe Ehre machen, wenn sie sich um die kleinsten Details der Anstalt mit Sorgfalt bekümmern, wenn sie die Küche untersuchen, sich überzeugen, ob die Nahrung der Armen gesund und rein zubereitet ist, wenn sie sich in die Wohn- und Schlafzimmer begeben, und sorgen, daß sie gereinigt und die Luft gehörig darin erneuert werde. Dergleichen nützliche Inspectionen müssen die Maire selbst oft vornehmen; hiedurch werden sie von der wahren Lage und den Bedürfnissen der Spitäler eine richtige Kenntniß erhalten, und in den Stand gesetzt werden, dem Präfecten alle Mißbräuche anzuzeigen und die nöthigen Verbesserungsvorschläge zu thun.

Wenn in ein Spital franke Militair-Personen aufgenommen werden, so müssen die Verwalter sorgen, daß für sie jederzeit eine bestimmte Anzahl Betten frey sey, und daß solche nicht länger im Spital verbleiben, als zu ihrer Genesung nöthig ist; ist die franke Militair-Person im Zustande der Gefangenschaft, so müssen nach Vorschrift des kais. Decrets vom 8. Jan. 1810 Maßregeln getroffen werden, um ihrer Entweichung vorzubeugen.

Kein neues Reglement kann in einer Wohlthätigkeitsanstalt ohne Genehmigung des Präfecten eingeführt, keine Maßregel von einem allgemeinen Interesse vollzogen werden, ohne daß sie ihm vorgelegt worden ist; die Maire als Präsidenten dieser Anstalten haben vorzüglich über die Vollziehung gedachter Vorschrift zu wachen.

Jedes Neben-Büreau der Wohlthätigkeit muß dem Central-Büreau Rechenschaft von allen seinen Operationen geben, so wie jede Spitalverwaltung dem Unter-Präfecten alle ihre Beschlüsse ohne Ausnahme vorlegen muß; nur jene, die den täglichen Dienst betreffen, können provisorisch vollzogen werden. (Art. 9, 10 u. 11 des Ges. vom 16. Mess. 7. J.) Die Pünctlichkeit, mit welcher die Maire gedachte Mittheilungen

bemerkstelligen, sichert das regelmäßige Verfahren der Verwaltungen der Wohlthätigkeitsanstalten; ihre Nachlässigkeit in diesem Punkte macht sie für alle Irrthümer verantwortlich, in welche diese Verwaltungen fallen mögen, weil sie die obere Behörde des Mittels berauben, sie zu berichtigen. Uebrigens übersenden die Maire bloß in ihrer Eigenschaft als Präsidenten die Vorschläge und Beschlüsse der Verwaltungen der Wohlthätigkeitsanstalten an den Unter-Präfecten; sie sind keine Mittelbehörde zwischen diesen Verwaltungen und dem Unter-Präfecten; die Briefe, die sie ihm wegen der milden Anstalten schreiben, müssen im Nahmen der Spitalverwaltungen oder der Wohlthätigkeits-Büreaux abgefaßt, und die Antworten des Unter-Präfecten müssen in Original diesen Verwaltungen mitgetheilt werden, wenn sie auch nahmentlich an den Maire gerichtet seyn sollten.

§. 16. Einkünfte und Hülfquellen der Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Wohlthätigkeitsanstalten haben theils bestimmte Einkünfte, theils eventuelle Hülfquellen; einige derselben besitzen sowohl die Spitäler als auch die Wohlthätigkeits-Büreaux, andere stehen nur einer dieser Anstalten zu.

Die bestimmten Einkünfte, welche beyde Anstalten besitzen, sind 1) der Ertrag der ihnen zugehörigen unbeweglichen Güter; 2) jener der Vermächtnisse oder Geschenke in Immobilien oder in Renten, deren Annahme ihnen gestattet worden ist; und 3) die Interessen der Capitalien, die sie bey der Staatscasse oder bey Privat-Personen angelegt haben.

Die eventuellen Hülfquellen für beyde Anstalten sind: 1) die in den Gemeinde-Budgets ihnen zugestandenen Summen, wenn ihre Einkünfte zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichen; und 2) die freywilligen Beyträge guter Bürger.

Die Hülfquellen, welche den Spitalern allein zustehen, sind 1) die Pensionen, welche sie für einige arme, franke oder alte Leute, die darin aufgenommen, so wie für die Soldaten, die darin behandelt werden, erhalten; 2) der Ertrag

der Geldbußen, an denen sie einen Antheil haben, und 3) der Nutzen, den sie aus der Aulegung der Leihhäuser ziehen mögen.

Die besondern Hülfquellen der Wohlthätigkeits-Büreaux bestehen: 1) in dem Almosen, welches in den Kirchen oder Privat-Häusern gesammelt wird, und 2) in den Gebühren, welche von Schauspielen, Theaterstücken, Bällen, künstlichen Feuerwerken, Concerten, Wettrennen, Pferdeübungen u. s. f. zum Besten der Armen bezahlt werden müssen.

Was bey der Aufnahme in die Spitäler in Rücksicht des zu bezahlenden Unterhaltgeldes zu beobachten sey, haben wir bereits oben Seite 583 und 584 angeführt.

Nach einem Umschreiben des Kriegsministers vom 30. Mess. 10. J. wird den Civil-Spitälern für jeden kranken Soldaten 1 Franc per Tag, 2 Francs für jedes Begräbniß und 30 Cent. für jeden Austritt derselben vergütet; in den Städten, wo die ersten Bedürfnisse in einem sehr hohen Preise sind, kann 10 Cent. für jeden Tag zugesetzt werden. *)

*) Wenn die Civil-Spitäler nicht Mobilien genug besitzen, um Franke Soldaten aufnehmen zu können, so müssen sie durch den Maire ein Verzeichniß ihrer Mobilien fertigen und die Zahl der Kranken constatiren lassen, die sie gewöhnlich verpflegen, damit zu ihrer Anschaffung die nöthigen Anstalten getroffen werden. (Regierungsbeschuß vom 11. Flor. 9. J.)

Die kranken Soldaten werden von Militair-Ärzten oder Wund-Ärzten behandelt; sind, aus was immer für einer Ursache, keine vorhanden. so müssen die Verwaltungen der Civil-Spitäler die kranken Soldaten durch die gewöhnlichen Ärzte oder Wundärzte ihrer Anstalt behandeln lassen. (Art. 17. u. 18 des Regierungsbeschlusses vom 9. Frim. 12. J.) Die Krankensäle der Soldaten in den Civil-Spitälern sind der nehmlichen Aufsicht, Polizey und Dienstordnung wie in den Militair-Spitälern unterworfen. (Art. 19 das.)

Der Deconom des Spitals muß am Ende eines jeden Monats ein Corpssweise abgefaßtes Verzeichniß aller im Spitale befindlichen Militair-Personen, welche nicht zu den in dem Plaze, wo das Spital ist, stationirten Corps gehören, verfertigen. Diese Verzeichnisse müssen die Nahmen, Vornahmen, den Grad und den Eintrittstag jeder Militair-Person enthalten. Der Deconom bescheinigt die Richtigkeit dieser Verzeichnisse, und schiekt solche binnen des

Zu Folge des Regierungsbeschlusses vom 25. Flor. 8. J. muß der Antheil an den Geldbußen und Confiscationen, welcher nach Vorschrift der Geseze den Spitalern und Armeen gebührt, in die Casse des Spitalsempfängers am Hauptorte jedes Departements abgeliefert und zur Bezahlung der durch den Unterhalt der verlassenen Kinder verursachten Ausgaben verwendet werden. Dieser Antheil besteht in einem Viertel von den Geldbußen der einfachen Polizey und in einem Drittel von jenen der correctionellen Polizey. (Ministerielle Instruc-

to ersten Tagen des folgenden Monats an den Kriegs-Commissar, der mit der Polizey des Spitals beauftragt ist. (Art. 15 des kais. Decrets vom 25. Germ. 13. J.)

Die Spitalsverwalter eröffnen den ersten eines jeden Monats ein Verzeichniß, worin der Ein- und Austritt der im Spitale behandelten Militair-Personen täglich angemerkt wird. Dieses Verzeichniß wird am letzten Tage des Monats geschlossen und seine Richtigkeit von gedachten Verwaltern bescheiniget; es muß die Zahl der an jedem Tage und im ganzen Monate behandelten kranken Militair-Personen enthalten. Es wird an den mit der Polizey des Spitals beauftragten Kriegs-Commissar, oder in dessen Ermangelung an den Unter-Präfecten oder Maire geschickt, der es untersucht und abschließt, worauf der Ober-Kriegs-Commissar dem Spitale eine Summe auf Abschlag zahlen läßt. (Art. 127 u. 128 das.) Am Ende eines jeden Vierteljahres müssen die Spitalsverwalter ein Verzeichniß der Militair-Personen, die im Spitale während des Vierteljahres behandelt worden sind, verfertigen. Dieses Verzeichniß soll das Corps, Bataillon oder die Escadron und die Compagnie, die Namen, Vornamen und Grade der Militair-Personen, den Tag ihres Ein- und Austrittes, oder jenen des Todes derjenigen, die am letzten Tage des Monats nicht mehr in dem Spitale sind, die Zahl der Tage, an welchen jede Militair-Person während des Vierteljahres darin behandelt worden ist, und die deshalb dem Spitale gebührende Summe enthalten. Die Militair-Personen, welche zu dem nemlichen Corps gehören, sollen hinter einander nach dem Range ihres Grades und die Corps nach der Ordnung der Nummer für jede Waffenart eingetragen werden. Dieses mit den Ein- und Austrittszerteln und den Todenscheinen belegte Verzeichniß, dessen Richtigkeit die Spitalsverwalter bescheinigen müssen, wird dem Kriegs-Commissar zugeschiekt, der es untersucht und abschließt. (Art. 190 das.)

tionen vom 15. Mess. 8. J. u. 5. Pluv. 11. J. Siehe *Fleurigeon* Code administratif I. Th. S. 227 u. IV. Th. S. 16.)

Nach Vorschrift des Ges. vom 16. Pluv. 12. J. können Leihhäuser nur zum Vortheile der Armen und mit Genehmigung der Regierung errichtet werden. Der Staatsrath hat am 12. Jul. 1807 entschieden, daß, da der aus der Errichtung der Leihhäuser entstehende Gewinn ausschließlich zum Besten der Spitäler verwendet werden muß, nur jenen Städten dergleichen Anstalten zugestanden werden können, deren Municipal- oder Spitalscasse ein hinreichendes Capital herschießen kann, um sie in Thätigkeit zu setzen, wodurch nothwendig die Actien der Privat-Personen ausgeschlossen werden.

Das Gesetz vom 24. Mess. 12. J., die kais. Decrete vom 8. Therm. 13. J., 30. Jun. 1806 u. 7. März 1807 bestimmen die Grundsätze, nach denen die Leihhäuser errichtet werden müssen.

Das Einsammeln einer Beysteuer für die Armen, welches durch Menschenfreunde in den Häusern der Bürger geschieht, ist eine sehr einfache und oft sehr ergiebige Hülfquelle für die Wohlthätigkeits-Büreaux, besonders in den Gemeinden, wo keine milde Stiftung besteht; dergleichen Einsammlungen können, nach den Local-Verhältnissen, alle Wochen, Monate oder Vierteljahre geschehen; in den Landgemeinden mag es nützlich seyn, diese Beysteuer zur Erntezeit einzusammeln, weil zu dieser Epoche manche Personen mehr als sonst im Stande sind, der Armuth zu Hülfe zu kommen, da sie ihren Beytrag in Naturalien als Getreide, Gemüse, Wein 2c. geben können.

Ein kais. Decret vom 12. Sept. 1806 erlaubt den Wohlthätigkeits-Büreaux, in den Pfarrkirchen Almosen zu sammeln oder sammeln zu lassen, und darin Armenstöcke aufzustellen; die Bischöfe haben die Anzahl dieser Collecte zu bestimmen, so wie die Tage, an denen sie vorgenommen werden sollen. — Nach einem Beschlusse des Ministers des Innern vom 5. Prair. 11. J. sind die Wohlthätigkeits-Büreaux gleichfalls ermächtigt, in den zu den Sitzungen der Civil-, Militair- und gerichtlichen Behörden bestimmten Gebäuden, in allen

milden Anstalten, bey öffentlichen Cassen und an allen übrigen Orten, wo man zur Wohlthätigkeit geneigt seyn mag, Armenstöße aufstellen zu lassen.

Ein Gesetz vom 7. Frim. 5. J. hat verordnet, daß zum Besten der Armen Ein Decime vom Franc über den Preis der Eingangs-Billete in den Schauspielhäusern erhoben werden soll; ein anderes vom 8. Therm. des nehmlichen Jahres hat befohlen, daß zu demselben Zwecke der vierte Theil der rohen Einnahme bey Bällen, Feuerwerken, Concerten, Pferderennen und andern Ergänzungen, zu denen man gegen Zahlung zugelassen wird, bezahlt werden soll; diese Verfügungen wurden durch spätere Gesetze und kais. Decrete jährlich erneuert, bis ein kais. Decret vom 9. Dec. 1809 bestimmte, daß sie künftig ohne weitere Erneuerung vollzogen werden sollen; dieses letzte Decret hat zu gleicher Zeit im Art. 4 verordnet, daß die unentgeltlichen, so wie die Benefiz-Vorstellungen den obigen Verfügungen nicht unterworfen seyn sollen.

Entsteht Streit über die Erhebung dieser Gebühren, so entscheidet der Präfectur-Rath (Regierungsbeschluß vom 10. Therm. 11. J.); die Schuldner werden zur Zahlung derselben nach den Formen gezwungen, welche zur Eintreibung der directen Steuern vorgeschrieben sind. (Art. 2 des kais. Decrets vom 8. Fruct. 13. J.)

Diese Gebühren machen in manchen Gemeinden beträchtliche Summen aus; um ihre Erhebung besonders in den Landgemeinden sicher zu stellen, dürfen die Maire den Spielteuten, Seiltänzern, Taschenspielern, überhaupt allen jenen, welche gegen Bezahlung das Publicum ergötzen, nur dann erlauben, ihre Kunst auszuüben, wenn sie durch einen Schein des Empfängers des Wohlthätigkeits-Büreau erwiesen haben, daß sie eine bestimmte Summe Geldes bey ihm hinterlegt haben. Ergibt sich, daß die hinterlegte Summe mehr oder weniger beträgt, als das Gesetz zu erheben vorschreibt, so wird der Ueberschuß zurückerstattet oder das Fehlende ergänzt. (Instruktion des Ministers des Innern vom 26. Fruct. 10. J.)

Nach dem Gesetze vom 7. Frim. 5. J. waren gedachte Gebühren bloß für die Armen bestimmt, welche nicht in Spitäler aufgenommen sind, ihre Verwendung war also den Wohlthätigkeits-Büreaux allein überlassen; spätere ministerielle Verfügungen und das Decret vom 9. Dec. 1809 erlauben auch, einen Theil davon zu Gunsten der Spitäler zu verwenden; die Präfecten haben, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die deßfalligen Bestimmungen zu treffen.

Bei der Verwendung der milden Einkünfte und Ausgaben müssen folgende zwey Grundsätze befolgt werden: Erster, nur den Armen der Gemeinde, nicht aber Armen fremder Gemeinden kann hievon etwas auf die Hand gegeben werden; zweyter, wenn mehrere Spitäler in einer Gemeinde liegen, so kann die Verwaltungs-Commission die Einkünfte, welche ursprünglich für jedes insbesondere bestimmt waren, zur Bestreitung der Ausgaben von allen verwenden. (Regierungsbeschluß vom 23. Brüm. 5. J.)

§. 17. Wie die Güter der Wohlthätigkeitsanstalten verwaltet werden.

a) Allgemeiner Grundsatz. Die Güter der Spitäler und Armen werden mit einigen Ausnahmen auf dieselbe Weise wie jene der Gemeinden verwaltet.

b) Kauf, Verkauf und Tausch von dergleichen Gütern. Siehe oben Seite 537.

c) Schenkungen und Vermächtnisse. Siehe eben das. — Die bey dieser Gelegenheit erforderlichen Schenkungs-, Annehmungs-, Notifications- und Transcriptions-Urkunden sind nur der Einregistrirungsgebühr von 1 Franc und der Transcriptions-Gebühr von ebenfalls 1 Franc unterworfen; die dem Hypothekenbewahrer zustehenden Gebühren werden wie gewöhnlich bezahlt. (Gesetz vom 7. Pluv. 12. J.) Siehe Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. IV. Aufl. S. 531 u. f.

d) Verpachtung der Güter der Wohlthätigkeitsanstalten. Siehe oben Seite 535 und 536. Die Verwalter dieser

Anstalten können regelmäßig geschlossene Pacht-Contracte nur dann aufheben oder den Pachtpreis herabsetzen, wenn sie hiezu durch ein kais. Decret ermächtigt worden sind; dergleichen Decrete werden nur in dem Falle erlassen, wenn alle für die Pächte auf viele Jahre vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind; diese Formalitäten sind oben Seite 535 angeführt worden. (Regierungsbeschuß vom 14. Vent. II. J.) Die Güter der Wohlthätigkeitsanstalten müssen, so viel es sich immer thun läßt, verpachtet werden; dieses hat der Minister vorzüglich in Ansehung der ihnen zugehörigen Weinberge durch ein Circular vom 1. Vend. 14. J. vorgeschrieben, weil auch die genaueste Aufsicht bey der eigenen Benutzung dieser Art von Eigenthum nicht alle Mißbräuche hindanhalten kann.

e) Waldungen der Spitäler und anderer Armenanstalten. Was in Ansehung ihrer Verwaltung, der gewöhnlichen und außerordentlichen Häue vorgeschrieben ist, haben wir bereits im 5. §. dieses Abschnittes Seite 506 u. f. und 530 u. f. angeführt.

f) Wiederanlegung der Capitalien. Siehe die nöthigen Vorschriften hierüber oben Seite 546 u. 547 in der Note.

g) Rechte der Spitäler auf die Mobilien der darin verstorbenen Personen. Diese sind durch ein Gutachten des Staatsraths vom 14. Oct. 1809, welches man in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 674 u. IV. Aufl. S. 203 abgedruckt findet, festgesetzt werden.

h) Gottesdienst in den Spitalern; religiöse Stiftungen. Hauscapellen können in den Spitalern zu Folge des 44. Art. des Gesetzes vom 18. Germ. 10. J. *) und des 2. Art. des kais. Decrets vom 22. Dec. 1812 nur auf Ansuchen der Bischöfe und mit Genehmigung des Kaisers errichtet werden; diesem Ansuchen müssen die Berathschlagungen der Spitalverwalter und das Gutachten der Maire und Präfecten beygelegt werden. — Die Spitäler sind der Bezahlung der

*) Siehe Ph. Ch. Reinhardts neue Organisation des Religionswesens in Frankreich S. 14. Köln bey der Keilischen Buchhandl.

Gebühren, welche für die Erlaubniß, eine Hauscapelle zu errichten, eingeführt sind, nicht unterworfen. (Kais. Decret vom 17. Mess. 12. J.) — Die Besoldungen der in den Spitalern angestellten Capläne und Vicarien, so wie alle Ausgaben wegen des Gottesdienstes werden auf den Vorschlag der Verwalter von den Präfecten bestimmt. (Regierungsbeschuß vom 11. Fruct. 11. J.) Da diese Ausgaben von den allgemeinen Einkünften der Spitaler bestritten werden, so ist es billig, daß die bey Gelegenheit des Gottesdienstes sich ergebenden Nebengefälle (le Casuel) in die Spitalscasse fließen. (Instruct. des Ministers vom 27. Fruct. 11. J.)

Wenn die Wohlthätigkeitsanstalten Güter oder Renten von Stiftungen besitzen, vermöge welcher gewisse gottesdienstliche Handlungen verrichtet werden sollen: so müssen sie die deshalb von den Stiftern bestimmten Summen an die Kirchenfabriken bezahlen, die darauf einen Anspruch haben. (Kais. Decret vom 19. Jun. 1806.)

i) Lieferungen von Lebensmitteln und andern Gegenständen. Dergleichen Lieferungen müssen öffentlich dem Wenigstfordernden zugeschlagen und von der Oberbehörde bestätigt werden. (Art. 8. des Ges. vom 16. Mess. 7. J.) Verschafft diese Verfahrensart den Wohlthätigkeitsanstalten nicht den erwünschten Nutzen, so können die Verwalter auch auf eingereichte Soumissionen Lieferungsverträge mit Genehmigung des Präfecten abschließen.

k) Errichtung neuer und Wiederaufbauung alter Gebäude; Unterhaltung der Gebäude. Ueber diesen Gegenstand enthält das Kais. Decret vom 10. Brüm. 14. J. folgende Verfügungen: Art. 1. Die Verwalter der Wohlthätigkeitsanstalten dürfen keine neue Gebäude errichten, noch die alten wieder aufbauen lassen, wenn sie nicht hiezu die Erlaubniß des Ministers des Innern, wenn sich die Kosten auf mehr als 1000 Francs belaufen, und jene des Kaisers erhalten haben, wenn solche die Summe von 10,000 Francs übersteigen. 2. Um gedachte Erlaubniß zu erhalten, müssen die

Präfecten ihrem Gutachten die Berathschlagung der requirirenden Verwaltung, eine Denkschrift über den Zweck, den man erreichen will, und über die Mittel, die Kosten zu bestreiten, die Pläne und Kostenanschläge der zu verfertigenden Arbeiten und endlich die Meinung des Municipal-Rathes und Unter-Präfecten beylegen. 3. Die Verfertigung dieser Arbeiten darf nur in Gegenwart des Präfecten, Unter-Präfecten oder Maire, nachdem sie zuvor zwey Mal durch Anschlagzettel bekannt gemacht worden ist, öffentlich dem Wenigstfordernden jenem von den Unternehmern zugeschlagen werden, dessen Soumissionen (schriftliche Anerbiethungen) bey der Verwaltungskanzelley hinterlegt und durch Stimmenmehrheit zum Concurse zugelassen worden sind, und übrigens hinlängliche Sicherheit wegen der Vollziehung darbiethen. Der Zuschlag wird nur durch die Genehmigung des Präfecten oder Unter-Präfecten definitiv; bis diese dem Ansteigerer insinuirt ist, kann er von seinem Zuschlage abstehen, wenn er die Summe hinterlegt, die den Unterschied zwischen seinem Anerbiethen und dem Anerbiethen desjenigen beträgt, der nach ihm am wenigsten gefordert hat. 4. Die gewöhnlichen Ausbesserungen, welche die bloße Unterhaltung der Gebäude fordert, werden in der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten Form zugeschlagen, nachdem sie durch eine vom Präfecten oder Unter-Präfecten genehmigten Berathschlagung der Verwaltung autorisirt worden sind. 5. Die Ausbesserungen jedoch, die nicht über 1000 Francs kosten, brauchen nicht öffentlich zugeschlagen zu werden; in Rücksicht dieser ist es genug, daß sie nach vorhergegangener Besichtigung und gemachtem Kostenüberschlage des Baumeisters der Anstalt von der Verwaltung verordnet werden; jene Ausbesserungen gleichwohl, die mehr als 300 Fr. kosten, müssen vorher von dem Präfecten oder Unter-Präfecten gut geheissen werden.

1) Schulden, Prozesse der Wohlthätigkeitsanstalten. Die Gläubiger dieser Anstalten dürfen die Verwalter derselben nicht gerichtlich verfolgen, wenn sie nicht hiezu die Erlaubniß

des Präfectur-Rathes erhalten haben; diese Erlaubniß wird verweigert, wenn die Richtigkeit der Forderung anerkannt ist, weil in diesem Falle der Präfect die nöthigen Maßregeln zu ihrer Tilgung ergreifen muß; wird hingegen die Forderung ganz oder zum Theile bestritten, so wird die Erlaubniß zur Einlage ertheilt, weil es den Gerichtsbehörden allein zusteht, über diesen Streit zu erkennen. Ist die Richtigkeit der Forderung durch richterlichen Spruch anerkannt, so hat die Verwaltungsbehörde zu bestimmen, wann und wie sie bezahlt werden soll; über die Art der Zahlung haben die Gerichte kein Recht zu erkennen. Dieß ist nach der Meinung des Ministers des Innern der Sinn der Gesetze vom 22. Dec. 1789, 10. Prair. 5. J., 22. Frim. 6. J. u. 11. Brüm. 7. J. — Eben so dürfen die Verwalter der milden Anstalten keine Prozesse ohne Erlaubniß des Präfectur-Rathes anfangen.

m) Pflichten der Einnehmer der Wohlthätigkeitsanstalten. Diese bestimmt der Regierungsbeschluß vom 19. Vend. 12. J., welcher also lautet: Art. 1. Die Einnehmer der Gemeinden und milden Anstalten sind gehalten, unter ihrer Verantwortlichkeit alle nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um die Einkünfte, Vermächtnisse, Geschenke und andere Hülfsmittel gedachter Gemeinden und Anstalten in Empfang zu nehmen, gegen die saumseiligen Schuldner alle nöthige gerichtliche Handlungen, Insinuationen und Zahlungsgebothe vornehmen zu lassen; die Verwalter zu unterrichten, wenn die Mieth- oder Pachtverträge erloschen sind, die Verjährungen zu verhindern, für die Erhaltung der Güter, Rechte, Privilegien und Hypotheken zu wachen; zu diesem Ende bey dem Hypotheken-Bureau die nöthigen Eintragungen nachzusuchen, und über diese Eintragungen, so wie über jedes andere gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren Register zu führen. 2. Zu diesem Ende können sich gedachte Einnehmer von ihren Verwaltungen eine gehbrige Ausfertigung aller Verträge, Erklärungen, Pächte, Urtheile und andere Urkunden, die sich auf die ihnen anvertraute Einnahme beziehen, einhändigen, oder

die Originalien selbst gegen ihren Empfangsschein verabfolgen lassen. 4. Jeden Monat sollen sich die Verwalter durch die Untersuchung der Register der Einnehmer überzeugen, ob diese die zur Eintreibung der Einkünfte nöthigen Schritte gethan haben. Auf gedachte Einnehmer sind die Gesetze über die Einnehmer öffentlicher Geider und ihre Verantwortlichkeit anwendbar. (Siehe das Gesetz vom 5. Sept. 1807 in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 474 u. f. und IV. Aufl. S. 483 u. f.)

In welchen Fällen gedachte Einnehmer die zur Aufrechterhaltung der Rechte der Armen und Spitäler eingelegten Oppositionen aufheben können, bestimmt das kais. Decret vom 11. Therm. 12. J., welches man in dem eben angeführten Werke S. 507 u. 514 findet.

Nach Vorschrift des Regierungsbeschlusses vom 16. Germ. 12. J. müssen die Einnehmer der milden Anstalten, welche eine Befoldung beziehen, Sicherheit in barem Gelde für ihre treue Geschäftsführung leisten; der Präfect bestimmt den Betrag derselben, welcher den zwölften Theil der Einnahme nicht übersteigen und nicht geringer als 500 Francs seyn darf. Wenn sie binnen Einem Monate diese Sicherheit nicht leisten, so kann ein anderer an ihrer Stelle ernannt werden.

n) Rechnungswesen der Wohlthätigkeitsanstalten. Hierauf enthält das kais. Decret vom 7. Flor. 13. J. folgende Verfügungen: Art. 1. Die Einnehmer dieser Anstalten sind verbunden, während der ersten drey Monate eines jeden Jahres von der Einnahme und Ausgabe des verfloffenen Jahres Rechnung abzulegen. 2. Diese Rechnungen werden von den Verwaltungen der milden Anstalten abgehört, und von den Mairen, ihren Präsidenten, dem Unter-Präfecten zugeschickt. 3. Die Unter-Präfecten schließen diese Rechnungen auf den Bericht und das Gutachten einer besondern, aus drey Mitgliedern bestehenden Commission ab; der Präfect ernannt hiezu ein Mitglied des Municipal-, Bezirks- und Departements-Raths. Diese Rechnungsabschlüsse können gleichwohl nur

dann erst vollzogen werden, wenn sie auf den besondern Vorschlag des Präfecten vom Minister des Innern gut geheißen worden sind. 4. Diese Rechnungen beginnen mit einem Verzeichnisse der verschiedenen Gattungen der Einnahmen, und werden dann, was die Einnahmen und Ausgaben betrifft, in zwey Haupt-Capitel und jedes Capitel in so viele Titel abgetheilt, als es Arten von Einnahmen und Ausgaben gibt. 5. Der Rechnungsbrest des vorigen Jahres, so wie die seitdem auf dieses und die vorhergehenden Jahre gemachten Einnahmen müssen in einen besondern Titel eingetragen werden, der von jenem verschieden ist, in welchem die Einnahmen des Jahres, wovon die Rechnung abgelegt wird, aufgeführt sind; das nehmliche muß in Ansehung der Ausgaben beobachtet werden. 6. Bey denjenigen Anstalten, die beträchtliche Einkünfte haben, sollen die Einnahmen und Auszahlungen durch einen besondern Angestellten controlirt werden, der einen Register über die Gelder führt, die in die Casse geliefert und aus derselben genommen werden. Mit diesem Register muß die Revisions-Commission die vorgelegten Rechnungen der Einnahmer vergleichen. 7. Ein Verwaltungsmitglied wird unter dem Titel General-Ordonnateur besonders mit der Unterzeichnung aller Zahlungs-Mandate beauftragt; alle Zahlungen also, die nicht mit dergleichen Mandaten und den Quittungen der wirklich geschenehen Zahlung belegt sind, werden verworfen. 8. Die Belege der Mandate in Ansehung der gewöhnlichen Lieferungen und Ausbesserungen sind: 1) der Verwaltungsschluß, welcher die Ausgabe autorisirt; 2) der Verbal-Process über den in der gesetzlichen Form genehmigten Zuschlag, oder die gesetzlich angenommene Commission in den Fällen, wo diese Verfahrungsart gestattet ist; 3) ein umständliches Verzeichniß der gelieferten Gegenstände; 4) ein Verbal-Process über die Ablieferung, der von Einem Mitgliede der Verwaltung unterzeichnet ist; 5) die von den Empfangs-Controleuren, wovon im 6. Art. die Rede ist, gehdrig visirten Quittungen derjenigen, zu deren Gunsten die Mandate ausgefertigt sind, und endlich 6) wenn es sich von außerordentlichen Arbeiten

und andern durch das Budjet nicht genehmigten Ausgaben handelt, die Entscheidungen des Ministers oder die kaiserl. Decrete, welche diese Ausgaben erlaubt haben. 9. Außer diesen jährlichen Rechnungen müssen die Einnahmer alle Vierteljahre eine Casserechnung (État du mouvement de la caisse), welche der Controleur visirt, und deren Richtigkeit die Verwaltung bescheinigt, dem Unter-Präfecten zuschicken; der Präfect schickt eine Ausfertigung derselben an den Minister des Innern, und begleitet sie mit einem Verzeichnisse der im Spitale aufgenommenen Civil- oder Militair-Personen, der Alten, Kinder und Angestellten. 10. In den ersten drey Monaten eines jeden Jahres sollen die Verwalter einer jeden milden Anstalt gleichfalls Rechenschaft von allen ihren Operationen (compte moral) ablegen, und zwar nicht bloß in Ansehung der Verwaltung der ihnen anvertrauten Güter, sondern auch in Ansehung alles dessen, was Bezug auf den Gesundheitszustand, die Deconomie und die in der Anstalt verbrauchten Lebensmittel betrifft. Zu diesem Ende müssen sie beylegen: 1) den Marktpreis, um welchen in jedem Monate die vorzüglichsten Lebensmittel verkauft worden; 2) eine Uebersicht der in der Anstalt behandelten schweren Krankheiten; 3) ein Verzeichniß der ein- und ausgetretenen, gebornen und verstorbenen Personen, die Zahl und Kosten der Tage; 4) ein allgemeines Verzeichniß aller auf die Casse gezogenen Mandate, aller noch zu bezahlenden Ausgaben und endlich der vorzüglichsten am Ende des Jahres noch vorrathigen Verzehrungegegenstände. II. Diese Berechnung wird nach der im 2. u. 3. Art. gegenwärtigen Decrets gegebenen Vorschrift untersucht und abgeschlossen.

§. 18. Unterstützung, welche den mit einem Passe reisenden oder auf Befehl der Polizen verschickten Armen gereicht wird.

Die an einem Puncte des Reichs eingezogenen Bettler werden zuweilen mit einem Passe oder Marschzettel in ihr Geburts- oder letztes Wohnort zurück geschickt; in diesen

Fällen haben sie Anspruch auf 15 Centimes für jede alte Französische Meile, oder auf 30 Cent. für jeden Myriameter (Ges. vom 13. Jun. 1790); die nehmliche Unterstützung wird manchmahl armen Leuten zugestanden, die von allen Mitteln entblößt sind, und begründeter Ursachen wegen sich in ein entferntes Departement begeben müssen. In dem einen wie in dem andern Falle muß die Armuth dieser Reisenden und ihr Recht auf gedachte 15 Cent. anerkannt und in ihren Pässen ausgedruckt seyn; von zehn zu zehn Stunden wird diese Summe ausbezahlt, und man hat sich deshalb bey den Mairen zu melden, welche bey dem Visa der Pässe die Summe bemerken müssen, die sie haben auszahlen lassen. Dieser Vorschuß, den die Gemeindecinnehmer machen müssen, wenn gleich das Budjet davon schweigen sollte, wird von dem Präfecten aus den Departements-Fonds zurück erstattet; zu diesem Ende müssen die Maire am Ende jeden Vierteljahres ein doppelt ausgefertigtes Verzeichniß der auf diese Weise vorgeschossenen Summen dem Unter-Präfecten einschicken. Dieses Verzeichniß muß Columnenweise die Nahmen und Vornahmen des Reisenden, das Datum seines Passes, die Gemeinde, wo er ihm ertheilt worden ist, die seines Bestimmungsortes, und jene, wo er zuletzt bezahlt worden ist, enthalten. In der letzten Columnne muß angemerkt werden, daß ihm am die Summe von bezahlt worden ist, um sich nach welcher Ort Myriameter entfernt ist, zu begeben.

Die Maire müssen, so viel es thunlich ist, nur für eine Entfernung von 5 Myriameter Vorschüsse thun lassen, und sich erinnern, daß die Bettler und armen Leute nur in so fern Anspruch auf diese Unterstützung haben, als sie sich auf dem in ihren Pässen verzeichneten Wege befinden; entfernen sie sich hievon, so werden sie als Vagabunden angesehen, die verhaftet werden müssen, und der Präfect könnte die ihnen ausbezahlten Gelder nicht wieder erstatten lassen.

Dreyßig Centimes für jeden Myriameter werden gleichfalls zugestanden: 1) den Bettlern und Vagabunden, welche durch

die Gendarmerie in die Einsperrungshäuser oder an ihren Geburts- oder Wohnort geführt werden (Gutachten des Staatsraths vom 11. Jan. 1808), 2) den Personen, welche über die Grenzen geschickt oder deportirt oder auf Befehl der Oberpolizen von einem Orte an ein anderes transportirt werden (das.), und 3) den zur Kettenstrafe Verurtheilten, wenn sie nach ausgestandener Strafe sich mit einem Passe in die Gemeinde begeben, die sie zu ihrem Aufenthaltsorte gewählt haben. (Kais. Decret vom 17. Jul. 1806.)

Die den Individuen dieser drey Classen bezahlten Summen werden auf die oben angezeigte Art zurück erstattet; da aber verschiedene Gelder zur Bestreitung dieser Ausgaben angewiesen sind, so ist es nöthig, daß hievon besondere Verzeichnisse eingeschickt werden.
